



**Eines Hoch und ehrwu?rdigen Thumcapittels hoher Stiftt  
Strassburg grundtliche Verantwortung und Widerlegung  
deren von Graff Christoff Ladisslaen von Thengen  
aussgegossenen unnd in offnen Truck publicirten Calumnien  
und Schma?hschrifft, deren Datum sthet Strassburg den 23.  
Januarij stylo novo anno 1589.**

<https://hdl.handle.net/1874/433846>

Y 4  
Eines Hoch vnd Ehr-  
würdigen Thumcapittels hoher Stift  
Strassburg/ grundtliche verantwortung vnd wi-  
derlegung/ deren von Graff Christoff Ladislaen von Then-  
gen aufzegossenen vnd in offnen Druck Publicirten  
Calumnien vnd Schmähschrifft. Deren Datum  
stehet Strassburg den 23. Januarij  
stylo nouo Anno sc. 89.

Teuge domine oest  
zu strachynig  
vnd domherre zu  
collen verstorbe

Darinnen unter Andern klarlich auf-  
gefüt vnd erwiesen wirdt/ Daz das hoge Stift  
Strassburg/ dem Stull oder Bapst zu Rom mit nichten unter-  
worffen sey/ Das auch die Euangelische Fürsten/ Graffen vnd Herren/  
welche innerhalb füfzig vnd mehr Jaren darauff gelebt/ sich weder  
mit annemung der Geistlichen Weyshe oder ordinum noch sons-  
sten in einige andere wege/demselben verpflicht gemacht  
vnd /ihn vor ihre höchste Obrigkeit in der  
Geistlichkeit angenommen vnd  
erkannt haben.

Nahum 3. Vers. 5.

Ich will dir dein gebremē aufdecken vnder dein Angesicht/ vnd will den Hey-  
den deine blosse/ vnd den Königreichen deine schande zeigen.



M. D. XC.



### 2.25% molality



OX-D-M

**Eines Hoch vnd Ehr-**  
**würdigen Thumcapituls hoher Stift**  
Straßburg ic. gründliche warhaftige verantwor-  
tung vnd widerlegung / deren von Graff Christoff  
Ladislac von Thengen auf gegossenen vnd in öffentlichen Truct pu-  
blicirten Caluminien vnd Schmähschrift / deren Datum steht Straß-  
burg den 23. Januaris stylo novo / Anno rc. 89. Darinnen er sich nicht  
allein angemahnt vnd unterstanden/sich aus eines Ehrwürdigen Thums  
capituls schuldigen gehorsam zu ziehen/vnd desselben befelch/ sons  
derlichen aber das im nächstgehaltenen Capitulo generali / den 21. Des-  
ember Anno /rc. 88. wider jnen erkantes vnd verkündtes Rechtmäßiges  
ges Mandat / mitwilliglichen zuverachten/vnd die darinnen angezo-  
gene erhebliche vrsachen / welche ein Ehrw. ThumCapitul darzu bes-  
wegt / zu elindren / sondern auch dasselbe hin vnd wider im Heyl.  
Reich/ganz freudentlicher vnd vnchristlicher weiss zu  
tradiciren vnd zuvernglimpfen.

**S**ist fast jedermanniglichen fundt  
vnd offenbar / was in dem gemeine Sprich-  
wort pflegt gesagt zu werden: Calumniare  
caudacter, semper aliquid haeret, das ist/  
man solle nur dapffer schänden vnd schmä-  
hen / es werde nimmer leer abgehen / sons-  
dern in seiner art zum wenigsten etwas helfsen vnd aufrichten.  
Dahero ein vornehmer vnd gewaltiger verleumbder / mit na-  
men Medius, welcher zur zeit des grossen Alexandri berührt  
gewesen / damit er auch andere zu schänden vnb iniuriyen be-  
wegen möchte / diese wort hat zu brauchen pflegen: Licet vul-  
nus persanarit, in quem morsum infixeris, locus tamen  
semper cicatricosus manebit, das ist / Ob gleich ein wunder-

## 4 Eines Thumbepit. zu Straßb. Widerlegung/

die du einem gemacht hast / durchaus gehext wirdt / so wirdt sie doch der gestalt nimmermehr gehext werden können / daß man nicht sehen vnd spüren möge / daß ein wunden daselbst gewesen sey: Wa durch dieser Erzügner zuverstehen geben wollen / daß diejenige / welche fälschlich angeben / vnd von jren missgünstigen mit vngreundt angriessen werden / ob sie schon an als lem demjenigen / wessen sie mit vwarheit bezüchtigt werden / vnschuldig / so würden sie sich doch auf solchem vnbillichen verdacht nimmermehr gänzlichen erledigen vnd wirken können.

Also hat unser unruhiger vnd friedhäßiger wiversacher Graff Christoff Ladislaus von Thengen / wider welchen wir Stadthalter des Oceanats vnd das Capitul hoher Stift Straßburg / diese unsere notwendige erklärung abgehen lassen müssen / die gedanckt gefast / ob er wol in seinem wissen vnd gewissen überzeugt gewesen / daß er sampt etlich wenig seinen adherenten / sich einer vtrechten vnd vnechristlichen sachen vnterfangen / in dem sie sich angemast / wider unsers Stifts wissenschaftlich rüdig herkommen / alle Euangelische Fürst. vnd Gräfliche Personen daon gänzlich abzuschaffen / vnd die für vielen vndenklichen Jahren aufgemusterte Päpstliche Bans Proces: wiederumb de nouo einzuführen / vnd diesem freyen Fürst. vnd Gräflichem Stift auffzuladen / auch andere vnerhörte thädlichheyten vnd newerungen durchzutreiben. Und weil aber solches durch ordentliche weg vnd cognition nit erslanget werden mögen / er dennoch verhofft die sache durch sein vnerfindliche vngegründte Calunianen so weit zubringen / ob jme gleich bey dem mehrerm vnd grosserm theyl / sonderlich aber denjenigen / welchen unsere vnd unserer sachen / auch seine des von Thengen eigner Person gelegenheit vnd eigenschafft bekandt / wenig Glaubens zugemessen werden würde / dies zum wenigsten bey etlichen andern welche zum theil auf bëser

Der publiciert. Calumnien Graff Christ. von Thengen.  
böser information allbereit eingenommen / theils auch auf vns  
wissenheit vbel affectioniert / etwas verfangen / vnd vns zu  
fernern vnglimpf vnd nachtheil gereichen möchte.

Denn als wir in nächst gehaltenem Capitulo generali zum  
höchsten verursachte worden / vmb seiner vielfältigen vnd hoch-  
schädlichen verbrechung willen / die gebür wider jne vorzuneh-  
men / vnd von Aupts vnd Obrigkeit wegen / abschaffung der  
von ihm Continuirten thätlichkeiten vnd anderer vngebür  
ausserlegt / auch darneben citiert in Capitulo für vns zu ers-  
 scheinen / vnd seiner begangnen mishandlung halben rechens-  
 schafft zugeben / auch de partitione zudociren / hat er solchen  
 vnsern rechtmässigen vnd nohtwendigen befelch nicht allein  
 freudlicher vorsächlicher weis verachtet / sonder sich auch v-  
 ber das gelüstet lassen / eine ganz vngegründte vncristliche/  
 vnd in allen Rechten verbottene schande vnd schmachschrifft/  
 de Dato Straßburg den 23. Januarij stylo novo / desz nechst  
 abgeloffenen 89. Jars vnter seinem namen aufzugehen / vnd  
 in offenen Druck publicieren zulassen / Darinne er sich nicht  
 allein unterstanden / vnsern damahlichen Stadthaltern desz  
 Decanats / den Ehrwürdigen / Wolgeborenen Graff Herman  
 Adolffen von Solms / c. mit groben vnerfindlichen calum-  
 nien anzutasten / sondern auch durch desselben Person ein  
 ganz Hoch: vnd Ehrwürdiges Thumcapitul fälschlich dar-  
 zugeben / vnd es / so viel ihm jnminer möglich gewesen / zuver-  
 vnglimppfen.

Wie wol wir vns nun beneben jette wol gedachtem Grauen  
 von Solms / c. vñ allen andern / so in berürter Schmäschrifft  
 mit unwarheit angriffen worden / aller vnd jeder deren zulas-  
 gen / so darinnen haussenweis ausgegossen / vor Gott vnd der  
 Welt vnschuldig wissen / dieselben auch vieler herümbter vnd

• Eins Tumbechapitels zu Straßb. Widerlegung/  
verständiger Leut loblichem Exempelnach/mit gutem gewissen  
verachten/vnd vns insonderheit nach des Epaminundæ Lehr:  
Fortitudinis nempè & magnanimitatis esse maledicta con-  
temnere, disfals wol richten könnten/vns auch wol zuerinnern  
wissen/was der weise Maß Antistenes zusagen pflegen:Com-  
mune esse malè audire cum bene egeris. Dannenhero wir  
denn gnugsam vrsach hetten/vns mit vnserm widersacher in  
kein fernere weitleufigkeit vnd disputation einzulassen/in son-  
derbarer betrachtung/daz an jme vñ seiner Münz wenig schatz  
vnd rhum zuerlangen. Zu dem auch männlichen/welchen  
vnserer Personen/so wol auch vnserer sachen vnd Stiftes her-  
können vnd gelegenheit bewust/fundt vnd offenbar/ auch son-  
sten Landkündig vnd Notorium, das es darumb viel vnd  
weit anders beschaffen/ als dieser verleumbder mit vngrounde  
vorgeben dörffen: Jedoch/damit es nicht etwa bey jemandts  
das ansehe erlangen möchte/ als were es vmb sein erdichtetes vñ  
vnerfindliches vorgeben also/vnd von jme erzelter massen ge-  
wandt/oder ob wir vnserer sachen im geringsten schew trügen/  
vnd dieselbe nicht nottürftig zuverantworten gedächten/ wie  
auch damit mehrwolbesagter vnser Mitbruder/ Graff Her-  
man Adolff zu Solms re. so hierin allein dasjenig gehandelt/  
das vom General Capitul decretirt vnd erkandt worden/vnd  
also dem herkommen nach/ notwendig vnter desselben namen/  
als damahlichen ordentlichen Stadthalters des Decanats ab-  
gehen müssen/ von vnnid neben vns vertreten vnd defendirt  
werde.

Als haben wir nicht vmbgehen wollen/nachfolgende vnse-  
re gründliche vnd warhaftige defension vnd gegenbericht/  
auff bemeltes des von Thengen chrnfrüiges schmack Libell  
an tag zugehen/ vnd das vmb so viel mehr/ dieweil darinnen  
solche grobe vnd vnerfindliche Calumnien zubefindē/welche

wir

Der publiciert. Calumnien Graff Christ. von Thengen. 7

wir ehren vnd gewissen halben/auff mehr wolbesagtem unserm  
Mitbruder/ vnd vns/nicht ersüzen lassen können/ der vngewisselten hoffnung/es solle vnd werde der Warheit Sonnen  
schein so viel vermögen/dz dadurch unsere vnschuld ans liecht  
gebracht/vnd hingegen/seine des von Thengē hohe vnd große  
vermesseneheit/vnd falsche erdichte Calumnien/jedermann  
niglichen offenbar werden sollen.

Wir seindt auch zu allen den jenigen/welchen diese unsere  
defension fürkompt/der vngewisselten zuversicht/da se bis zu  
weilen was harte wort in dieser Schrift fürlauffen werden/  
man werde de gemeine Sprichwort nach/Wie man in Wald  
schreye/so rufse es wider heraus/darfach achten/daz des von  
Thengen grobe unverschämpte/unchristliche Schmachworts/  
lügen vnd Calumnien/die er haussenweis in seiner schand-  
karten zusammen geschlagen/ausgeschüttelt vnd ausgossen/  
also daz er auch gröber nicht schändhen/schänden/liegen vnd  
Calumnijren hette können/vns dieselben notwendig abgedrun-  
gen habe/vnd daz es jme/der gemeinen sagen nach/ergehe: Qui,  
qua vult, dicit, ea, qua non vult, audiet. Sonst hette man  
seines Gräfflichen Stammens vnd herkommens hierunder  
viel lieber verschonen wollen.

Daz nun unser widerpart anfänglich vnd bald zu eingang  
seines gedichts sich in deme beschwert befindet/daz wolermelds-  
ter Graff Herman Adolff von Solms re. sich eine Stadthalter  
des Decanats geschrieben/da doch viel mehr ihme/dem  
von Thengē solcher Titul gebürt hette/als welcher der Ettest  
auff diesem Stift/vnd vermög desselben Statuten vnd her-  
kommen/ein Stadthalter des Decanats genannt werden soll  
re. Darauff könne wir nit unterlassen disen bericht zuthun/

dass wir in keiner abrede sein / dass auff diesem unserm Stift  
 ein vraltherkommen / wann der Decanus nicht vorhanden/  
 als dann jederzeit derjenige / welcher der Eltest ist vnd althier  
 in loco Capitulari residiert vices Decani verweset / vnd dage-  
 ro ein Stadthalter des Decanats genendt wirdt / so bald aber  
 derselbe extra locum Capitularem verrückt / so hat solch sein  
 Stadthalter Amt ein ende / vnd succedit ihm der nächste  
 nach ihm / er aber wirdt als dann nur pro priuata persona ge-  
 achtet. Dieweil denn in nächst gehaltenem Capitulo genera-  
 li in abwesen unsers Thumdechants Graff Herman Adolf  
 von Solms / ic. unter allen den damahlt anwesenden / vnd in  
 loco Capitulari residierenden Fürsten vnd Herren / der Eltest  
 auff diesem Stift gewesen / hat er vnd S. L. daran nit vurecht  
 gethan / dass er vnd S. L. sich vermög herkommens / welches  
 von jme dem von Thengen selbst angezogen vnd gestanden  
 worden / einen Stadthalter des Decanats geschrieben hat / in  
 massen denn er vnd S. L. von allen zu derselben zeit anwesen-  
 den Herrn Capitularn dafür gehalten vñ erkannt worden ist.  
 Dahero dass zuerschen / obgleich der von Thengen ehe / als der  
 von Solms / ic. auff diß Stift kommen / vnd also Elter gewe-  
 sen / dass er doch dazumal nicht vice Decanus / oder Stadthal-  
 ter des Decanats sein oder genendt werden können / dieweil er  
 nicht beim Capitul gewesen vñ in loco Capitulari consueto &  
 solito residieret / sondern sich von demselben absentiert vnd  
 abgesondert hat.

So ist auch über diß alles / inmassen der von Thengen nie  
 in abrede sein wirdt / von alters hero auff diesem / wie auch noch  
 im Heyl. Reich auff den vornembsten vnd vielen anderen  
 Stiftte / eine steiffe Obseruanz gewesen vñ noch / dz die Thum-  
 probste mit Capituls sachen garnichts zuschaffen / vnd ehe zu  
 Capitul

Der Publiciert. Calumnien Graff Christ. von Thengen. 9

Capitul nicht kommen/ es sey denn/ daß sie insonderheit darzu  
beruffen vnd erbetten werde. Dahero jme denn nicht unbewußt  
sein kan/welcher gestalt er darzu kommen/ daher bey Capitul  
geduldet wordē/ da jme sonstē/ vermōge dieses unsers Stiftes  
alten herkommen/ gebüret hette/ sich desselben/ vnd also auch  
consequenter desß Stadthalter Ampts zuenteusern.

Dann als vor der zeit Pfalzgraff Heinrich Christmildter  
vnd Seeliger gedächtniß/ zu einem Thumprobst allhier auffz-  
genommen worden/ ist S. L. vnd F. G. als einem mit besons-  
dern hohen vnd vortrefflichen verstande begnadetem Fürsten/  
so sich vmb diß Stift sehr wol verdienet gemacht/ von einem  
Ehrwürdigen Thumcapitul zugelassen worden/ vmb mehr-  
ers vnd grossers ansehens willen im Capitul zuverbleiben/  
vnd desselben geschäftten einen weg wie den andern bey zuwoh-  
nen. Welches hernacher auf ebenmäßigen vrsachen/ auch  
S. L. vnd F. G. Vettern vnd successori Pfalzgraff Reicher-  
ten verzännet worden/ inmassen die alte Protocolla solches  
aufzuweisen vnd zuverstehen geben. Daher dann erfolget/ als  
der von Thengen zur Thumprobsten köstten/ jme ein Tum-  
capitul die gnade erzeigt/ vnd ihne bey sich geduldet vnd blei-  
ben lassen.

Darumb er denn billich in acht haben sollte/ das jme mit  
nichten gebüren wollen/ dasjenige/ so jme aus gnaden zugelas-  
sen/ vor eine vermeinte gerechtigkeit vnd brauch der gestalt anz-  
zuziehen/ als ob ein Thumcapitul eben hierzu verbunden sein  
müste/ do denselben doch vnbekommen hiemit seines gefallens  
zuverfahren/ vnd was einem oder zweyen ex graubus & vrgen-  
tibus causis vergönnet/ einem andern vnd sonderlich solchem/  
bey welche dergleiche qualiteten nicht vorhanden/ zuverwei-  
gern/ oder da demselbe je aus gnaden etwas vergönnet/ solches  
hinwider von jhme zunehmen.

B

Belan:

Belangende ferner was zu eingäng gesetzt wirdt/ als were der von Tengen in obangezogenen vnserm Mandat/ wie auch hies beuorn in andern vnsern Schriften/ so wir im offnem truck verfertigen lassen/ an seinen chren angriffen worden/ vnd daß wir vns vnterstanden/ in bey hohen vnd nideren Standts Personen/ sonderlich aber bey einem Ersamen Raht der Stadt Straßburg vnd dessen angehöriger Burgerschafft/ dardurch zuverunglimpfen. Darauff sagen wir/ daß der von Thengen disfals/ seiner art vnd eigenschaft nach/ gehandelt vnd sich also erzeigt/ wie er vnd seine Adhærenten von anfang dero von jnen erweckten vnruhe jederzeit gethan haben/ daß sie nemlich alles dasjenige/ waran sie selbst schuldig gewesen/ gern auff vns gelegt/ vnd wenn es ihnen von staten gehen wollen/ vns darmit suspect vnd verdächtig gemacht hetten. Dann mit was grundt sie anfänglich vorgeben dorffen/ als hetten wir des Stifts Kleynodia vñ Warschafft entfreimdet/ da sie doch hernach selbß gestehen müssen/ sich auch endtlich in der that befunden/ wie unten auffürlicher dargethan werden sol/ daß sie selbß diejenige gewesen/ welche sie heimlicher weise/ vnd wider dieses lobblichen Stifts vraltes herkönnen/ auf vnsers Chors gewölb enteisert.

Mit gleichem haben sie auch etliche vnsere Mitcapitularen Euangelischer Religion zugethan/ bezüchtigen dorffen/ als hetten dieselbe vnruhe auff diesem Stift erweckt/ da doch jeder männlichen bekant/ daß vor vnd nach dem Religion frieden bis in Anno ic. 1584. beyder Religion verwandte Fürsten/ Grauen vnd Herzen/ ungeachtet der Religion vngleichheit friedlich vñ freundlich bey einander auff diesem hohen Stift/ wie in gleichen auch mit der Statt Straßburg vnd mit andern benachbarten sich betragen/ vnd in solchen einigen vnd rühige Standt

Der publiciert. Calumnien Graff Christ. von Thengen. 11

Standt diß Stift sich mercklich gebessert. Und daß aber sonsten niemandts/ als eben der Graff von Thengen sampt etlich wenig seinen Adhærenten/ dieser jexigen vnruhe vnd Trennung autores, anhäber vnd vrsächer seyn/ in dem sie jnen für genommen vnd coniurirt, der Euangelischen Religion zuge thane/ als Käher/ auf vorgangene Päbstliche verbannungen/ aufzuschaffen/ vnd hinfür keinem mehr einzulassen/ der nicht zuvor zur Päpstlichen Religion sich bekandt/ vnd solcher seiner bekantnus schein Capitulo vbergeben hette/ welches dann der jexigen vnruhe vnd trennung einzige vrsach ist.

Vnd ob wolein Ersamer Rath der Stadt Straßburg/ wie auch etliche Chur. vnd Fürsten/ durch ihre ansehenliche gesandten/ nicht weniger dann auch etliche unsere Mit capitulares/ jne Grauen von Thengen vnd seine adhærenten/ gleich im anfang solcher ihrer gesuchte newerung/ dauon treulich ab vnd zu friedlicher continuation wie von altershero vermahnet/ vnd dann die dazumahl unsere angefochtene Mit capitulares sich vielfältig erklärret/ weiters nicht zubegeren/ dann in friedtlichem wesen/ vnd erhaltung beider Religion verwandter/ gerechtigkeit zu continuiren. So hat doch solches bey jne Grauen von Thengen vnd seinen coniuratis/ keine Städte finden wollen/ sondern haben dieselbe solche suchen vnd war nungen alle verachtet/ vñnd ihr fürhaben per fas & nefas, mit pracktiken vnd gewaldt durchzudringen unterstanden/ vnd als so unsere Mitglieder zu jrer Handthab/ vnd in allen auch natürlichen Rechten erlaubter defension zum höchsten gedrungen.

Mit was grund sie auch ferner vns allerhandt ungebühr/ dere sie selbst schuldig vñnd thäter gewesen/ vnd diß orts alle zu erzählen/ viel zu lang werden wolte/ geziegen/ mit ebenmäßi

Eines Tumbcapitels zu Straßb. Widerlegung/  
 gen vng rund darff auch dieser verleumbder vorgeben / als hetz-  
 ten wir ihn hin vnd wider darzugeben vnd zuvernglimpfen  
 vnterstanden. Dann ja er selbst derjenig ist welcher sampt  
 seinem anhang sich jederzeit beslissen/vns bey der Keyslerlichen  
 Maestät/ vnsfern allernädigsten Herzen/ so wol auch sonst  
 hin vnd wider / insonderheit aber bey einem lobblichen Magi-  
 strat vnd Burgerschafft allhier einzuhauen vnd verdächtig zu-  
 machē/wie dann alles andere zugeschweigen / er in vielermeld-  
 tem seinem gedicht solches gnugsam zuerkennen gibt/ vnd wol-  
 len wir hierüber sein des von Thengen vnd seines anhangs  
 eigene gewissen/ ob es nicht jezerzelter massen beschaffen / er-  
 kennen vnd vrtheilen lassen: Wir beruffen vns auch disfals  
 ferner auff ihre eigene schrifften/ so dem hiebevor publicirten  
 außschreiben einuerlebt seindt / welche außschreiben der von  
 Thengen nicht famos vnd erdichte schrifften nennen sollen/  
 sitemal es anders nichts / als die in dieser sachen hinc inde  
 ergangene acta seindt / vor welche diejenigen / so sich darzu  
 bekennen/ ihre Namen vnd zunamen sezen lassen / vnd dersel-  
 ben ganz vnd gar kein schew tragen/ vnd dahero mit einem sol-  
 chem Namen nicht genennet werden können / es were dann/  
 daß er sie durch dringung vnd überzeugung seines eigenen ge-  
 wissens/ schand vnd schmachschriften nennen wolte / dieweil  
 seine vnd der seinigen schand vnd practicirische griff/darinnen  
 entdeckt/ vnd jedermanniglichen zuerkennen geben worden/  
 vnd noch/ Gott lob/bis auff diese stunde/ vnwidersetzt/vn  
 verantwortet blieben.

So hat er sich über unser Mandat auch so hoch vnd sehr  
 nicht zubeschweren gehabt / dieweil darinnen nichts gesetz/  
 welches der warheit vngemäß/ vnd wir nicht zum überfluss  
 darshun können/ inmassen den solches auch in diser schrift auß-  
 geführt

geföhrt vnd erwiesen werden sol. Zu dem haben wir von Amts vnd Obrigkeit wegen nicht vmbhin geföndt/ vnd ders gestalt wider jne verfahren müssen/welches er dann für keine iniurien anziehen vnd schäzen kan/dieweil wir von Amts vñ seiner verbrechung wegen/ darzu verursacht worden. Dann wie der Iureconsultus Vlpianus sagt: Quæ iure potestatis à Magistratu fiunt, ad iniuriarum actionem non pertinent. Quam sententiam Iureconsultus Paulus ita extendit: Etiam si ad contumeliam alicuius pertineant: Quia tamen non ea mente Magistratus facit, vt iniuriam faciat, sed ad vindictam Magistratus publicè respiciat; actione iniuriarum non tenetur.

Nun ferner zu der Hauptfach/ vnd den vrsachen vñserm Mandat einuerlebt zuschreiten/ vnd erstlichen/ daß der von Thengen nicht allein nicht geständig sein wil/ als habe er sampt seinem anhang/ allerhandt vnleydliche newerung/ vnrühe vnd beschwerlichkeiten auff diß Stift einzuföhren sich angemast/ vngearchet sie von Chur. vnd Fürsten/ auch einem Magistrat dieser Stadt dawon mit allem fleiß abgemahnet worden/ sondern auch seiner art vnd natur nach/ vns gern ehlicher angegebenen newerung vnd vnrühe bezüchtigen wolte/ welche anfanglich der von Solms/ ic. sampt dem von Witgenstein Christmilder vnd seliger gedächtnuß/ auch dem von Winnenberg/ ic. vnd Mansfeldt/ ic. vngesehn sie von den Key. Commissarien vnd den zu Schletstadt versamleten Landständen dawon abzustehen erinnert worden/ eingefürt vñ noch täglich einzuföhren unterstehen solten/ welche aber er der von Tengen sampt andern seinen Mitprälaten vnd Capitularen nicht gut heissen können ic. Darauff geben wir disen warhaftige vnd beständigen bericht/ dz so viel anfanglich die vnrühe vnd newerung

newerun / welche zuvor auff diesem loblichen vraltem Stiffe  
vnerhort / vnd fur etlichen wenig Jahren erst eingefuert wer-  
den wollen / anlangt / ja jedermanniglich kundt vnd offenbar/  
der von Thengen / sampt seinen consorten / kan es auch nime-  
mehr in abredt sein / sondern muß es gesiehen / das dieselbe  
nirgends anderst hero jren vrsprung habe / dañ wie obangeregt/  
von einer vermeinten nichtigen Päbstlichen excommunica-  
tion / welche ex causa præterita haeresis / im Erzstift Cöln wi-  
der etliche vnsers mittels ergangen / vnd hernacher in diesem  
Stift von dem von Thengen vnd noch andern dreyen Päb-  
stischen Capitularen / mit hulff vnd verschub des hieigen Bis-  
choffs dem vndenklichen herkommen zu wider / auf einem  
lautern Priuat has vnd neid allhie exequirt werden wollen.  
Welches alles dieweil es Landkündig vnd notorium / vnd in  
andern vnsers schrifften / allbereit dermassen aufgefûrt / das es  
einiges fernem beweyses nicht bedürftig / als lassen wir es das-  
ben bewenden / vnd thun vns darauff referiren vnd ziehen.  
Und heitte der von Thengen sampt seinem anhang / den das-  
mahligen beschehen vielfältigen gnädigsten / gnädigen / wol-  
gemeinten vnd trawhersigen erinnerungen / ermahnnungen/  
siehen vnd bitten / so jnen durch Thur. vnd Fürstliche abgesan-  
te / auch etliche vnsers mittels / wie auch einen Ersamen Rath  
dieser Stadt zu unterschiedlichen mahlen vorgehalten wor-  
den / gefolget / vnd solches alles in bessere acht vnd respect ges-  
nommen / so were diß loblich vralt Stiffe in seinem rühlichem  
vnd friedlichem herkommen / darinnen es viel langer Jar hero  
mercklich gewachsen vnd zugenommen / verblichen / vnd andes-  
re weitläufigkeit verhütet worden / aber da hab ermahnet / ges-  
flehet / vnd gebetten / wer da gewolt hat / so hat es doch keine  
Stadt noch plaz finden vnd ben jnen etwas versangē wollen /  
vnd erscheinet hieben sonderlich des von Thengen grobe vnd  
vnyver-

vnuer schämte vermesseneheit / daß er sich nicht gescheucht in  
seiner schrift vorzugeben / als weren die Chur. vnd Fürstliche  
gesandten von seinem anhang / so wol auch von dem Bischoff /  
der sachen beschaffenheit vnd dieses Stifts altem herkom-  
men dermassen informiert worden / daß sie ihnen beygefallen /  
vnd hingegen des Euangelischen theils vorhaben keines weges  
billichen vnd gut heissen können / sintelal dieses Thengisch  
fürgeben / ein öffentlicher vnd erdichter wissendlicher vnz-  
grundt ist. Es geben vnd bringen auch dieselbigen acta vnd  
handlungen / so vns aus den Chur. vnd Fürstlichen Canzley-  
en mit getheilet worden / vnd mehrern theils dem hiebevor in  
öffentlichen truck gegebenen ausschreiben einuerlebt / vielein  
anders mit sich / insonderheit aber seindt in ihrer der gesandten  
relation / so sie zu ihrer anheimkunft ißren Gnädigsten vnd  
Gnedigen Herrschafften übergeben / nach folgende wort zu be-  
finden.

Wiewol nun wir auf solchem allem / mit höchstem  
verdruß / vnnnd E. S. G. allen ( vnsers erachtens )  
nicht geringer vertkleinerung / so viel verstanden /  
daß es bey dem Herren Bischoff ( als der gleichwol  
des orts den namen nicht haben wil / aber doch alles  
durch sein Kopf vnd handt verrichten thut ) eben die  
hievor vns auch angezeigte meinung gehabt / vnnnd  
wir also nur vergeblich etlich tag ( vielleicht aus an-  
dern vrsachen / darauff sie gewartet ) auffgehalten  
worden / damit wir als dann etwa mit grösserm  
schimpff allen E. S. G. widerumb vnuerrichter sache  
verreisen müssen / wie wir es vnsers theils anderst  
nicht verstehen können / vnd also gleich wie zuvor bey  
den Herren Capitularen im Bruderkhoff auff diesem  
weg abermahl nichts fruchbarliches zuverrichten  
gewußt.

gewüst. So haben wir doch Verdacht zuverhüten/ sie solcher Schriftlichen Puncten vnd Erklärung nachmals zu berichten vns erbotten/ mit dem anhang / daß wir vns voriger gethaner vertrößtung nach / gleichwol keiner solchen antwort ( als die zu keiner gütlichen tradation ein anschens hette ) nicht versehen/ auch do es diese meinung gehabt/ es solchs verzugs nicht bedürftet hette / aber wie dem/ müsten wir es vnsers theils für dißmal an seinen ort stellen/ vnd wolten alles dasjenige/ welches sich seidhero hincinde verloffen/ alle E. F. G. zu unserer widerantunft vnterthänigsten vnd vnterthändig berichten/ die dann/ was sich ferner gebürt darunder zuverfügen wissen würden.

Warauf wir dann jedermanniglichen erkennen vnd richte lassen wollen / ob es hierumb des von Thengen angeben nach gewand/vnd ob er sein erdicht vorgeben auff einigerley weiss beschönen vnd bestreichen könne/ es were dann daß er vollendt so gar vergessen sein/vnd die gesandten dessen bezüchtigen wolte/ als hetten sie dißorts anderst geredt vnd gehandelt/ als sie hernachter ihren Herrschafften referiert haben/ welches er aber nimmermehr wird sagen dürfen/ viel weniger auffführen vnd erweisen können. Und mager auff denselben fall ihre schriften/ oder so es mündlich beschehen/ die verba formalia/ auch die Personen/ so es geredit/ namhaftig machen/ als dann soljme ferner der gebür darauff geantwort werden/ in mittels aber bleibt es ein mera calumnia, & manifestissimum mendacium.

Das der von Thengen bey diesem ersten puncten nun ferner vns bezüchtigen will/ als hetten wir auff diß Stift newzung

Der publiciert. Calumniæ Graff Christ. von Thengen. 17

zung eingeführt/ begerten die auch noch täglich durchzutreiben/ vnd dann erstlich fürgibt/ als were auff diesem Stift jenerzeit gebräuchlich gewesen/ daß ehe einer zu Capitul auffgenommen worden/ er zuvorn die formaten dociren minores & maiores Ordines (welche vom Pabst ihren orsprung hetzen) annemen/ vnd sich dardurch dem Stul zu Rom unterwürfig machen/ vnd den Pabst für sein höchste Obrigkeit in der Geistlichkeit erkennen vñ annemē müssen/ welchen brauch wir aber/ in aufnehmung eslicher Junger Fürsten vnd Herren/ so sich sonst damit qualificirt zunachen/ vielleicht bedenkens gehabt/ verschwigen/ vnd also denselben gänzlich zuverwerffen vnd abzuschaffen gedeckten.zc.

Hierauff sagen wir rundt vnd öffentlich/ daß wir von solchen Ordinibus/ wie sie von dem vñ Thengen angezogen vnd gedeutet werden / nichts nicht wissen. Es wird auch der von Tengen/ sampt allem seinem anhang/ auch sonst niemandts in alle ewigkeit erweisen vnd darthun können/ das solche Ordines dardurch man sich dem Pabst unterwürfig zumachen pflegt/ in 10. 20. 30. 40. 50. oder mehr Jahren auff diesem Stift gebräuchig gewesen.

Vnd solches mit beständiger warheit zubekräfftigen/ sagen wir erstlich/ daß von solchen Ordinibus auff diesem Stift kein einzig statutum vorhanden/ wird auch nimmermehr erwiesen werden können. Wie dann auch zum andern nicht allein mit des Stifts alten/ sondern auch mit den newen vnd letzten Protocollen zubeweisen/ daß nicht einer/ sonder etlich viel Thumbherren/ auch Päpstlicher Religion zugethan/ zu Capitul gelassen worden/ vñ weder formatum dociert/ auch nicht/ ob sic Ordines gehabt oder nit gehabt/ gefragt worden seindt/

E wie

Dines Thumbeap. zu Straß. Widerlegung  
wie wir vns dann disfalls auff die Protocolla berussen/ vnd  
im fall es vonnöten/dieselben zu sterckung der warheit jederzeit  
fürlegen können.

Zum dritten würde hierauf folgen / da auff diesem Stift  
solche Ordines im brauch gewesen/ dz so viel vornehmer Fürz-  
sien/ Grauen vnd Herren/Euangelischer Religion zugethan/  
welche innerhalb 50. vnd mehr Jahren auff diesem Stift ge-  
lebt/solche Gottlose vnd unchristliche Leute gewesen sein mü-  
sten/welchen ihrer Seelen heyl/ seeligkeit vnd Christliche be-  
landenmß so schlecht vnd leicht angelegen gewesen/ daß nach  
dem sie den Pabst vor den rechten warhaftigen Antichrist er-  
kannt/ sie sich nicht desto weniger ihme unterwürfig gemacht/  
vnd das zeichen von dieser Bestien angenommen hetten/wel-  
ches weder der von Thengen/ noch einiger ehrliebender Mann  
nimmermehr wirdt sagendürfen/ vnd viel weniger mit red-  
lichen stück'en beweisen können.

Wie dann auch zum vierden notwendig darauf folgen  
müste/ dieweil notorium / vnd der von Thengen selbst nicht  
in abred sein wirdt/ daß er eben dazumahl ordines entpfangen/  
als er sich noch zu der Euangelischen Religion bekandt vnd  
aufgeben/ er ein solcher leichsfertiger Mensch gewesen/ der  
sich dem Pabst zu Rom/ welchen er damahln vor den Anti-  
christ gehalten/ unterwürfig gemacht / vnd in deme wider  
sein eigen gewissen vnd öffentliche bekandtnuß gehandlet.

Zum Fünfften so ist offenbar/ daß secundum constitutio-  
nem Concilij Tridentini, keiner nicht maiores ordines vnd  
sonderlich ordinem Subdiaconatus erlangen kan/ er habe  
dann 22. Jahr zum wenigsten erreicht. Dann also meldet daß  
Concilium

Concilium sess: 23. cap. 12. Nullus in posterum ad Subdiaconatus ordinem ante vigesimum secundum, ad Diaconatus ante vigesimum tertium, ad Presbyteratus ante vigesimum quintum ætatis suæ annum promoueatur: Da doch auff diesem Stift ein vrat herkommen/ ja ein expressum statutum fürhanden / welches dem iuramento / so ein jeder Thumbherz/ ehe er zu Capitul gelassen wirdt/ schweren muß/ einuerleibt/ daß man einen zu Capitul lassen solle/ wann er das neunzehend Jahr compliert / vnd in das zwanzigste Jahr getreten ist.

Solten nun solche Ordines auff diesem Stift stat haben/ so könnte ja keiner zu Capitul gelassen werden/ er hette dann zum wenigsten zwey vnd zwanzig Jahr erreicht/ welches aber dem Jurament vnd Statuten/ ja auch der disposition gemeiner Päpstlichen Rechten zuwider ist/ nach welchen ein solcher/ der die Ordines ante legitimam ætatem entpfangen / pro suspenso donec ad legitimam ætatem perueniat, iuxta c. non est compos de temp. ord. &c. i. de Clerico per saltum promoto, vnde de iure Pontificum nouissimo , nempè ex constitutione Pij secundi, quæ est lata An. &c. 1465. X. cal. Decemb. pro perpetuo suspenso gehalten wirdt/ also daß er nimmermehr pro ordinato gehalten werden kan / er habe sich dañ zuvor à solo Pontifice absoluieren lassen/ welchs der von Thengen sampt seinem anhang nimmermehr erweisen wirdt/ daß es auff diesem Stift in tali casu jemahln beschehen sey.

So ist auch zum sechsten in Päpstischen alten vnd newen Rechten vnd Ordnungen hell vnd klar versehen/ daß alle diejenige/ welche secundum iura Canonica vor Kaiser gehalten

werden/ das ist/ welche sich nicht zu der Päpstlichen Religion  
bekennen vnd die Römische Kirche iuxta c. omnes in fin. di-  
stinet 22. für das Haupt aller Kirchen erkennen/ maiores Ordines  
nicht erlangē/vn zu denselben nicht können promouirt wer-  
de/cap. qui in aliquo distinet. 51. Daher daß diejenige/welche  
solche Päpstliche Ordines annemen wollen/ vnter andern ges-  
fragt zu werden pflegen/ was sie von dem Catolischen Römis-  
chen Glauben halten. Ob sie denselben verstehen/ erkennen/  
bekennen vnd darbey bleiben wollen/vnd wirdt keiner zu solchē  
Päpstlichen Ordinibus gelassen/ es sey dann daß er hierzu ja  
sage/vnd verheist/das diesem also/vnd daß er sein lebenlang al-  
les also halten wölle/ja es ist auch iure nouissimo Pontificum  
versehen/ daß ehe einer maiores Ordines annimpt zuvor das  
Nachtmal auff Päpstische art entpfangen/vnd professionem  
fidei thun muß/ inmassen denn solches der Papisten Bücher/  
welche de examine ordinorum geschrieben/ klärlich aufz-  
weisen vnd zuverstehen geben.

Nun ist aber offenbar/ er gestehet es auch der von Thengen  
vnd seine consorten selbst/ daß länger als für fünffzig Jahren  
wissendliche Euangelische Fürsten vnd Herren auff diesem  
Stift gewesen vnd zu Capitul gelassen worden/ dahero dann  
abermal unwidersprechlich folgen muß/ daß sie (wie jetz erwi-  
sen) solche Ordines nicht erlangen/ vnd consequenter ohne  
dieselben auffgenommen/ vnd zu Capitul gelassen werden kön-  
nen.

Wolte aber der von Thengen hierbey diese aufzflucht sus-  
chen/vnd sagen/ daß solche Euangelische Fürsten vnd Herren  
anfänglich Päpstisch gewesen/ vñ also die Ordines/ chesie zu  
erlandtnuß der Euangelischen Religion kommen/ empfan-  
gen/ so stehet jhne doch im weg/ daß lang vor diesem span viel  
Junger

Der publiciert. Calumnien Graff Christ. von Thengen. 21  
Junger Fürsten vnd Herren/ auch seiner eignen bekandtnuß  
nach/ auff diß Stift kommen/ vnd darauff eines theils von  
jme befürdert worden/ welche in unsrer wahren Euangelischē  
Religion getauft vnd auferzogen.

Dannenhero dann zum siebenden folgen müste/ daß auch  
diese ad maiores Ordines nicht heitten gelassen werden können/  
dieweil de Iur. Canonic. versehen/ quod etiam is, qui in hæ-  
resi, baptizatus est, ad maiores Ordines non sit admitten-  
dus, d. c. qui in aliquo, &cibi Gloss. & Canonist. distinct. 5.

Wie dann auch zum achten aufdrücklich Päpstliche Rech-  
tens/ daß keiner ordinirt werde kan/ welcher excommunicirt,  
suspendirt, oder sonst mit einiger Päpstlichen censur belas-  
ten ist/ secundum expressum tenorem c. infames. causa. 6.  
questione prima. Nun ist aber offenbar/ das alle diejenige/  
welche sich secundum. d. c. omnes, distinct. 22. zum Pab-  
stumb nicht bekennen/ vor Käzer gehalten werden/ vnd daher  
ipso iure etiam sine sententia declaratoria excommunicirt  
sein c. Achatius & tribus seqq. cauſ. 24. qu. 1. auch alle Jar  
vom Pabst per sententiam generalem verbannet werden:  
Sollen nun alle die/welche in excommunicatione Pontifi-  
cis seindt/ der Ordinum nit fähig sein/ so muß je darauf fol-  
gen/ dieweil diejenigen/ so der Euangelischen Religion zuges-  
than/ secundum canones Iuris Pontificij pro excommuni-  
catis gehalten werde/dass sie auch solche Ordines Pontificios/  
ob sie gleich gewolt/ nicht entpfangen/ vnd ohne dieselbe auff  
diesem Stift zu Capitul kommen können.

Ferner vnd zum neundten kan nach den Päpstlichen Rech-  
ten solche Ordines keiner erlangen/ welcher vermög derselbige  
E 3 pro

pro infami gehalten wirdt / d. c. infames cau. 6. q. 1. Und  
 solches von deswegen/ quoniam (wie sie sagen/ ) illis non pa-  
 tent portæ dignitatum c. infamibus d. reg. iur. in 6. Nun ist  
 aber gewiß/ daß alle diejenige/ welche sich zu der Euangelische  
 Religion bekennen/ vermög Päpstlicher Rechten/ vnd deren  
 executorn/ vor Kaiser vnd consequenter pro infamibus/  
 vnd vor ehrlose Leute gehalten werden/ secundum commu-  
 nem Papistarum intellectum c. alieni caus. 2. q. 7. vnd das  
 hero nicht würdig von snen erkande werden/ daß sie ad testi-  
 monium perhibendum habiles vnd idonei sein sollen /c.  
 nulli caus. 3. q. 4. c. omnes. caus. 3. q. 5. c. diffinimus. caus.  
 4. q. 1. wie dann diese Regul schon in obseruantiam auff diß  
 Stift hat wollen gebracht werdt/ da ein Bischofflicher Rath  
 vnd diener D. Otto von Landersloth öffentlich in Rechtszen/  
 für dem Bischofflichen gericht allhier eingewandt/ daß alle E-  
 uangelische ehrlose verleumbde Personen seyn/ die nicht däng-  
 lich vnd werth/ in Rechlichen sachen der warheit zeugniß zu-  
 geben. Weil dann auff diß Stift nun ein lange zeit/ Euan-  
 gelische Fürsten vnd Herzen auffgenommen/ vnd vermög der  
 Päpstlichen erdichten Gottlosen Rechten pro infamibus per-  
 sonis gehalten worden seindt/ vnd dahero der Ordinum à iu-  
 re Pontificio prescriptorum nicht fähig werden/ viel weniger  
 dieselben annehmen können so muß jhe vonwidersprechlich fol-  
 gen/ daß dieselben auff diesem Stift in keiner solchen obser-  
 uanz gewesen sein/ wie jetzt von dem von Thengen fälschlich  
 vorgeben vñ gedeutet wirdt/ sondern das ein Canonicus auch  
 ohne dieselben habe zu Capitul kommen können.

Zum zehenden ist in Päpstlichen Rechten versehen/ das kein  
 Irregularis ad ordines Pontificios zuglassen werden soll/  
 argumento c. vlt. de temp. ord. Dieweil aber alle Euan-  
 gelische

Der Publiciert. Caluminien Graff Christ. von Thengen. 23  
gelische (wie jetzt gemeldt) für Räher vnd dahero pro Irregularibus gehalten worden / iuxta c. qui in aliquo distinct. s.  
So wirdt auch nothwendig geschlossen/ daß sie auch ex eo capite/wie der von Thengen meldet/nicht ordinirt vnd ohne solche schmireny zu Capitul auffgenommen werden können.

Es ist ferner vnd zum eylften indubitati Iuris Canonici/ daß keiner ad maiores Ordines promouiert werden kan/ es sey dann daß er studiert habe.c. illiterati dist. 36. vnd sol/wie Innocentius sagt in c. cum in cunctis d. elect. kein illiteratus durchaus nicht ordinirt werden. Vnd also sagt der Autor Examinis ordinandorum: In futuris Subdiaconis eruditio non vulgaris requiritur,nempe cognitio Grammatices, Dia lectices, Rhetorices, poesis, historiarum : sumatur & de ijs experimentum, quid Terentius, quid Virgilius, quid Cicerio, quid alij boni autores scribant; Item examinentur in quæstionibus Theologicis &c.

So ist auch ferner versehen/ wann einer ohne fürgehende fleissig examen ordinirt wirdt/ daß er solcher Ordinum wieder ersezt werden sol c. si quis Prebyter distinct. 24. vnd derjenige Bischoff welcher ihne ordinirt/ wird seines Ampts ersezt c. qui Ecclesiasticis dist. 36. Nun ist aber gewiß vnd weiß jedermanniglich / dem des von Thengen gelegenheit bes Nota d. Landt/ daß er gans vnd gar rudis literarum/ vnd seinen Namen nicht decliniren kan/ zugeschweigen/ daß er in artibus liberalibus vnd bonis autoribus/ vnd noch viel weniger in studio Theologico/ als der Glockentauffen vnd Predigen in der Kirchen Gottes gleichnötg achtet/ versiert sein sollte.

Dahero dannfolget/ daß er solche Ordines/ wie sie à iure  
Pontificio

Pontificio erfordert werden / vnd er jetzt für nötig anzeucht /  
 vnd gern auf dñ Stift bringen wolt / nicht erlangen können /  
 vnd also notwendig folgen müsse / daß er ohne dieselb zu Capitul  
 gelassen worden.

Endlich vnd zum zwölften so wirdt der von Thengen nie  
 in abrede sein / als er im Jahr 77. im Landt zu Sachsen vnd  
 anderen darumbligenden Ländern herumb gezogen / vnd esli-  
 che vacirende præbenden feyl gebotten / daß er esliche vorne-  
 me hohe Fürstliche Personen / welche daruff jre Kinder vff dñ  
 Stift zu Thumherrn nominiren lassen / berichtet / daß auff  
 diesem Stift ganz vnd gar nichts mehr vorhanden sey / vnd  
 im brauch gehalten werde / welches der Augspurg. Confession  
 zu wider were / wie dann solches mit denselben Personen / so  
 viel deren noch im leben / vnd eslichen derselben noch lebenden  
 vornehmen Nähren / so wol auch seinen des von Thengen  
 eigenen schreiben / welche in den Fürstlichen Canseleyen noch  
 vorhanden / gnugsam erwiesen vnd dargehan werden kan: So  
 seindt auch noch in dieser Stadt lebendige zeugen vorhanden /  
 welche von jme über seinem Tisch gehört haben / auff die zeit /  
 als er Herzog Friderich von Holstein Chriſtimildier gedäch-  
 nis auf dñ Stift bringen helffen / vnd also noch vor wenig  
 Jaren / daß er öffentlich gesagt / er habe an seinen Herrn Vater  
 Herzog Adolff von Holstein / auch Christlicher gedächtnis  
 geschrieben / vnd ihme zuverstehen geben / daß nichts nicht dies-  
 ses orts bräuchlich sey / welches der Euangelischen Religion  
 zu wider sey / darumb er dañ seinen Sohn / wol zum Thumh-  
 errn nominiren vnd auffnemen lassen möge.

Auf welcher des von Thengen eigener bekandtnis / alles  
 ander zugeschweigen / sche gnugsam zuspüren ist / wie Gräßlich  
 vnd

vnd ehrlich er mit disen sachen vmbgehet / vnd ob es seinem er-  
dichtem vorgeben nach sich also verhalte / dasz auff diesem  
Stift solche Ordines gebräuchlich gewesen / vnd noch seyen/  
welche jre ursprung vom Pabst haben / dardurch man sich dem  
selben verpflicht mache / vnd ihne für das höchste haupt in der  
geistlichkeit erkenne vnd anneme: Oder aber ob diß nicht viel  
mehr ein purlautere Calumnia / welche zu dem ende hin vñ wi-  
der unter die Leute gesprengt wirdt / vns dardurch bey den vn-  
wissenden / so viel möglich / verhast zumachen.

Vnd hette der von Thengen seine unzeitige disputation/  
woher nemlich die Päpstliche Ordines jren ursprung haben/  
wo et stellen mögen / sonderlichen dieweil er mit so hohem  
vnd gewaltigem verstandt begabi / dasz er von solchen sachen/  
scilicet / wol vrtheilen vnd reden kan / da doch die Doctores  
pontificij sich hierüber nicht allerdinas resoluiren vnd vertraz-  
gen können / vnd mag er jme zu künftiger mehrer vnd besserer  
nachrichtung / verdolmetschen vnd lesen lassen / was Francis-  
eus Duarenus ( welcher doch zu der Rom. Religion sich be-  
fandt ) in seinem Buch de beneficijs von dem ursprung des  
Ordinis primæ tonsuræ schreibt / alda er esliche opinione  
anzeigt / vnd vnter andern meldet / dasz solcher Ordo primæ  
tonsuræ nicht von dem Pabst / sondern von den Egyptischen  
Priestern seinen ursprung habe / darzu er den Herodotum in  
Euterpe allegiren vnd anziehen thut. Dahero dann erfolgen  
würde / wann einer / der solcher Ordinum fähig ist / vnd sich  
derselben theilhaftig macht / demjenigen / von dem sie herfließ-  
sen sich unterwärffe / dasz als dann der von Thengen / sampt  
allen seinen geschornen haussen / welche dieselben angenommen/  
sich ihrem angeben nach / nicht dem Pabst / sondern dem Egyp-  
tischen Abgottischen heidenthum vnd consequenter dem

D Teuffel

Eines Thümbeapit. zu Straßb. Widerlegung/  
Teuffel/ als dem Stifter desselbigen unterwürffig gemacht/  
vnd den für ihr höchstes haupt in der geistlichkeit erkennet vnd  
angenommen hetten.

Daneben wirdt von dem von Thengen hierbei fürgeben/  
als habe man solche von ihme angegebene neisse obseruationes  
vnd alt herkommen den Fürsten vnd Herrn/ welche auff  
dih Stift auff vnd angenommen worden verschwiegen/ vnd  
da sie es gewüst/ bedenkens gehabt haben würden/ sich damit  
qualificirt zumachen. sc.

Ob wir nun wol auf dem bericht/ so hieoben deducirt vnd  
erwiesen/dieses sein jetzige fürgeben wider in den von Thengen  
selbst mit mehrerm bestand per viam retorsionis gebraus-  
chen vnd sagen könnten/ daß vnzweiflich auch die Euangelische  
Fürsten/ deren geliebte Söhne er auff dih Stift gebracht vnd  
befärdert haben wil/ gedachte ihre geliebte Söhne/ mit solcher  
weihe/ wie der von Thengen auff diesem Stift bräuchlich zu  
sein fürgeben unterstehet/ qualificiert machen zulassen würden  
bedenkens gehabt haben/ do es ihnen von dem von Thengen  
nicht verschwigen worden/es were dann daß der von Thengen/  
dieselbigen Fürsten/ als Braunschweig/ sc. Lüneburg/ sc. vnd  
Holstein/ sc. nicht so gewissenhaftig achten vnd halten wolte/  
als die so ihre geliebte Söhne innerhalb sechs Jahren auff die-  
sem Stift aufzunehmen haben lassen/ So sagen wir doch das  
rauff mit beständiger warheit/wirdt auch/ vnd sol sich anderse  
nimmermehr befinden/ daß vor/ bey/ vnd nach aufzunemung  
solcher Fürsten vnd Herren/ jnen oder derselben/ Gnädigsten  
Gnädigen vnd geliebten Eltern vnd verwandten/ im gering-  
sten nichts von alle demjenigen/ so auff diesem Stift bishero  
bräuchig gewesen/ verschwiege/ sonder sie seindt rechtmäßiger  
ordendt

ordentlicher weise/ vnd vermög der statuten nominiert vnd auffgenommen worden/ erbieten vns auch solches für der Key.  
May. vnserm aller gnädigsten Herren vnd gemeinen Ständen des Reichs zuerweisen vnd aufzuführen. Vnd hat sich der von Thengen hierumb weiter nicht zubekümmern/ es gebüret vns auch nicht ihme hierüber einige rechenschaft/rede oder antwort zugeben.

Was ben diesem ersten puncten der von Thengen zum andern thut färgeben/ als were dieses Stift dem Pabst vntersworffen/ desgleichen hetten alle diejenige welche auff diesem Stift jemaln gewesen/ sich deinselben unterwürfig gemacht/ auf dessen gehorsam wir vns aber numehr begerten zuentziehen/ vnd dardurch newerung auff dī Stift einzuführen/ vnd solches alles die Leut nachfolgender gestalt vntersthet zuversreden. Erstlich weil ben erwählung eines neuen regierenden Bischofss/ auff diesem Stift in der auffgerichteten Capitulation demjenigen so erwählt/ eingebunden worden/ kein mutation in der Religion in seinem anbefohlenen Stift vorzunemen. Zum andern/ daß nach beschehener wahl/ durch instrumentiert decretum electionis alle Capitularen durch ihre Namen vnd zunamen/ den Pabst demütig vnd fleißig bitten/ den erwählten Bischoff anzunehmen vnd zu confirmiren/ vnd sich daneben aller demütigen subiection, reuerenz vnd schuldigen gehorsams erbieten/ innmassen dann solches vielwolgempeldter der von Solms/ &c. sampt allen andern Capitularen/ so wol im desjedigen Bischofss/ als auch andern Erzbischöflichen wahlen approbiert vnd bewilligt/ vnd deswegen ire engene handschriften noch zu Rom fürhanden sein sollen.

Auff dieses vngegründtes gedicht/ geben wir diesen war-

D 2 hafftis

haftigen beständigen bericht/ daß diß Stift innerhalb fünffzig vnd mehr Jahren dem Stul zu Rom niemahln absolute vnd wieder von Thengen vorgibt/ unterworffen gewesen/ sondern es hat/ wie auch viel andere mehr Stift/ in vn ausserhalb Deutschlandt seine sondere freyhenten herbracht/ welche jm durch den Religionfrieden vnnd langen verjärten gebrauch confirmirt vnnd bestätigt worden: Dahero dann jederzeit Euangelische Fürsten/ Grauen vnd Herzen/ darauff auff vnd angenommen worden/ welche sich dem Pabst niemahln unterwürfig gemacht/ vnd denselben für jr Haupt vnd geistliche Obrigkeit erkendi vnnd angenommen/ dann auch sonst das raus wärde folgen/ wie oben albereit angezogen worden/ daß so viel vornehmer/ Gottseliger frösser Fürsten/ Grauen vnd Herzen/ so vieleren nun innerhalb fünffzig/ oder mehr Jahren auff diesem Stift gelebt/ solche Leute gewesen/ welche vmb des zeitlichen guts/ vnd zwar dieser geringen præbenden willen res Gottes vnd Christlichen gewissens vergessen/ vnd sich dem Pabst zu Rom/ welchen sie vermög ihrer wahrer Religion anderst nicht dann für ein Kinde des verderbens halten können/ unterworffen hetten. Ganz gläubig ist es zwar/ daß es der von Thengen auff diese art gern sehe/ vnnd dieweil er von wegen des zeitlichen geniesses ( wie unten ferner aufgeführt werden soll/ seinen Gott vnd Christliche Religion verleugnet/ vnd sich der Päbstischen Abgötteren ergeben/ er gleich wie der Esopische Fuchs gern wol/ daß andere auch also weren oder doch zum wenigsten in gleichen verdacht mit ihm kommen möchten. Aber es wirdt ihm sein unchristlich vorhaben/ ob G D E wil nicht gelingen/ vnd jne sehr schwer ankommen/ dasselb zuerweisen.

Dan̄ soviel erslich die angezogene Capitulation anlangt/  
seind

seindt wir in keinen abreden / daß auff embsiges anhalten eklis-  
cher giftigen Papisten / die angedeute Clausul von verendes-  
zung der Religion derselben einuerlebt worden. Der von  
Thengen aber wann er / wie ein ehrlich Mann hett handlen  
vnd eins sezen wollen / hette er das ander nicht außlassen / son-  
dern daneben anzeigen sollen / daß es alle Euangelische Thum-  
herrn / so dazumahln verhanden gewesen zum heftigsten wider-  
sprochen / vnd keines wegues gut geheissen. Inmassen die da-  
mahln geübte handlungen vnd Protocolla solches aufzuweisen /  
Ob aber der Bischoff sampt seinen Consorten / in dem der  
Capitulation gemäß oder zu wider gehandelt / in dem er endes-  
zung der Religio vorgenommen / vnd alle Euangelische Für-  
sten / Grauen vnd Herren von diesem Stift gänslich abschaf-  
fen wollen / das lassen wir jedermanniglichen / der eines auff-  
richtigen / erbarn vnd unparteischen gemüths ist / richten vnd  
hierüber erkennen vnd vrtheilen / wie in gleichem auch ob es der  
angezogenen Capitulation gemäß / daß der Bischoff erstlich  
die Juden / vnd demnach ohne eines Thumcapituls bewilli-  
gung die newe seckt der Jesuiter in diß Stift gebracht / ihnen  
mit grossem kosten ein stadtlichs Collegium gebawet / vñ dar-  
zu ein Hospital / so für arme vnd francke Leut / von den vorfahe-  
ren gestiftet worden / denselben eingereumet / vnd den armen  
entzogen hat.

*Nr. 21 de refutatis*

So viel aber das angeregte decretum electionis anlangt /  
vnd was dabey ferner angezogen worden / geben wir diese war-  
haftige erklärung / daß wir in keiner abrede seyn / wann ein  
Bischoff erwehlet wirdt / daß darüber ein Instrumentiert  
decretum / welches man decretum electionis nennet / aufges-  
richt / vnd von allen anwesenden Herren unterschrieben zu wer-  
den pflegt / zu welchem decreto sie mit solchen ihren subscrip-  
tionibus bekennen vnd zeugen / daß der oder jener / wer er nun

Eines Tumbeapitels zu Straßb. Wdelegung/  
ist/zum Bischofferwehlet/vnd auffgenommen worden. Also  
hat Graff Herman Adolff von Solms/ ic. daß decretum e-  
lectionis im Stift Cöln mit diesen worten oder inhalt vnder-  
schrieben: Rem ita esse actam,nempe Gebhardum esse elec-  
tum in Archiepiscopum, ac in testimonium veritatis esse  
ipsius manum appositam. Dahero dann erfolget sein mag/  
dass solch oder der gleichen decreta von den Päpistischen Ca-  
pitularen hernacher gen Rom/ vnd also die angezogenen hande-  
schriften auch mit mögen vberschickt sein / inmassen dann die  
Protocolla dieses Stiftis aufzuweisen/ das deswegen zwischen  
den Euangelischen vnd Papistischen Capitularen streit vor-  
gesallen/vnd die Euangelischen durchauß nicht friedlich sein  
wollen/dass dieselben dahin geschickt werden solten/sondern es  
zum heftigsten widersprochen.

Daz aber desz von Thengen fernerm erdichtem angeben  
nach/ viel wolgemeldter Graff von Solms/ ic. beneben an-  
dern Euangelischen Capitularen/bey/oder nach der election/  
den Pabst solten demütig vnd fleissig gebeten haben/ dē erwehls-  
ten Bischoff anzunewen/vnnd sich darneben aller demütigen  
subiection/reuerenz vnd schuldigen gehorsams erbotten ha-  
ben/ das ist ein offentlicher ungrund vnd falsche bezüchitz-  
gung/welche der von Thengen/noch niemandt chrliebendes  
in ewigkeit nicht erweisen wirdt.

Es ist aber hierauf sonderlichen zuspüren/ wie der von  
Thengen sich drehet/krümmet vnd bieget/vnd alles herfür sus-  
chet/dardurch er seine fassch erdichte für geben bemanteln/vnd  
jme gern ein fucum anstreichen wolte/do jme doch in seinem ge-  
wissen/ das klare gegenspiel bewust/ vnd mag er sich unter an-  
dern doch nur dessen erinnern/ was in Capitulo generali An-

U. 1542. communi Capituli consensu geschlossen worden/  
dass nemlichen ein Thumcapitul auff der Stadt Straßburg,  
nachbarlichs bitten vnd begeren bewilliget gehabt/ ein Christ-  
liche reformation in Religions sachen/ wie es ein Rath begert/  
anzustellen/ wann nur Bischoff Erasmus seinen consens das-  
rein geben wolte/ so weiss er auch/ vnd wirdt nicht in abrede sein  
können/ als Bischoff Erasmus erwchlet werden sollen/ dass alz  
le Canonici ehe sie zur election geschriften D. Casparum He-  
dionem / welcher in dieser Statt ein vornerer Prediger ge-  
wesen/ zu sich in diese unsere Capitulstuben fordern/ vnd ihne  
eine Predigt zur vorbereitung der vorstehenden wahl thun las-  
sen. Wie ingleichen auch bey deß jetzigen Bischoffen wahl  
kein Jesuiter/ Münch oder Päpstlicher Priester/ sondern aber-  
mahl ein Euangelischer Lehrer D. Iohan. Marbach in dem  
Münster geprediget/ vnd sonst manninglich bewusst/ dass vors-  
längsten alle Päpstische abgotterey vnd Gössendienst gänzli-  
chen auf unsers Capituls choro abgeschafft worden/ also dass  
nun in vielen Jahren keine Meß oder dergleichen Päpstlicher  
actus daselbst geübt oder zugelassen worden.

Warauf dann jedominglich abnemen kan/ in was gros-  
ser obseruanz der Pabst zu Rom bey den Bischofflichen wah-  
len/ vnd diesem Thumcapitul alhier gewesen sein muss.

Die dritte newerung/ deren vns der von Thengen gern bez-  
üchtigen wolte/ ist diese/ dass wir wider diß Stüffts steiffe obser-  
uation/ wie er es nennet/ zuzulassen gedenken/ dass ob sich  
gleich ein Thumherr verheurat/ er nichts desto weniger auff  
dem Stüfft bleiben möge / do doch für der zeit Pfalzgraff  
Reicharde / u/ vnd andere mehr Euangelische Fürsten/  
Grauen vnd H E R R N/ des Fürst. Graff. vnd ehrlichen ge-  
müths

Eines Tambeapstels zu Straßb. Widerlegung/  
möhes gewesen/ vnd nach derselben Ehelichen verheirathung  
nicht zubleiben begert.

Auff diesen einwurff wirdt geantwortet/ daß der Graff von  
Thengen seiner hieigen vrühe/ vnd vorlängest in An. 84. ges-  
suchter exclusion der Grauen vnd Herren/ Witgenstein/  
Solms vnd Winnenberg/ ic. mit keinem fuge jch diesen præ-  
text fürwenden/ vnd dasjenige/ so esliche Jahr darnach erfol-  
get pro causa anziehen könne/ sondern ist auf dem vorlängest  
Publiceten Aufschreiben/ vnd darin verleibter bender theil  
handlungen klar vnd offenbar/ daß die hieige exclusion keine  
andere ursachen gehabt/ dann die Päbstlichen Censuren/ wel-  
che ex causa hæresis vorgangen waren/ vmb deren willen wol-  
ermeldte 3. Grauen vnd Herren von des Capituls besitz vñ iher  
beneficien niessung abgehalten/ vñ aufgeschlossen werde wol-  
len/ bis sie von dem Pabst sich rehabilitiren lassen würden.  
Nach de aber beyde wolermeldte Grauen/ Solms vñ Mans-  
feldt esliche Jahr darnach/ vnd vngeschärlich vor einem Jahr  
allererst Göttlicher Ordnung nach/ sich in Ehestandi begeben/  
so haben sie darum keine vrühe/ Krieg oder Landtsverderben  
verursacht/ sondern solches vorhaben generali Capitulo für-  
bracht/ welches aber auf hochwichtigen erheblichen ursachen  
so es an gebürenden orten auszuführen verbietig/ wolermeldte  
beyde Graue iher gelübt/ so sie diesem hohen Stift geleistet/  
noch zur zeit nicht allerdings erlassen können. Darumb wir  
aber vns nicht schuldig erachten jme von Thengen so mit dem  
Capitul sich nicht zubeladen/ noch demselben fürzuschreiben  
hat/ deswegen rechenschaft zugeben/ sondern wirdt sich hie-  
rin Capitulum also verhalten vnd handlen/ wie es zuförderst  
für Gott/ vnd dann auch für der Rey. May. vnd gemeinen des  
H. Römische Reichs Ständen wol zuverantworten getrawet/  
als

als dann auch in unserm generali Capitulo hierin nichts neuwes/ oder zuvor alhier vnerhörtes färgangen/ sondern ebē dasjenig/ so man befunden hiebevorn in dergleichen fallen nachmahln beschehen sein/wie dann esliche in unserm publicirten aufschreiben auf den Protocollis angezogene exempla/bis dahero vnwidersprochen vñ vnableget verblieben seind, darzu man jetzt aus dem generali Capitulo de Anno/ ic. 42. daß exemplel Wolfgangi Dachstein bensezt/ welcher nicht allein vxoratus/ sondern auch (wie Capitulum wolverständiget.) Bigamus gewesen/ dannoch bey niessung seines beneficij/ in dieses vnsers Stifts choro ex generalis Capituli decreto geslassen worden/ vnd seindt auch wir gar nicht bedacht/ solche macht/ so vnsere vorsahren gehabt/ vnd mit unterschiedlichen Personen vnd actibus geübt/ durch ihne Grauen von Thengen Capitulo entziehen oder schmälern zulassen/ wie dann auch solches ohne verlezung vnsr diesem Capitul vnd Stiffe geleister pflicht nicht beschehen möchte.

Daß aber der von Thengen Pfalzgraff Reicharts vnd anderer Euangelischer Fürsten/ Grauen vnd Herren/ welche auff diesem Stift gewesen/ hieben in allen ehren gedencke/ ob es wol an jm selbst nicht anders/ vnd die lautere warheit/ so ist doch leichtlich zuerachten/ wie ernst ihme das gewesen/ vnd ob es ihme von herzen gangen/ in betrachtung/ d; er zuvorn gern Apostatas/ vnd ihres Gottes vnd Christlichen Religion verleugner/ auf allen euangelischen Fürsten vnd Grauen dieses Stifts machen wollen.

Die vierdte vnd letzte newerung/ welche vns der von Thengen bezubringen unterstehet/ ist diese/ daß wir wider den leiblichen End/ welchen ein jeder Thumdherr auff diesem Stiffe

E ehe

Eines Tumbeapitels zu Straßb. Widerlegung/  
 eheer zu Capitul gelassen wirdt / schweren muß / auch die alte  
 statuta / so auff diesem Stift bräuchig gewesen / abzuschaffen /  
 vnd denselben nicht nachzuleben gedencken / vnd solchs beweis-  
 seter also: Daz esliche vnsers mittels Anno. 84. genugsam  
 erinnert seyn / daz ein solch statutum vorhanden / wann ein  
 Thumbherz per sententiam ex quacunque causa excom-  
 municirt / daz derselbad Capitulum & perceptionem fru-  
 ctuum / so lang nit solle admittirt werden / biß er sich ordendts  
 licher weiß absoluiren lassen / aber es hette solchen erinnerun-  
 gen nit nachgelebt werden wollen / da doch über das auff diesem  
 Stift herkommen / auch bey den Bischofflichen wahlen es als  
 sogehalten worden / daz kein Capitular / so mit der excommu-  
 nication / suspension vnd dergleichen censur behafftet / ad-  
 mittirt / noch desselben votum für kräftig vnd gültig geachtet  
 worden.

Auff diese ungegründte fassch bezüchtigung können wir nit  
 unterlassen / vns nachfolgender gestalt zuerklären / daz wir in  
 keiner abred seyn / daz der von Lengen vnd sein anhang / als  
 sie in Anno / ic. 84. sich unterstanden / die auff diesem Stift  
 vor vielen vnd langen Jaren aufgemusterte Päbstliche Vans  
 proceß widerumb einzuföhren / sic zu besterkung ires vñchrist-  
 lichen vorhabens / daz vermeint statutum / zwar nicht also-  
 wie jetzt gemeldet / sondern auff diese art allegiert vnd angezo-  
 gen haben: wann einer ex quacunque causa / sive de iure / sive  
 de facto / excommunicirt / daz derselbe zu Capitul vñnd nies-  
 tung der einkommen / nit solle gelassen werden / er habe dann  
 die absolution erlangt: Daz sie es aber in eynigerley weiß vnd  
 weg solten erwiesen haben / daz seindt wir niemahln geständig  
 gewesen / es weisen es auch die hinc inde ergangene acta / vñ jre  
 eigne schrifte / wie auch diese jezige letzte des von Lengen chrs-  
 rührige

Der Publiciert. Calumnien Graff Christ. von Thengen. 35  
rârige schrift nit aus. Wann nun zu durchdringung eines o-  
der desz andern vorhaben genug sein solte/ etwas nuhr bloß zu  
allegieren/ vnd nicht zubeweisen/ hette jeder männiglichen zu-  
erachten/ was man sich nicht wol vnterfangen würde.

Es kan aber der von Thengen/ vnd sein anhang nicht ver-  
neinen/ daß ihnen zu derselbigen zeit/ als sie disz vermeint status  
tum angeben/ als bald mit vielen gewaltigen vnd statlichen  
Argumenten/ das klare gegenspiel erwiesen vnd dargethan  
worden/ daß nemlich disz statutum weder vorhanden/ noch  
auff diesem Stift/ innerhalb 50. vnd mehr Jahren im brauch  
gewesen/ inmassen daß solches mit vielen Exempeln/ nemlich  
mit Graff Heinrichs von Stolberg/ ic. Reingraff Jacob/ ic.  
vnd Graff Philipsen von Oberstein/ ic. welche vom Pabst  
excommunicirt gewesen/ vnd im Jahr 1546. wie auch  
hernacher nichts desto weniger auff disz Stift theils auffges-  
nommen theils geduldet worden/ klärlich aufgeführt vnd er-  
wiesen worden ist. So ist ihnen auch damahln unter augen  
gestellt/ was sich auff diesem Stift im Jahr 1579. mit desz  
jewigen Bischoffs Bruder/ Graff Eberharden von Manders-  
schied (so doch da zumahln vnd seidhero zu der Päpstlichen  
Religion sich bekandt) zugetragen/ welcher ungeachtet er ins  
Pabsts Bann gewesen/ vnd Graff Philips von der March/  
ic. vmb execution desselben/ vnd daß Graff Eberhardt aus  
dem Capitul geschafft werden solte/ bey einem Thumcapitul  
angehalten/ er dannoch geduldet worden/ vnd daß er auch un-  
geachtet desselben hinfürters geduldet werden sollte decretiert  
vnd erkandt worden.

Es ist auch ihme Grauen von Thengen/ vnd seinen adhæ-  
renten baldt anfangs dieser iher erweckter vrühe vnter an-  
deren zuverstehen gebē worden/ sie können es auch nicht in abred

sein / das alle diejenige welche sich iuxta d. c. omnes nicht zu der Römischen Kirchen/bekennen nach inhalt der Päpstlichen Rechten / ipso iure ins Pabstis Bann vnd Censur seindt/wie auch oben ex d. c. Achatius angezogen worden / vnd noch über das secundum constitutionem Concilij Tridentini / alle Jahr per sententiam generalem pro excommunicatis & anathematizatis erklärtd werden/ dahero dann nothwendig erfolgen müssen/dieweil alle Euangelische hierunder begriffen/ vnd von dem Pabst vnd seinem anhang/ pro excommunicatis ipso iure gehalten/ vnd Jährlich per sententiam erklärtd werden/dass der von Thengen vnd sein anhang/nicht erst An. 2c. 84. hette anfangen sollen / nach inhalt seines vermeinten statuti / Euangelische Fürsten/ Grauen vnd Herren/ auff dieselben Stift zuverfolgen/ sonder do ein solch statutum vorhanden vnnd im brauch gewesen / het es ehe geschehen müssen/ ja es hetten nach inhalt desselben / keine Euangelische Fürsten/ Grauen vnd Herren auff diß Stift iemahln auffgenommen/ vnd zu Capitul vnd niessung der frucht gelassen werden können. Darauf dann erscheinet / ob gleich der von Thengen/ als er gesehen/dass ihme mit seinem erdichten statuto / wie er es anfänglich angeben/ zubestehen unmöglich gewesen/vnnd dazhero die wort siue de iure siue de facto jcz ausgelassen / dass er doch nichts desto weniger damit nicht fortkommen vnd sein Gottloses angeben beschonen könne / vnd dennach dieser punct in dem vor dieser zeit öffentlich gedrucktem außschreiben mit mehrern/vnd nach aller nothurstt außgeführt ist/als thun wir uns vmb gesichter kürz willen dahin referieren vnd ziehen.

Was aber dieses einscrewen ansagt/ als solten bey den Bischofflichen wählen keine Canonici zugelassen werden/welche mit der excommunication, suspension / vnd dergleiche Päpstlichen

Der publiciert. Calumnien Graff Christ. von Thengen. 37

Päpstlichen Censuren behaffet/ da ist das klare gegenspiel am tag/ sitemal in Anno/ re. 77. der Cölnischen wahl ( die wahlen so auff diesem Stift fürgangen zugeschweigen ) der das mahls regierende Erz Bischoff zu Bremen/ wie auch Graff Herman Adolff zu Solms/ re. vnd Herr Hans von Winsenberg/ so Persönlich zugegen gewesen/ mit nichten aufgeschlossen worden/ welchesich doch öffentlich zu der Euangelischen Religion bekandt. Und ob man wol sich angemast vnd unterstanden/ sie ex hoc fundamento von den wahlen abzuschaffen vnd ihre vota für unkräftig zu halten/ hat man doch nichts aufrichten können/ sondern sie/ dessen ungeachtet dabey bleiben/ vnd ihre vota so wol als der andern eigne Stimmen gültig vnd kräftig sein lassen müssen.

Auf diesem vñserm warhaftigen bericht/ lassen wir jedermanniglichen/ so eines chrliebenden vnpartenischen gemüths ist/ erkennen/ wie es vmb diese vier angebene newerung beschaffen/ ob wir derselben mit warheit bezüchtigt werden können/ vñ ob wir wider dieses vñsers Stifts gewönlisches Iurament/ so wol auch desselben alte vnd neue statuta, Ordinationes vnd gebräuch gehandelt haben.

Mit mehrerm vnd grôßerm bestandt der warheit aber können wir von dem von Thengen sagen/ daß er als der Râdlins-führer nicht allein vier/ sondern viel andere mehr newerung einzuführen unterstanden/ vnd in demewider dieses Stifts alte vnd loblich herkommen/ statuta vnd gewohnheiten/ auch sein diesem Stift geschworene Eyd vnd pflicht gehandelt habe.

Dann wer hat den alten loblichen vnd vndenklichen herkommen zwider sich angemast/ Päpstliche aufgemsterte

38 Eines Thumbepit. zu Straßb. Widerlegung/

Hans Proces von newem einzuföhren/ zu exequiren / vnd  
diz hohe Fürst vnd Gräffliche Stift in vnleidliche dienstbar-  
keit/ oder da jnen solches fehlen soll/ in höchste gefahr vnd vns-  
ruhe zusezen.

Haben nicht der von Thengen vnd noch andere 3. seiner  
Gesellen/ ein vermeint decretum auffgericht/ vnd dardurch  
Euangelische Grauen vnd Herzen von diesem Stift abschaf-  
fen wollen: do doch secundum expressa statuta Capituli/ in  
einer solchen hochwichtigen sachen/ des ganzen Capituls co-  
gnition, in generali Capitulo/ nach genugsamer verhör vor-  
gehen sollen.

Haben sie nicht dem herkommen zuwider/ das Capitul an  
ungewöhnliche ort verlegt/ vnd heimliche verbottene winckel  
Capitul angestelt:

Haben sie nicht dem herkommen zuwider/ des Stifts gefäll  
vnd einkommen/ baldt hie baldt daher außer dieser Stadt ver-  
führt:

Haben sie sich nicht unterstanden contra expressa statuta  
Capituli, non vocatis omnibus Canoniceis/ einen vermeint-  
ten neuen Thumbdechant zuerwehren/ vnd zu solcher nichtig-  
en wahl auch diejenigen Thumherrn nicht zu berussen/ so  
in loco verhanden gewesen/ viel weniger/ daß sie vermög der  
Statuten solche electionem noui Decani zuvor intimirt  
hetten/ wie das herkommen vermag:

Haben sie nicht ihrer eigenen bekandtnuß nach neue ange-  
maste Thumherrn auff diz Stift extra Capitulum auff-  
genommen/

Der Publiciert. Calumnien Graff Christ. von Thengen. 19  
genommen/ vnnd wider dieses Stifts statuta vnd gewonhei-  
ten vacirenden præbenden öffentlichen anschlag/ so 6. wo-  
chen vnd 3. tag intimirt bleiben sollen/ vnterlassen.

Haben sie nicht ehliche Canonicos elegiert, darunder doch  
so vermög dieses Stifts Statuten vnd vndenklichem her-  
kommen ihre 16. Anichen schwerlich beweisen können:

Haben sie nicht den Päbstischen neuen Kalender/ ungeach-  
tet er von samptlichen Reichs Ständen/ auch von dem Rey.  
Cammergericht/ nicht angenommen/ auffnemen/ vnd unge-  
acht/ daß nuhr ihren einer alshier zur stell gewesen/ wider die  
statuta, einführen wollen:

Haben sie nicht neue vermeinte statuta de professione si-  
dei gemacht/ vnnd in massen vnden ferner ausgeführt werden  
sol/ alle Euangelische Fürsten/ Grauen vnd Herrn von die-  
sem Stift dardurch gänzlichen aufzustern wollen:

Haben sie nicht die gemeine Capituls diener/ den Statuten  
zu wider/ eslichen Thumhberrn abschweren lassen/ vnd sie  
auffs newe pflichtbar gemacht/ auch zu feyndlichen Glocken-  
zeichen vnd entprörung wider uns angewiesen/ vnd sich sonst  
viel anderer mehr vngebürlicher newerungen angemast:

Darauf wir dann nachmahl'n jedermanniglichen wollen  
vriheiten lassen/ ob wir oder sie mit besserm bestandt und Rech-  
ten dißfalls bezüchtigt werden können.

Daf aber hieben/ uns ferner verhaft zumachen vorgeben  
würde/ als wehren offtgemeldter Graff von Solms/ ic. sampe  
andern

andern seinen vnd S. L. zum theil in Gottruhenden consorten/ von der Key. May. vnsers allergnädigsten Herrn anhes ro verordneten Commissarien wie auch von den zu Schledes stadt versambleten Landständen/ so wol auch von des Stifts Lehen leuten/ ermahnet worden/ von newerung abzustehen/ sie hetten auch solch ihr vorhaben/ im geringsten nicht gebilligt/ welchs aber alles nicht versangen wöllen/ sondern wir hetten bneben dem von Solms/ rc. den kopff dermassen gestrect/ daß wir vns auch bisshero unterstanden/ solche newerungen mit gewalt durchzudringen/ es thete gleich Keyser/ König/ vnd jeder männlichen leydt/ rc.

Auff dieses feindtseeliges angeben/ erklären wir vns also daz/ soviel erstlichen die Key. Commissarien anlangt/ wir nicht in abred seyn/ daz sie auff falschen ungegründet bericht/ so sie von dem von Thengen vnnd seinen adhærenten eingeznommen/ die sachen viel vnd weit anders/ als sie an ihm selbst beschaffen gewesen/ gedeutet vnd angezogen/ vnnd dahero dem Euangelischen theil allerhandt zu vnd anmuthungen gethan: Dabei es aber nicht verbliaben/ sondern es ist ihnen solches mit gebürender beschendheit/ vnd also verantwortet vnd abgeleinet/ auch zuverstehen geben worden/ daz solchen ihren bezgeren ohne höchsten aller Euangelischen Ständt schaden vnd nachtheil nicht nachgelebt werden könne/ inmassen dann solches/ die in öffentlichen truck verfertigte Acta commissionis flärlich vnd gnugsam aufzuweisen.

Gleicher gestalt ist auch mit sattem grunde widerlegt wordest/ was die zu Schledstadt versamlete Elsässiche Stände verabschiedet/ vñ unter andern vorgeschlagen haben/ daz nemlich die vom Papst vermeintlich excommunicirte Herrn sich hinwider

Der publiciert. Calumnen Graff Christ. von Thengen. 41  
hinwider absoluiren lassen solten. Welches begeren/ dieweiln  
es auf vngleichem bericht hergesslossen/ also haben es auch der  
mehrer theil Stände hernach nicht approbirt/ sondern seinde  
mit vnserm darauff erfolgtem bericht vnd antwort rüfüg vnd  
zufrieden gewesen.

So viel aber dieses Stifts Lehenleut belangen thut/wissen  
wir vns nicht zuberichten/daz sie sich in einigē wege wider vns  
semaln beschwert hetten/ wie sie auch dessen einige vrsach nie  
gehabt. Das wissen wir aber wol/vnnd können es mit ihrer  
der Lehenleut Schreiben/so an vns abgangen/ vnd in dem offe  
angezogenem außschreiben sub N. 48. zubefinden/ beweisen  
vnd darthun/ daz sie sich zum höchsten beschweret/ vnd sich in  
demē beklagt/daz weder der Stadt Straßburg noch der Chur.  
vnd Fürst. Gesandten vorgeschlagene mittel/ vnd die mit  
grossem verlangen verhoffte vnd erwartete gütē nichts verfan-  
gen wollen. Bey welchem theiles aber erwunden/ dasselbige ers-  
cheinet auf der hie oben angezogener Chur vnd Fürstlicher  
Gesandten selbst Relation. Darauf dann gnugsam offenbar/  
welcher theil den kopf am meisten gestreckt/ vnd sein fürhaben  
mit gewalde durchzudringen begert hat. Wir zwar können  
mit G O T T vnd gutem gewissen bezeugen/ das wir in dies-  
ser ganzen handlung/wie sie sich von anfang bis hiehero zuge-  
ragen/vns an aller bezüchtiger vngebührlicher thätlichkeit/ ge-  
walt/neverung/ vnd dergleichen vnschuldig wissen/ vnd das  
wir nichts verhandelt/ als dasjenige/ was zuerhaltung dieses  
loblichen vnd vralten Fürst: vnd Gräfflichen Stifts/ so wol  
der Evangelischen Stände darauff erlangten freyheit vnd  
gerechtigkeit/notwendig gewesen.

Ein ganz erdichtetes vnd vngegründetes vorgeben ist es aber/

F

was

was dieser Gottloser Calumniator hiebey / wie auch sonst  
 an andern mehr orten seines gedichts vorgibt / als solten wir  
 der Key. May. unsren aller gnädigsten Herren vorsächlicher  
 weis zugegen gehandlet / vnd vns derselben freuentlichen wi-  
 dersetzt vnd rebelliert haben / auch dieselbe nicht für unsren  
 Richter vnd Obrigkeit erkennen wollen. Sintemal solche vnd  
 andere dergleichen mehr falsche bezüchtigungen vns in vn sere  
 Sinn vnd gedancken nicht geraheten / es ist auch weder auf  
 unsren handtlunge noch schrifften zu erweisen / es soll vns auch  
 der getreue Gott in ewigkeit darfür behüten. Dann wir auf  
 der H. schrift vnd unsrer Christlichen Religion so vil wissen/  
 daß vns solches mit nichthen gebüret / vnd wer der ordentlichen  
 Obrigkeit widerstrebt / das derselbe Gottes Ordnung sich wie-  
 dersetzt. Vnd erscheinet neben andern mehr auch darauf das  
 gerade widerspiel / das wir eben dieser sachen wegen an jre Key.  
 May. ad eandem melius informandam / vnd vermoeg Passa-  
 wischen vertrags zugleich an des H. Römischen Reichs Stän-  
 de vns berussen / vnd vielfältig erbotten haben

Es mag aber dieser verleumbder sehen / wie ers dermahln  
 eins gegen Gott vnd die Key. May. verantworten wölle / das  
 er vns so unbillicher vnd unchristlicher weise verfolget / vnd jre  
 Key. May. durch seine falsche erdichte Calumnien zu hohen  
 vnd schweren vngnaden wider vns bewegt / vnd in demesherer  
 Key. hochheit vnd reputation so schändlich missbraucht hat/  
 vnd mag er zussehen / wann ihr Key. May. dermahln eins der  
 sachen wahren grund vnd beschaffenheit durch Göttliche ver-  
 leihung kündig werden / das imenicht das vrtheil gesprochen  
 werde / welches Alexander Magnus dem verleumbden Aristos-  
 bulo gefellet hat / nemlich das er jne künftig mit seinen calum-  
 nien vnbemühet lassen solte / oder er wolte seine schandtschrif-  
 ten vnd jne zusätzen binden / vnd ins wasser werfen lassen.

Was nun weiter vnd zum andern in vnserm Mandat gesetzt worden/ daß nemlich der von Thengen nach dem er von vnserer Christlichen/ vnd im Hey. Römischen Reich zugelassener Religion abgetreten/ sich unterstünde dieselbe freuentlich zu verkäzern/ vnd alle Euangelische Chur. Fürst. vnd Gräffliche Personen von diesem Gauß gänzlichen abzuschaffen vñ aufzuschliessen/ das ist an jme selbst nicht anderst/ vnd ein purlautere warheit/ welche der von Thengen/ wie gern er auch wolt/ nimmermehr wirdt verleugnen können. Dann aber wol für gibt/ er sey nur in wenig puncten der Augspurgischen Confession gefolget/ vnd darzu durch einen worts Prediger/ mit Namen Reiffenzan verleitet worden/ hernacher aber/ als er zu besserm verstandt geraheten/ sey er zu der vralten Catholischen Apostolischen Religion getreten/ &c. So ist doch solches alles ein wissendlicher vngroundt/ sitemal alhier in dieser Stadt notorium vnd jedermanniglichen bewust/ daß er sich vor der zeit öffentlichen/ zu vnserer wahren Euangelischen Religion befandt/ vnd dieselbe durch öffentlichen brauch der hochwirdigen Sacramenten nicht allein in exlichen puncten/ sondern in vniuersum confirmirt vnd ratificirt hat/ vnd solches ist nicht allein in dieser Stadt/ sondern auch zu Speyer/ zu Pforzheim/ Durlach vnd andern mehr orten beschehen/ in massen solches noch vielen Leuten alhie vnd daselbst bewust vnd offenbar ist. So wirdt er auch nicht in abred sein können/ daß er zu derselbigen zeit von der Päbstischen Mess/ auff welcher doch das ganze Päbstumb gegründet ist/ lauter nichts gehalten/ sondern dieselbe mehrmahln verspottet/ vnd andere das von abgemahnet hat. Ob nun diß der Augsp. Confession in wenig puncten gefolget heizt/ darüber wollen wir/ wer da wil/ erkennen lassen.

Aber zusezen/ daß es sich/ seinem angeben nach/ verhalte/

F 2 vnd

Vnd er der Augsp. Confession nur in eslichen puncten gefolget  
habe/ so wirdt nothwendig vnd vnwidersprechlich darauff folz  
gen/ das er zum theil Euangelisch vnd zum theil Papistisch/  
vnnd consequenter keiner Religion recht zugethan gewesen/  
sondern von einer so viel als von der andern gehalten habe/ ins  
massen er dann hernacher solches gnugsam erwiesen/ als er  
Rom gezogen/ vnd von dem Pabst Pio Quinto Expectanter  
zu der allheiligen Thumprobsten erlanget/ dann dieses ist der  
besser verstandt. Wann der von Thengen sein gewissen zu rath  
ziehen vnd die warheit sagen will/ welches ihne nicht wie er  
meldet/ zu der vralten Catholischen vnd Apostolischen Religion/  
sondern viel mehr von derselben ab/ vnd zu den Papistis-  
chen Abgöttereyen vnd Irrthumen geleitet hat.

Vnnd mag er sich noch erinnern/ welcher massen Graff  
Herman Adolff von Solms/ ic. ihme/ als er von Rom wider  
kommen/ solches außgerückt/ vnd als sie beyde zu Zabern im  
Garten hinder dem Bischoff hergangen/ mit diesen worten  
vnder die Nase gestossen hat/ Er habe sich von dem Teuf-  
fel auß den Berg führen lassen.

Das er aber hierbey sezt wolermeldten Grauen von  
Solms/ ic. bezüchtiget/ als habe der vnd S. L. seine Religion  
zum dritten mahl geändert/ daran thut er sijt groblich vnrecht/  
das geschehet er vnd S. L. aber/ vnd ist es in keiner abrede/ das  
er sich aus den finsternussen des Pabstthums zu dem hellen-  
lichte des Euangelijs begeben habe/ sonst ist er vnd S. L. ihme  
keiner mutation in der Religion gesständig/ der von Thengen  
wirdt es auch nit anders auß ihne vnd S. L. erweisen können.

Belangende

Welangende dann ferner/ daß der von Thengen in abrede  
sein wil/ daß er persecutor sui Ordinis worden/ vnd sich anges-  
maßt allen Euangelischen/ aus Chur. Fürst. vnd Gräfflichen  
heußen erbornen Personen auff diesem Stift den zugang zu  
verschliessen/ vnd sie daun gänzlich abzuschaffen/ &c. Hies  
rauff geben wir diese warhaftige gegründte erklärung/ ob-  
gleich der von Thengen dīs sein vnd seines anhangs practis-  
cirisch vnd līstig vorhaben gänzlichen leugnet/ vnd demselben  
ein ganz scheinbarliche farb anstreiche/ in dem er fürgibt/ als  
habe er selbst esliche vornehme Euangelische Fürsten/ Grauen  
vnd Herren/ auff dīs Stift befürdern vnd auffnemen helfsen/  
sen auch ferner verbietig/ da künftig einer oder mehr Euange-  
lische Fürsten/ Grauen vnd Herren/ vmb vacirende præben-  
den anhalten/ vnd sich den statutis vnd herkommen auff die-  
sem Stift gemäß verhalten würden/ daß er denselben/ inmaß-  
sen hiebeuor beschehen/ darzu auch verholffen vnd befürder-  
lich sein wolle/ daß doch dieses nur lautere wort/ vnd an ihm  
selbst viel vnd weit anderst/ auch hierunder ein grosser gewalti-  
ger betrug verborgten liege/ auff welchen Euangelische Chur-  
Fürsten/ Grauen vnd Herren/ wol ein fleißiges auffsehen ha-  
ben mögen. Denselben nun zu entdecken vnd jedermanniglis-  
chen unter augen zustellen/ seinde wir anfänglich in seiner ab-  
rede/ daß der von Thengen hiebeuorn gegen statliche vnd an-  
sehliche von ihm geforderte remunerations, wie vnden-  
ferner aufgeführt werden solle/ esliche vornehme Euangelis-  
che Fürsten/ Grauen vnd Herren/ auff dīs Stift bringen vñ  
auffnemen helfsen/ welches er aber vermög seiner diesem Stift  
geschworner End vnd pflichten/ auch ohne einige remune-  
ration/ wofern sie nur den gewöhnlichen statutis vnd herkom-  
men ein genüg gethan hetten/ zuthun schuldig gewesen/ weren  
auch auff solchen fall/ ohne einigen zweifel auff dīs Stift

46. Eines Thumbcapitels zu Straßb. Wied. legung/

auffgenommen worden/ wann der von Thengen gleich sie  
nimmermehr fürgeschlagen / oder auch gleich gar nicht zur  
stell gewesen were/ sitemal auff diesem Stift ein loblich vnd  
altherkommen/das jederzeit Euangelische so wol als Papisti-  
sche Fürsten/ Grauen vñ Herrn auff diß Stift auffgenommen/  
zu Capitul vnd niessung ihrer einkommen gelassen/ vnd sich  
sein friedlich miteinander verglichen haben.

Das aber des von Thengen fernerm angeben nach/ er sampt  
dem Bischoff / vnd den noch vbrigten seinen adherenten ges-  
meint sein solle/ solch loblich/friedlich vnd altes herkommen  
auff diesem Stift zuerhalten vnd fortzupfansen/vnd künftig  
nichts weniger Euangelische Fürsten/ Graue vnd Herren  
als vor der zeyt geschehen/darauff zudulden vnd ad Capitula-  
rem residentiam & perceptionem fructuum zulassen/ das  
alles ist anderst nichts/ daß ein blosses vnd erdichtetes angeben/  
vnd ein lauter Larua/diejenigen damit zu verbunden/welchen  
seine natur vnd eigenschaft noch nit erkandt ist. Vnd solches  
mit beständiger warheit zuerweisen/ ist vonwiedersprechlichen  
wahr/ vnd mit des von Thengen vnd seines anhangs eigenen  
Original Protocol/ welches wir zu unsern händen bracht/  
vnd noch in unsrer verwahrung habē/darzuthun/das der von  
Thengen besampt Herzog Friderichen von Sachsen vnd  
Graff Joham Gerharden von Manderscheidt Rey. ic. der  
doch nit Ordentlicher weyse/ vnd secundum stattura Cas-  
pituli zum Thumbherren auffgenommen wordē/den 17. Iulij  
Anno/ re. 86. in dem flecken Erstein/ ein heimlich/ verbotten  
winckel Capitul angefielt / vnd ein vermeint deretum auff-  
gericht / das künftig kein Fürst/ Graff oder Herr auff diß  
Stift zur profession zu Capitul vnd niessung der einkommen  
gelassen werden solte/ er habe dann zuvor professionem fidei  
gethan/

gethan / das ist / sich zur Päpstischen Religion befandt / vnd  
auff das Concilium zu Trident geschworen / vnd deswegen  
ein Glaubwürdig documentum außgelegt. Dann also  
lauten die verba formalia ihres Protocols am 18. blatt als sie  
Graff Reinharden von Westerburg zu einem Thumbherrn  
vermeintlichen nominirt.

Es sollen auch ihre S. ante possessionem adeptam  
professionem fidei thun / vnd dessen ein glaubwürdig  
documentum einem Ehrw. Thumcapitul zustellen/  
dasselbige sollen die procuratores befördern / wie dann  
solches gleichfalls mit allen künftigen newen Thum-  
herrn post nominationem & antequam illis possessio assi-  
gnetur, jederzeit solle gehalten werden.

Vnnd steht dabeneben auff dem randt also: limitatur ut  
infra folio. 25.

Vnd hinwiderumb am fünff vnd zwanzigsten blatt als der  
von Thengen/ Herr Franz von Kriechingen vnd jetzt gedach-  
ter Graff Johan Gerhardt von Manderschiedt / auff den 23.  
Augusti bemeltes Jahr abermals ein winckel Capitul gehalten/  
seindt nachfolgende verba zubefinden.

Item es hat D. Bilonius angezeigt: er habe / als  
Procurator seines S. Herren / Graff Reinhardtens  
von Westerburg / wegen beschehener nominationis  
schreiben an ihre S. gestelt / vnd dieweil hiebevorn  
tempore nominationis concludirt worden / das ihre S.  
ante adeptam possessionem professionem fidei thun sol-  
len / habe er erstlichen mit Reuerendissimo ( das ist mit  
dem Bischoffe ) daraus geredt: Nielen J. S. S.  
bey diesen jegigen gefährlichen läuften nicht für  
raht

vrahlsamb solches so balde ins werck zurichten/dann  
 man sich allezeit darauß referirt / es were wegen der  
 Religion nicht zuthun / & hic appareret contrarium/  
 vnd ieweil gemeldter Herminorennis / auch die vor-  
 münden fast den mehrern theil nit der Catholischen  
 Religion sein/were Reuerendissimi gut vnd rabsam  
 bedüncken/dass solches noch zur zeit/vmb allerhande  
 vnglimpfß zuverblüten eingestellet würde/dass es son-  
 sten / da die sachen anderst beschaffen ins werck ge-  
 richt würde/ auch dass künftig kein andere dann Ca-  
 tholische angenommen würden/wöllen sich J. F. G.  
 nicht missfallen lassen/könne sonstens auß dismal/bis  
 auß ein general eingestelt werden. Darauff Capitu-  
 lum. Es habe bemeldte conclusion precise dahin nicht  
 verstanden/ das solche professio fidei in continenti, & à  
 minorenni, sondern wann einer ad iustum etatem com-  
 men/zur residenz qualificire/ vnd ad personalem resi-  
 dentiam begerte admittiri zuwerden / sol geleistet vnd  
 prästirt werden: Zudem sey es kein eigentliches statu-  
 tum/sonder allein wie solchem jetzt schwebenden vr-  
 heil fürzubauen/ da von geredt worden / wolle also  
 noch zur zeit Capitulum nicht vnrabsam erachten/  
 solches mit bester Gelegenheit dieser vnwiderring-  
 licher zerrüttung (so allein ex depravata Religione sei-  
 nen vrsprung genommen) in posterum fürzukommen/  
 ins werck zurichten.

Auf welchem allem dann hell vnd klar als die liechte Sons-  
 ne erscheinet/ was der von Thengen sampt seinem anhang/  
 wider das vorig wissentlich herbringen practiciert/ vnd im  
 Schilde führet/ vnd wohin ihre intention gerichtet gewesen/  
 daß

daß nemlich iher meinung nach vngearchetet/wie es bisz dahero friedlich vnd rüthig gehalten worden / in künftigem kein Evangelischer Fürst/ Graff oder Herr/auff diß Stift nimmermehr hette zu Capitul vnd niessung iherer residenz gefäll können gelassen werden / er were dann zuvor Papistisch worden/vnd hette professionem fidei gethan / jedoch damit die Evangelische Stände solch vñchristlich für haben desto weniger in achen nehmen / vnd dardurch etwan zu was anderst verursacht hetzen mögen werden / hat man diese geschwindhe heimliche grieff gebraucht so sie limitationem genant / nemlichen/ weil man sich allezeit darauff referiert/das es wegen der Religion nicht zuthun / so sollte solches ne hic appareret contrarium / nicht so bald ins werk gerichtet werden / vñnd sonderlichen das die professio fidei nicht also bald / wann einer zu einem Thumbergen auffgenommen wirdt/beschehen sollte/sondern als denn erst/ wann er zu Capitul/ zur residenz vñ niessung der einkommen admittirt zuwerden begert. Wardurch man dann/soviel Evangelische Fürsten/Grauen vnd Herren/ als man gewolt/ hette nominiren vnd auffnehmen / vnd dardurch den Evangelischen Ständen das man weit genug auffsperrten / vnd sie ein zeitlang dardurch schweigen können / In effectu & rei veritate aber / were es so viel als nichts / ja eytel betrug vnd falsche list gewesen. Dann ob sie schon lang zu Thumbergen nominiert/ auffgenommen vnd in den Kalender gesetzt worden/ Hettet sie doch nimmermehr zur residenz/zu Capitul vnd perception der fructuum kommen können/ wann sie nicht professionem fidei thun / vnd Papistisch werden wöllten.

Ob nun dieses mit desz von Thengen hochtrabenden scheinsbarlichen erbieten übereinstimme / das wollen wir auch diejenigen/ welche parteyisch/ aber sonst eines Erbarn aufrichtigen gemüths seind/richten lassen. G Wie

Wie auch ein gleicher falscher grieff / das er von Thengen  
 die Bürgerschafft dieser Stadt / zu anfang seiner erweckten  
 unruhe betrieben vnd bereden wollten / als ob diese sache die Reli-  
 gion mit nichts belaingen solt / vnd wie sein des von Thengen  
 selbst wort / vnd erklärung in dem ausschreiben vnd hand-  
 lung sub N. 3. Es treffe diß werck (wie man bey dem gemeis-  
 nen Mann aufgeschrien werde) die Religion gar nit an/  
 dann es werde ein jeder für sich selbst müssen stehen.  
 Desgleichen er von Thengen vnd seine achärenten bald  
 darnach vnd auß den 22. Aprilis Anno/rc. 84. auch für dieser  
 Stadt Reament vnd Raht mündlich proponiren lassen / da  
 doch das fundament vnd nemlichen die vermeinte vielfältig  
 angezogene Päpstliche Censur rundt vnd ausdrücklich mit  
 sich bringt / das es ein Religions sach / daher dann auch deren  
 anfang gleich ironirt / ex causa hæresis. Und ob wol wir  
 des von Thengen ungeschicklichkeit hierin gern etwas zugeben/  
 vnd jne entschuldigen wolten / das er von dieser ursachen nicht  
 gewust haben möchte / dieweil er weder Latein noch Griechisch  
 verstehtet / vnd also nicht wissen mag / was causa hæresis für ein  
 Thier sey / so befinden wir doch aus der handlung welche der  
 Päpstlichen Chur vnd Fürsten Gesandte neulich der Rey.  
 May. eben dieses unsers Stifts sochen wegen auf des von  
 Thengen vnd seiner achärenten ansuchen fürbracht / das das  
 rin mit runden vnd klaren worten / das jemige / so alß die von  
 Thengen betrißlich vnd fälschlich verleugnet / bekandt wor-  
 den / nemlich das sie die Chur vnd Fürsten der Ro-  
 mischen Religion / dieses werck für ein Religions  
 werck selbst halten vnd angeben / wie es auch billich  
 darf zu halten sey / rc.

So viel weiter anlangt / vnd zum dritten in unserm Mandat  
 gesetz  
 will O

Der publiciert. Calumniën Graff Christ. von Thengen.

Gesetz worden / das der von Thengen dieses Stiftis fößliche  
Kleyn od / das Einhorn / sampt der Bartschafft vnd andes  
rem mehr enteuert / lassen wir / daß er solches seiner art nach/  
leugnet / auff seinem vrwehrt beruhhen / vnd vns an dem be-  
wagen / daß er ausdrücklich gestehet / das er damit friedlich ge-  
wesen / vnd sich nicht zu wider sein lassen / das solche Kleino-  
dien (gleich wol dem alten vndencklichen herkommen zu wider)  
entfremdet würden.

Es ist auch an jhme selbst glaublich vnd wozuuermuthen/  
das er jme diese authoriteit / das niemlich diese verruckung / one  
sein vorwissen beschehen / von dem Bischoff vnd seinen zweyen  
Brüdern nicht leichtlich würde haben entziehen lassen. Dan in  
dieser Stadt fast jedermäßiglich bewust / was vor der zeyt/  
als dij Stift noch in seine friedlichein vnd rühigem Stand  
gewesen / vor emulationes vnd wiederwillen zwischen denen  
von Widerschied vnd Thengen gewesen / also das auch der  
von Thengen / inmassen noch mit Lebendigen zeugen / die in  
dieser Stadt sein / zu beweisen / sich ausdrücklich vernem-  
men lassen / es hetten den jesigen Bischoff sechs Grauen/  
durch ein erpracticierte wal zum Bischoffen erwehlet / aber 24.  
Grauen konten in widerumb absehen / welche feindeschafft sich  
ein gute lange zeit zwischen ihnen erhalten / bis sie hernacher  
widerumb miteinander in ein horn geblasen / vnd wie Pilatus  
vnd Herodes über Christo / auch sie sich miteinander ver-  
glichen / dij töblich vnd vralt Stift / aus dem frieden in un-  
frieden zusezen / und alle Evangelische Fürsten / Grauen vnd  
Herren dauon gänslich abzuschaffen.

Vnd demnach faciens & consentiens in parigradu seind/  
also han der von Thengen auch nicht unschuldig geachtet vnd  
erkannt

erlandt werden/ ob er gleich seinem angeben nach/ nicht zur  
stell gewesen/ als solche Kleinodia enteussert worden/ dieweil es  
mit seiner einwilligung vñ consens zugangen: Das aber solche  
Kleynodien zu dem ende von ihnen verruckt sein solten/ das sie  
in bessere verwahrung bracht/ vnd nicht von abhenden konnen  
mochten/ erscheinet der vnground daraus/ das sie dieselbe meh-  
rer theils nur an liederliche vnachtsame ort verborgen gehabt/  
aldo sie wol hundertmahl ehe von frembdē Leuthen entwendet  
werden konnen/ ehe es jemandt gewahr worden were/ oder wir  
solche daselbstien gesucht hetten/ in massen in dieser Stadt se-  
dermaentlichken fundt vnd offenbar/ dz sie dieselbigen Klei-  
nodia in Fruchtsack gespeckt/ vnd in ein liederlich Hünerhäuf-  
lein geschoben gehabt: Vnd ist billich zu erwundern/ dasz der  
von Thengen/ vnd sein anhang noch so vil redlichkeit bey sich  
gehabt/ vnd dieses nicht auch auff uns gelegt vnd geschoben  
haben/ wie sie anfanglich mit denselben Kleynodien gans vnz-  
gescheucht sich vernemen lassen/ wir hetten dieselben aus dem  
Chorgewölb entfremdet/ da sie doch hernacher in jrer schrift/  
welche sie einem Chrsamen Raht allhier übergeben/ gesiechen  
müssen/ dasz sie selbst diejenigen weren/ welche solche Kleyno-  
dien enteussert hetten: Dann also lauten ihre wort/ in berür-  
chter shrer schrift/ welche in dem nun vielmahn allegirten Auf-  
schreiben sub N. 25. zubefinden.

201 So viel dann das fürbringen/ deren vom gegenseit  
theil entwendten Kleynodien/ Archinen/ Brieff vnd  
Siegel/ ic. anlangt/ ist dazumal ein Ehwo. Thum-  
capitul dessen wie es eine Erbarn Raht fürbrachte/  
also berichtet worden/ in massen dann ein Ehwründ:  
Thumcapitul noch zur zeit nicht wissen kan/ was der  
gegenheit/ weiln die Gewölb vnd gewöhnliche hoher  
Stift verwahrung/ in so einer freyen Reichstadt/  
mit

mit gewalde eröffnet/ mit Schlössern behengt/ auch dieselbige/ wie auch den Bruderhoff noch zur zeit gewalchätiger weise vnd mit gewehrter hand inhalt/ thün mögen. Das aber ein Erb. Raht nach eingesnommenem bericht/vom gegentheil vernommen/dz in eröffnung berürter gewölb/ die Kleinodien/ das Einhorn vnd andere Kirchen geschmeyde erhaben/ vnd anderst wohin albereit transferirt/wil ein Ehr. Thumcapituleinem Erb. Raht freundt. vnd nachbarlich nicht bergen/ daß ein Ehrw. Thumcapitul angeregt Einhorn/ vnd was sonsten weiter hinweg gethan/ mit vorwissen auch auf erinnerung des Hochwirdigen Fürsten ires G. Herren des Bischofsen zu Straßburg/ vnd anderer mehr Herren/ das mahln zuerheben/ vnd an andern örteln gleichfalls zuverwahren gethan/ vnd solches auf vielendarzu bewegenden versachen/ die ein Erb. Raht bey sich selbst zuermessen.

Die vierde ursach/ welche vns zu unserm Mandat bewegt/ vnd demselben einverleibt/ ist diese/ daß der von Thengen nun einzeithero heimliche verbottene winckel Capitul vnd Conspirationes angestelt/ vnd zu seinem vorhaben dienliche sonderbare decretal angestiftet. Ob wol nun der von Thengen in seiner Ehrnräuring schrifft nicht in abrede ist/ sondern gestehn muß/ daß er sampt seinem anhang sich von dem Ordentlichen Capitul abgesondert/ vnd in seinem hoff/ auch sonstens in andern ungewöhnlichen orten Capitul angestelt/ vnd vermeinte decretal außgerichtet/ so vnderstehet er sich doch solches auf allerley art zubeschönien.

Ansänglichen aber gibt er vor/ die weil esliche vnsers mittels

von wegen der Päpstlichen excommunication inhabiles gewesen/ vñ für erlangter absolution zu Capitul nicht kommen können/ als hetten er vnd sein anhang bedenkens gehabt/ bey snen im Capitul zusizzen. Dahero dann erfolget/ als die vermeinte excommunicirte sich von Capitul nicht ausschliessen lassen wollen/ das sie verursacht worden Capitulariter zubeschliessen/ auch sich protestando zu erklären/ im fall sie von frem vorhaben nicht abstehn würden/ daß sie als dann würden verursacht werden/ das Capitul an ein ander ort zu transferirten/ vnd das vmb souil mehr/ dieweil die Ken. May. ausdrücklich befohlen/ sie die excommunicirte den statutē zu wider ins Capitul nicht zuzulassen. Darauff dann weiter erfolget/ als der Brüderhoff eingenommen/ vnd mit Soldaten belegt worden/ der von Thengen daselbst nicht mehr Capitul halten wölkten/ sonder dieselben inn seinen hoff anstellen lassen.

Auff dieses alles geben wir diesen warhaftigen vnd beständigen bericht/ daß wir erstlichē in keiner abredē sein/ als der von Thengen sampt desz Bischoffs zween Brüdern/ Graff Eberharden/ vnd Graff Arnolden von Manderschied/ vnd Hans Theobalden Freyherrn von der Hohenxaren/ die auff diesem Stift von ihnen erweckte vrühe durchzudringen begeret/ vnd erliche Euangelische Grauen vnd Herren/ nemlich Graff Georgen von Wittgenstein/ ic. Graff Herman Adolffen zu Solms/ ic. vnd Herrn Hansen von Winnenberg/ ic. von diesem Stift abschaffen wollen/ sie die vrsach daher genommen/ dieweil dieselbe ins Papstis Vatā gerathen/ dahero sie inhabiles vnd vermög der statuten vnd dieses Stifts herkommen/ ehe vnd zuvor zu Capitul nicht gelassen werden konten/ sie hetten dann die absolution vom Bapst erlangt. Mit was warheit vnd grund aber diß von snen angeben worden/ das haben wir als erriet

albereit hieroben vnd sonsten in offtangezegebenem aufschreiben  
noturftig aufgesurt/ vnd achten es der wegen anhero zu wi-  
derholen vnmötg/ vnd demnach darauf gemisam erscheinet/  
dass solch jr angeben vnd fundament/ darauff sie ihre ganze in-  
tention gesetz/ nichtig/ vnd weder den statuten noch herkom-  
men dieses Stifts gemäss/ also bleibet auch billich in unkräss-  
ten vnd unwirden/ was von ihnen ferrner darauff deeretirt/  
vnd seinem des von Thengen angeben nach protestirt worden  
sein mag/ dass sie nemlich würden verursacht werden/ das Cap-  
itul an andere ort zu transferiren.

Das aber im ansang dieser sachen/ vnnnd für genommener  
execution Päbstlichen Banns/ die Key. May. vnser allers-  
gnädigster Herr/ sollte befohlen haben jcz wolermeldte Grauen  
vnd Herren aufzuschliessen/ vnd sie den statuten zu widernehe  
zuzulassen/ das ist ein erdichter wissendlicher vng und/ welch-  
en der von Thengen/ vnd sein anhang nie erwiesen/ sitemal  
dieses in ihr May. ic. schreiben welches in den actis sub N. 7.  
zu befinden/miu keinem wort gedacht wirdt/ ob sie gleich solch-  
es darauf erzwingen wollen/vnd sich den 11. Aprilis Anno/ ic.  
84. in des von Thengen Hauf/ gegen Graff Ernst von  
Mansfeldt/ ic. darauf beruffen/ vnd sonst keinen andern  
Key. befelch aufzulegen gewüst haben/ vngearchte solch schrei-  
ben erst den 11. Aprilis ankommen/ sic aber sich den 4. Aprilis  
zuvor daruff beruffen/ auch ihr vermeint decretum vermög  
Protocols länger als ein viertel Jahr zworn gemacht haben/  
noch dannoch haben sie dorffen vorachen/die Key. May. hette  
es befohlen vnd daruff hetten sie jr deeretur gemacht/das die  
von ihnen angebne excommunicirte Herren nicht solten zu  
Capitul gelassen werden/ da doch diß Key. schreiben/ länger  
als ein viertel Jahr wie gemeldet/ nach dem decret ankom-  
men.

Ein gleiche gelegenheit hat es auch mit dem/dz der von Thengen vorgibt / er vñ sein anhang habe von deswegen/dieweil der Bruderhoff eingenommen / vnd mit Soldaten besetzt worden/ das recht vnd gewönlche Capitul nicht ohne gefahr besuchen können/ sitemal dñ zu seiner entschuldigung wenig dienet. Dann je kundbar vnd notorium/ das er seine heimliche conuenticula vnd verbotten windel Capitul angestelt/ auch ehe vnd zuvor der Bruderhoff eingenommē worden. Dañ vnder andern eins zuerzehlen/ hat den ii. Aprilis Anno / ic. 84. der von Thengen in seine hoff Capitul gehalten/ vnd darzu Graff Ernst von Mansfeldt / ic. berussen/ welches er Thengen nie in abrede sein wirdt/ da hernacher den 18. Augusti des Bruderhoff's einnehmung erst erfolget. Vielweniger wirdt jne entschuldigen können/ daß der Bruderhoff eingenommen vnd mit Soldaten besetzt worden/ sitemal er vñnd die seinen mit dieser besatzung wolzufrieden gewesen vñnd sich gegen einem Ersamen Raht dieser Stadt höchlich dafür bedankt haben/ in massen ihre deswegelabgangene danck sagung so in den actis sub N. 28. zubefinden solches genugsam aufzweiset vnd zuverlichen gibt. Daher gegen der Euangeliſche theil darwider protestirt vñnd sich dessen beschwert gehabt/ in massen aus der protestation den actis sub N. 27. einuerlebt zubefinden.

Dahero dann ferner zu spüren/ ob sich der von Thengen einiger gefahr zubesorgen/ vnd sich darüber mit billigkeit zubeschweren gehabt/ sonderlich in einer so furnemen gewaltigen Stadt des Reichs vnd wolbestellten Stadt Regiment/ darinnen nicht herkommen/ ja kaum erhört/ daß einer auch gar geringen Standes seines leibs halber in gefahr stehn vñ nicht sicher sein sollte/vnd sonst kein wunder gewesen/ daß/ als zu anfang dieser sachen/ der von Thengen mit nachlichem Trommet blasen

Der publiciert, Calumnen Graff Christ. von Thengen. 57  
blasen/ spanischen Feldzeichen/ vnd andern hochmut/ vnd  
vnleidlichen gefährlichem truz/ sich vngewöhnlich alhier erwie-  
sen/ er vorlängsten erschlagen were.

Das aber der von Thengen sich trewmen leß/ vnd zu seiner  
defension ferner fürbit/ als sey das Thunncapitul zu Straß-  
burg nicht gen. Straßburg an den Bruderhoff vnd die darin-  
nen gelegene Capitulstuben gebunden/ sonder man könne das-  
selbe wol an andere orter verlegen vnd wa. maior pars Capitu-  
larium beysamen/ vnd actus Capitulares zu tractiren für-  
habens/ das dieselben auch ein Capitul machen vnd exer-  
cieren/ &c.

Darauff sagen wir/ wollen es auch erweisen vnd darthun/  
dass der von Thengen hierin groblich irret/ vnd do diß sein für-  
geben statt haben soll/ dass sehr/ sehr viel inconuenientia zer-  
rütting vnd andert darauß erfolgen würde.

Dann erstlich ist offenbar/ es geben es auch die alten fun-  
dationes/ der von Thengen/ vnd sein anhang wird es auch  
nicht inn abred sein können/ dass das Capitul hiehero in diese  
Stadt Straßburg gewidmet/ fundiret vnd gelegt ist/ vñverze-  
hen/ das dasselbe alhier im Bruderhoff inn dieser unser Capi-  
tulstuben gehalten werden solle. Darumb ist vnd heisset es  
auch das Thunncapitul zu Straßburg/ vnd nicht dz Thun-  
capitul zu Erstein/ zu Molsheim/ zu Babern/ oder wohin es  
sonsten dem herkommen vnd fundationen zu wider transferirt  
werden möchte.

Zum andern ist potorum/ das solche fundationes/ durch  
keinen alten vndencklichen gebrauch vnd herkommen constat-  
mirt

58      Eins Thumbeap. zu Straßb. Widerlegung/  
mirt vñ bestetiget / auch in hundert vñ mehr Jahren an seinem  
andern orth / als allhier in dieser Capitulstuben Capital ge-  
halten worden.

Zum dritten / ist auff diesem Stiffe ein vraltvnd vndenck-  
lich herkommen / das ein Capitular außerhalb dieses Capituls  
einige macht vnd gewalt nicht hat / vnd einige Capituls anord-  
nung nicht machen / ja dem geringsten diener oder officianten  
nichts außerlegen vnd befehlen kann / sondern nur pro priuata  
persona geachtet wirdt. Darumb dann ein officiant / vermtg  
seines einem Thumcapitul geleysten Endz / schuldig ist / den  
befehlen / so shme von einem zweyen oder dreyen Capitularn  
alhie im Capital aufferlegt werden / mehr zugehorchen / als  
wann 8. 9. oder mehr Thumherren extra capitulum an ei-  
nem andern ort vorhanden / vnd shme etwas zuverrichten be-  
fehlen wolten.

Dahero dann auch zum vierdten kein Thumherz / in denen  
einem Thumcapitul angehörigen Städten / Flecken vnd  
Dörfern nichts befehlen / nichts anordnen / vnd im geringsten  
nichts verrichten kan / es sey dañ / das er ein Commission vnd  
gewalt habe / welche alhier im Capital decretit vnd volzogen  
worden istre.

Solt nun desz von Thengen angeben nach / das Capital von  
einem ordentlichen ort / dahin es gewidmet vnd nun über ex-  
lich hundert Jar gehalten worden / an ein ander ort / nur nach  
exlicher Capitularen gefallen können transcriert werden.

So muſte zum fünften darauf unwidersprechlich folgen /  
das an 4. 5. 6. oder mehr orten zu gleich Capital gehalten  
werden

Der Cublicet. Calumnien Graff Christ. von Thengen. 39

werden könnde. Dann dieweil der Thumpherren 24. sein/wärz  
den sich allezeit des von Thengen vnd seiner dreyer adhæren-  
ten / welche diese Span ansänglich verursacht/ exemplen nach/  
Ihrer vier bald hier bald dort versamlen / heimliche conuentis-  
cula vnd conspirationes anstellen/vnd sich das rechte ordent-  
liche Capitul nennen können.

Darauf dann zum sechsten dis*s inconueniens* erfolgen  
würde/ daß die einem Thumcapitul angehörige vnderthanen/  
Diener vnd andere/ welche für Capitul zuschaffen / vnd vmb  
der Thumpherren nominationes, inductiones vnd resigna-  
tiones keine wissenschaft haben/ jrr gemacht vnd nicht wissen  
würden/ wo vnd an welchem ort sie das Capitul suchen solten.

So weiss sich auch zum siebenden der von Thengen zube-  
berichten / er wirdt vnd kan es auch nicht in abred sein / als zur  
zeit des G. Ottseiligen vnd frönen Bischoffs Hermans von  
Wid/ re. der Thumdechant zu Cöln Graff Heinrich zu Stols-  
berg / re. neben Pfalzgraff Reichardten/ re. Reingraff Jaco-  
ben/re. Graff Wilhelmen zu Wied/ re. Graff Christoffen zu  
Oldenburg/ re. vñ Grauen Philippen von Oberstein/ re. welche  
alle à partibus Episcopi gewesen / das Capitul von den alten  
gewöhnlichen ort verlegen/ vnd außershalb der Stadt Cöln Ca-  
pitul halten wollen / das sich die Papistische Capitularen zum  
heftigsten darwider gelegt/ vnd solches durch auf mit gesta-  
ten vnd gut heissen wollen. Ist nun dieses zur selbigen zeit den  
Papisten im Stift Cöln recht gewesen / vnd haben sie die  
translation des Capituls dem Decano (der doch das Directorium  
im Capitul hat) vnd den andern in guter anzahl Capi-  
tularen nicht gestatten wollen/ wi viel mehr wirdt es dann al-  
hier dem Euangelischē theil gut heissen müssen/ das es dem von

60. Eines Thambeapt. zu Straßb. Widerlegung/  
Thengen/ als welcher ratione præposituræ/ wie oben gemein-  
det mit Capitulis sachen nichts zuschaffen/ einige translation  
vnd verlegung des Capituls/ nicht gestatten können.

Auf welchem alsem wir dann jedermanniglichen/ so eines  
aufrichtigen unparthenischen gemüths/ richten lassen wollen/  
ob es desz von Thengen angeben nach beschaffen/ vnd ob sic  
maior sive minor pars Capitularium extra Capitulum vor-  
handen/ actus Capitulares/ ob sie gleich wolten/ vnd eo animo  
zusammen kämen/ exercieren konden.

Wir wollen jeho geschweigen/ ob gleich der von Thengen/  
seinem angeben nach (welches doch nicht ist/ inmassen jest auf-  
geführt werden solle) den mehrern vnd grossern theil der Pres-  
laten vnd Capitularen auff seiner seiten hette/ daß er doch auff  
diesem Stoffe/ vermög des Juraments/ ja auch nach der dispo-  
sition der Päpstlichen Rechten/ darauff er vnd sein anhang al-  
les schet vnnnd bawet/ per maiorem partem & pluralitatem  
votorum nichts verrichten/ vnd dieselbe zu seinem behelff nicht  
anziehen könne/ sitemal die vota nicht secundum maiorem;  
sondern vielmehr vnd färnemlich secundum saniorum par-  
tem/ pflegen erwogen zuwerden. Dahero dann ein jeder  
Thambherr/ che er zu Capitul kommt/ schweren muß/ nicht al-  
lein dasjenige zu halten/ was von dem mehrerm theil geschlos-  
sen ist/ sondern auch das/ quod à saniori parte (wie die wort  
lauten) factum, editum & ordinatum est.

Vnd also sagt das Päpstliche recht selbst c. i. de his, quæ à  
maiori parte Capituli sunt: Nisi à paucioribus & inferiori-  
bus aliquid rationabiliter obiectum fuerit & ostensum, si-  
um sequatur effectum, quod à maiori & saniori parte Capi-  
tuli fuerit constitutum.

Vnd

Der publiciert. Calumnien Graff Christ. von Thengen. 61

Vnd ob wol der von Thengen solches/ als der Lateinischen sprach gahr unkündig / ex forma iuramenti latina nicht gewußt/ so hat er doch auf dem langen herkommen solches nicht unvissend sein können.

Das aber der von Thengen/more Thrasonico/ganz hoch hierin trahet/ vnd vorgibt/ er/ als der elteste auff diesem Stift vnd ein prälatus/habe die andern prälaturen/ wie auch die meisten Capitularen auff seiner seiten/ vnd sie sehen die äppsel die da schwimmen/ da hingegen die von jme angezogene excommunicirte Herren inhabiles/ vnd außerhalb Graff Ernst von Mansfeld/ re. einigen andern Capitularen niemahln auff ihre seiten bringen können/ re. das alles ist ein wissentlicher vnggrund/ vnd an jhme selbst viel vnd weit anders.

Dann sovil erstlichen die prälaturen dieses Stifts anlangt/ ist es an deme/daz derselben in allem mehr nicht/ als zwey/ vnd dahero der Prälaturen nur zwey seind/ nemlich der Thumprobst vnd Thumdechant/ welche darumb Prälaturen genente werden/ das sie andern Capitularen vorgezogen werden/ nimirum à præferendo/ welches der von Thengen/ wann er Grammaticam studire hette/billich wissen sollte. Die andere beampte aber als Thumscholaster/ Thumcaustor/ Thumcannierer/ werden weder im Capitul/ noch sonstigen den anderen Capitularen vorgezogen/ werden auch keine Prälaturen genent/ haben auch keiner prälaturen/ sonder nur nuda officia/ das also der von Thengen vnder dieses Stifts Capitulare einzigen Prälaturen/ als allein sich selbst auff seiner seiten niemahln gehabt/ noch zu sich bringen können.

Die vbriggen Capitularen aber betreffende/ hat es darmit  
H 3 diese.

diese gelegenheit/ ob woldes von Thengen/ eigener bekandt  
nuß nach/auff diesem Stoffe mehr nicht als neun Capitularen  
seind/ welche der Päpstlichen Religion zugehan/vnd in dem  
Kalender/ darauff er sich beruft/ gesetz werden/ so ist doch ei-  
gentlich vnd gewiß/ der von Thengen wirdt vnd kan es auch in  
ewigkeit nicht verleugnen/das sie nicht alle mit des von Thengen  
vnd seiner adherenten vorhaben zufrieden vnd einig sein/  
auch das von jnen auffgerichtet vermeindlich decret de exclu-  
dendis Euangelicis nicht alle vnterschriben noch gut geheissen  
haben/ auch noch nit vnterschreiben vnd gut heissen wollen/  
sonder dieses alles ist anders nichts/dann nuhr des Bischoffs  
vnd seiner zweyer Brüder/ Graff Eberhards vnd Graff  
Arnolds vnd dann sein des von Thengen getrieb/ welche  
ansänglich den Freyherrn von der Hohensaxen (so des Bis-  
choffs Domesticus vnd Raht/ vnd des von Thengen nächs-  
ter verwandter gewesen) auff iher seitten gehabt/vnd folgents  
den gewesenen Chorbischöf zu Cöln/ Herzog Friederich von  
Sachsen auch an sich gehengt/ vnd jme hiemit das maul auff-  
gesperrt vnd gelocket haben/das sie jnen alhier zum Thumdech  
andt machen wolten/vnd mit gleicher practicken vnd vergebez-  
nen zusagen/ Herz Fransen von Kriechingen so noch bey jnen  
helt/ überredet haben. Die vbrigien aber ausserhalb Graff Jo-  
han von Rifferschied/ welcher bald im anfang der sachen müde  
worden/ haben sich iherer nie angenommen: Also das dis werck  
auch noch heutiges tags nicht über vier Päpstlich Capitulares  
treiben/ dahingegen der unserigen vermög Kalenders/ so der  
von Thengen anzeucht vierzehn/ welche zu der Euangelischen  
Religion vnd zu dieser unser gerechten sachen sich bekennen.  
Darunder im nächsten general Capitul sieben gesessen/ vnd  
der vbrigien keiner ist/ welcher sich des von Thengen vnd seiner  
adherenten practicirisch vorhaben nicht zum höchsten zuwi-  
der sein

Der publicirt. Calumnen Graff Christ. von Thengen 63  
der sein lasse. Noch dannoch darff dieser verleumbder vorgeben  
dass sich diß werck / außerhalb der vermeindlich excommunicirten  
Herrn / niemands vnder den Capitularen jemahln / als  
Graff Ernst von Mansfeld angenommen habe.

So ist auch mit Graff Peter Ernst von Mansfeld / ic.  
seeliger gedächtnus briessen mit eigenen händen geschrieben/  
zubeweisen / dass er des von Thengen vñ seiner conforten vn-  
christlich vorhaben / nicht gebillichet / sondern zum heftigsten  
widersprochen / vnd sich / wan jne Gott nicht auf dieser Welt  
abgesordert hette / deswegen anhero zur stell begeben wollen.

Endlich / was hieben eingefürt wirdt / dass die Rey. May.  
vñser allergnädigster Herr befohlen haben sol / den von Thengen  
vnd seinen anhang für das Capitul zu erkennen / wissen wir  
vns zwar wol zuerinnern / was ire Rey. May. vor vnterschied-  
liche / ernste / offene Mandata deswegen abgehen lassen.

Wir lassen aber / auf diesem vñserm warhaftigen gegründ-  
tem bericht / jedermanniglich erkennen / ob nicht iher Rey. May.  
diese sachen viel vnd weit anderst als sie beschaffen / vorbracht /  
vnd dahero solche Mandata per sub & obreptionem / über  
falschen vnd unwarhaftigen bericht / aufbracht worden seindt.

Darumb wir dann nicht vnterlassen / so offt solche Mandata  
ankommen / die gebür / vnd was wir zu rechte vñnd billigkeit  
befügt gewesen / auf raht vnd gutachten exlicher vornemer E-  
vangelischer Chur: Fürsten vnd anderer Stände / mit aller  
vnderthänigster bescheidenheit dagegen vorzunemen / vñnd  
wollen vns auch vorbehalten diese sache an gebürende ort / vnd  
nemlich für iher Rey. May. vnd gesambten dess Hen. Römisch-  
en Reichs Ständen ferners aller gebür aufzuführen. Und

Key. May. als vnser von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit die gänzlich hoffnung vnd zuuersicht / die werden uns ditz fals was wir ehren / Eydtis vnd pflicht halben / vnd zuerhaltung vnserer vnd aller Euangelischer Thir. Fürsten / Grauen vnd Herren / auff diesem Stift erlangten vnd herbrachten Rechstens nohtwendig thun müssen / nicht vngnädigst verdencken / vnd der mahln eins befinden / das sie von unsfern gegentheil viel zumilde bericht / vnd von denselben fälschlich hindergangen worden sein.

Hierauf wollen wir nun fernrer erkennet lassen / ob dem von Thengen vnd seinem anhang gebüret hab / jr Key. May. reputation vnd hocheit also zum ißbrauchen / vnd durch derselbe wbel ausbrachte befelch / vnser vnd des Stifts geschworne vnderthanen von ihrem schuldigen gehorsam / auch geschworenen Eydtien vnd pflichten abzumahn / vnd sie zu Landtfriedt brüchigen Glockenzeichen / Kriegsrüstung / entporung vnd vergleichen vnebur wider uns / also ihre von Gott vorgesetzte ordendliche Obrigkeit zu reihen / vnd durch ditz mittel die uns vnd vnserm Stift zuständige gefäll bald hic bald daher zuverfüren / vnd ob er hiedurch die in vnsern Mandat gesetzte fünfste ursach eluditen vnd vernichtigen könne. Desgleichen ob uns mit grund der warheit zugemessen werden könne / als was wir viel höchstdedachter Key. May. wie auch derselben Cannergericht befelch / verächtlich in wind geschlagen / vnd uns derselben freuentdlicher vnd mutwilliger weis solten widersezt haben. Do wir doch / wie auch obgemeldt / mit Gott bezeugen können / das uns ein solches in vnserer Sinn vnd gedancken nie kommen / auch auf allen vnsern handlungen nimmermehr / sonder vielmehr das gegenspiel wird erwiesen werden können / wie wir uns dañ des fals auff vieler vorneher / ehrlicher Leut/ denen

denen von ser thun vnd lassen bekandt/zeugnuß/ so wol auch auff die in vnser fachen hinc inde ergangene acta/ als auch auff der Cammerbotten/welche die Procesz verkündet / relationes, res feriren vnd ziehen thun.

Daz wir aber vnserer vnderthanen durch bescheidene vnd zu recht zugelassene Mandata erinnern lassen/ vnd ihnen außers leget vnd befohlen haben/dem von Thengen vnd seinem anhang/ als welcher sich one vrsach von dem Rechten ordentlich en Capitul abgesondert/ nicht zugehorsamen/ in deme haben wir keine vngewöhnliche verhandlet/ sonder dasjenige gethan/ was wir vermög vnserer diesem Stift geleisten Eyden vnd pflichten/zuerhaltung dessen gerechtigkeit/zuthun schuldig gewesen.

Die sechste vrsach vnserm Mandat einverleibt ist diese/ das der von Thengen vnsers Chors vicarium M. Vitum Zieglerum/nach dem er jme zwey beneficia thewir verkaufft/auff offener freyer Landstrassen/Landsfriedbrüchiger weise angriffen/ gefangen/ vnd sonstvielfältig beleidigt/ vnd seine beneficia zu resigniren gezwungen. So viel ditz betreffen thut/ ob wol diese des von Thengen begangene Landsfriedbrüchige miss handlung also offenbar/ das in dieser Sade/ so wol auch auff dem Landt danon ein gemein geschrey vnd die Kinder auff der gassen dauron zusagen wissen/ der von Thengen auch von einem Ersamen Raht alhier deshwegen in verstrickung genommen/ vnd auffgegebene caution derselben erlediget worden/ solches auch die Mandata am Rey. Camberg. von einer Ersamen Raht deshwegen aufsbracht/ klarlich bezeugen/ vnd über das alles obgedachtes M. Zieglers ganz gelämbte vnd theils gestüm melle handt/ dasselbe genugsam zu erkennen gibt/ vnd sich nicht unbillich zu verwundern/ wie der von Thengen/ so vermessent

3 vnd

Eines Thumcapit, zu Straßb. Widerlegung/  
 vnd vergessen sein / vñ diese offentliche / vnd in dieser Stadt vñ  
 Landen jedermanniglich bekandte that leugne mag. So haben  
 wir doch nicht möllen vnderlassen zu mehrern vnd beständi-  
 gern beriche der sache / seine des M. Zieglers diemütige suppli-  
 cation so er deswegen an ein Ehrwürdig Thumcapitul ergehē  
 lassen / hiernebens zuverfügen / der ungezweifelten hoffnung /  
 es werde jedermanniglich daraus zu spüren haben / ob wir gleich  
 sonst andere einige anspruch wider den von Thengen nicht  
 gehabt / daß wir doch nur einzig vnd vmb des willen gnugsam /  
 ja höchstlich verursacht worden / jne für vns zubescheiden / vnd  
 was sich zu recht eignet vnd gebüret / wider jne fürzunemen.

Ein lautere Calumnia vnd falsche bezüchtigung ist es aber /  
 daß der von Thengen hieben fürzigt / als habe sich der von  
 Solms / ic. seiner vmb deswillen angenossen / dieweil er von  
 seinem Geistlichen Standt vnd beruff so wol als Zigler abge-  
 fallen vnd apostatiert hab / sitemal der von Thengen disfals  
 seine sycophantische art nicht vncentdeckt lassen kan / vnd  
 demnach er wie oben klarlich ausgeführt vnd erwiesen / vmb des  
 zeitlichen vnderhalts vñ Weltlichen Prachts willen / nicht al-  
 lein seinen Gott verleugnet / sonder auch seinen diesem Stiffe  
 geschwornen vnd hochbedewrten Eyden vnd pflichten in viel  
 weg zuwieder gehandelt / vnd in deme seines Gräfflichen  
 Stands vnd Namens vergessen / also wolt er gern / wann es  
 jme möglich auch andere vnschuldige in gleichmäßige verdacht  
 ziehen / welches ihme aber noch bisshero G.ott lob gefehlet hat /  
 auch ob Gott wil künftig fehlen wirdt / vnd mag er in mittelst  
 bedacht sein / wie er gegen seinen Abgott dem Pabst zu Rom  
 sich entschuldigen wölle / daß er secundum Cap. si quis con-  
 tumax cauſ. 17. quæſt 4. ein sacrilegium eo ipſo, quod vio-  
 lentaſ & impiaſ manus in Clericum intulerit, begangen  
 hat /

hat / vnd zusehen / wie er sich aus des Pabsts Bann / darein er durch diese mishandlung ipso facto , secundū cap. si quis sua dente Diabolo & ibi gloss. in verbo subiaceat / geraten / widerumb ledigen / vnd vermög seines vnd seines anhangs angeraffen statuti ad Capitularem residentiam & perceptionem fructuum widerumb habilis vnd idoneus werden möge.

So ist auch ohne einigen schein vnd warheits grundt eingewandt / als ob gedachter M. Ziglerus seinen Geistlichen Sandt verlassen gehabt / dann er eben dazumahl / als er auff freyer Key. Landstrassen angefallen / vnd obberürter massen beschädiget / gefangen vnd gefürt worden / auff dem weg gewesen / in dem Dorff Düppicheim seinem alten branch nach Meß zumachen / darauf dann leichtlich abzunemmen / das er weder seinen Standt noch seine Religion verlassen gehabt.

Wir stellen auch an seinen ort / vnd lassen auff seinem werth oder unwehr beruhēn / was er hieben wenter fürgibt / als habe er die verehrungen / so er von M. Ziegeln / an stadt der ihme conserirten beneficien bekommē / an seinen Kirchenbau / zu Detensehe angewendet / sitemal vns hieran wenig gelegen / wo er mit solchem gelt hinkommen / wir geben aber hierbei zu bedenken / ob ihme gegen solche Geistliche beneficia verehrung vnd geschenck zunemmen gebüret. Und do er je etwas ad pios usus anwenden wollen / ob er nicht vielmehr de suo hette liberalitatem exerciren / dann den Gottesdienst durch solche vnn dergleichen verbottene mittel / so ihre selbst rechten für eine hochsträfliche Simoniasche vngelüb hälte / befürdern sollen. Und wollen / wir alle Päbstliche Theologos / vñ pontificij Iuris doctores vber diese Thengische andacht / vrtheilen

I 2 lassen /

Eines Thumbepit. zu Straßb. Widerlegung/  
lassen/ ob sie nicht deren gleich sey/ do einer Leder gestolen/ vnd  
demnach die Schuh vmb Gottes willen geben hat.

Wir wöllen auch sein gewissen antworten lassen / ob er die  
Portugaläser / Pferd / Silberne Kanten vnd anderst mehr/  
so er geschenkt genommen / als er die von ihme angedeute  
Euangelische Fürsten vnd Grauen auff diß Stift fördern  
helfsen / ad huiusmodi pios vsus gewendet habe / vnd ob er das  
Lehen / auff sechs tausend gulden wehrt / so er loco remunera-  
tionis sein seuberlich gefordert / auch darzu anwenden vnd  
brauchen wöllen.

Belangendt nun fernier vnd zum siebenden / das in unserm  
Mandat gesetzt worden / vnd der von Thengen in abrede sein  
vnd verleugnen will / das er bey der Key. May. so wol auch dies  
ser Stadt vnd Landständen allerley vnderstanden zu practicis-  
ren / vnd durch verschwiegene warheit / vñ fasschen vngegründ-  
tem bericht / auch allerhand andere griff / so wol vns als diese  
Stadt / vnd Stände / welche seinen verfolgungen vnd newe-  
rungen / nicht hälff erzeugen wöllen / einzuhawen vnd zuver-  
leumbden vnd gegen einander zuverhezen.

Dieses etwas klärlicher anzugezen / seind wir der gänsli-  
chen zuversicht / es sey auf dem bishero erzettelten warhaftigen  
bericht nach nochturfft zubefinden / was es mit diesem Stift  
für eine gelegenheit habe / was vngebür hingegen sich der von  
Thengen sampt seinem anhang vnderfangen / vnd hingegen  
wir einiger newerung / thathandlung / vnd was dergleichen  
mehr von dem gegenthil möchte furbracht worden sein / mit  
warheits grunde nicht bezüchtigt werden können. Wir sezen  
auch in feinen zweifel / es werde darauff genugsam erscheinen  
was

was hochschädliche vnd ganz gefährliche practicken vorgewesen/ ditz loblich vralt Stift/ darauff nun über fünffzig vnd mehr Jahr Euangelische Fürsten/Grauen vnd Herren aufgenommen/zu Capituls session vnd niessung der einkommen gelassen worden/ auf derselben handt vnd gewalt gänzlich zu reissen/ vnd solches dem Abgöttischen Pabstumb zu incorporiren/ darzu man dañ vnder andern diese griff gebraucht/ daß man iher Rey. May. dieses Stiftis herkommen verschwiegen/ vnd ganz unverschembter weiz füraeben/ als were dasselbe dem Pabstumb gänzlichen unterworffen/ vnd alle diejenige/ so bissher o zu Thumpherren darauff aufgenommen worden/ hetten sich dem Pabst vnderwürfig gemacht/ vnd ihuer für ihre höchste Obrigkeit in der Geistlichkeit erkandt/ warben es aber nicht verblieben/ sondern demit iher Rey. May. vollend zu zorn vnd vngnad bewegt werden möchten/ hat man in Aula Romana, monitoria an die Spanische vnd Päpstliche bottschaffien so sich stetigs am Rey. Hoff halten/ aufzbracht/ darinnen sie ermahnet worden/ diese sachen am Rey. Hoff zu solicitiren/ zu vrgiren vnd zuverunglimppfen/ welche dann für sich selbst ganz begirig vnd geneigt darzu gewesen/ dapßer Del ins fewer gegossen/ vnd ire Rey. May. zu schweren vngnaden bewegt haben: Es weiset auch desß von Thengen vnd seiner adherenten eigen Protocol (davon oben meldung beschehen) klarlich auf/ daß der von Thengen auf sich genommen/ sein vnd der seinigen vorhaben/ dem Bischoff von Lülich vorzubringen/ vnd zuversichē/ ob er dasselbe durch jnen besättern könnte/ zu welchem ende er dann verwilligen hellsit/ das man seine Räht mit beichern vnd geschenken bestechen sollte/ damit sie sich desto gutwilliger darzu gebrauchen liessen/ vnd daß noch mehr/ hat er hingegen dem Bischoffen zu Lülich ansehensche contributiones auf ezliche Jahr lang von unsers

Thumbeapitul's Städten Flecken vnnd Dörffern bewilige/ deswegen auch unsere vnderthanen mit Schätzungen beslegt/dieselbe albercit zum theil eingenommen/ vnnd damit zu dem im Stift Cola schwebenden vrnuhen/ blutvergiessen/ Landverhergen vnd Landtsverderben also geholffen/das ihme zugleichem fürhaben hingegen in diesem Stift vnd Land wiedrerumb geholffen / vnd also solch erbärmlich vnwesen auch in diß Landt gezogen würde.

Gleicher gestalt ist auch am tag/ es geben es auch die in dieser sachen ergangene acta / was sich der von Thengen bey den Landständen vnd dieser Stadt in der Person öffentlich/ zusgeschweigen was hinderrucks/vnd unsrer unwillkürlich geschehen sein mag/ zum offtermahl angemast vnd vnderstanden/ vns vnd unsre Christliche sachen zu verunglimppfen/vn hingegen seinen practicirischen vorhaben ein schein zugeben. Ob man nun hierdurch nicht gemeint gewesen/ vns vnd diese Stadt vnd Landstände/welche sich dem von Thengen nicht anhangig machen / vnd des Päpstlichen Banns executores sein wollenn/bey höchstgedachter Ken. May. einzuhawen/ zu vers vnglimppfen / vnd in vnbilichen verdacht zu ziehen/ als ob man jr Ken. May. vorsehlicher weiß zu wieder gehandelt hette/ das wollen wir alle ehrliebende richten lassen/ wie wir dann auch des von Thengen vnd seines anhangs eigene gewissen zu zeugen haben/ das sie sich nicht ein/ sondern vielmahln vnterstanden/vns/diese Stadt vnd Landstände in ein ander zuhangen/ vnd alles ander zugeschweigen/ das er der von Thengen zu demselben ende/ seine ehrnürige schrift auff die Pfalz als hie geschickt / vnd sie in pleno senatu zu lesen begert hat. Ob auch nicht wir zu dem ende anfänglich geziegen worden/ daß wir dieses Stifts Kleinodia entwendet/ vnd vns dardurch/ sonders

sonderlich bey einem Raht vñ Burgerschafft verhaft zumachen/ es auch dahin zurichten/ damit in dem ersten anlauff etwas hette mögen wider die Euangelische fürgenommen werden/ welches denselben zu grossem schaden/ vnd hingegen ihme von Thengen vnd seinem anhang zu mercklichem vortheil gereicht hette. Auf dieser kurzen aber doch warhaftigen erzählung mögen der von Thengen vnd sein schrifftedichter abnemmen/ daß der Autor vnsers Mandats nicht vnrichtig/ sondern er der von Thengen selbst gröblich irret/ in dem er darfür helt/ als seye ihme vnmöglich bey einem Erbarn Raht/ wider dessen Stadt/ vnd bey den Landständen/ wieder dieselben beschwernissen vñ practicen anzustellen/ sitemal dem von Thengen vnd seinem anhang nicht new/ sich ex doctrina Machiauelli zuunterstehen/ dissensiones vñnd spaltungen im Raht vnd Stadt/ auch bey den Landständen zuerregen/ vñnd dieselben wieder sie vnd sre eigene wolhart zugebrauchen/ welchem vñtheil aber biszhero durch Gottes hülff vnd vorsichtige fleissige auffsicht gewehret worden.

Was hiebey von einnemung des Bruder vnd Gürlerhoffs auch verkauffung eslicher wein vñnd früchten sampt anderen mehr/ zu vnserer veronglimpfung eingestrewet wird/ das alles haben wir hiebeuorn in vnsrem schrifften nachaller noturfft vorlängst verantwortet/ wollen auch/ was wir diffals gethan/ besser als der von Thengen vnd seine anhang/ so seithero erweckter dieser vnrühe fast alle dieses Stiftts Jährliche gefäll/ vnd also vielfältig mehr verföhrt/ enteussert/ vnd neben seiner verschwendung zu ungebührlichen gefährlichen practicen vnd vnrühe verwendet/ vor der Ken. May. vnd Ständen des Reichs/ dahin diese sachen gehörig ob Gott will auffführen/ vnd deßwegen gebührliche vnd richtiger rechenschafft geben.

Sovil

So viel die achte vrsach / in vnserm Mandat anlangt / das der von Thengen eslichen Personen / welche zu Thumherrn auffgenommen / vñ nicht weniger als er darzu qualificirt / vnd solcher beneficien fähig gewesen / die schuldige inuesturas ganz schmälich abgeschlagen / das ist an ihme selbst also / vnd verheit sich nicht anderst / dann als vor der zeit esliche aus Königlichen Chur. Fürst vñ Gräflichen heusern erborne Herrn auf diesem Stift / nach desselben statuten / Ordnungen vnd herkommen zu Thumherrn angenommen / vnd der von Thengen ersucht worden / sie als ein Thumprobst mit ihren erlangten præbenden zu inuestire vnd zu beleihen / hat er für Notarien vnd gezeugten iren eslichen / nemlich Graff Jo-  
han Albrechten von Solms / u. Maggrarff Augusto zu Brandenburg / u. Fürst Johans Georgen zu Anhalt / u. vnd Herzog Ulrich zu Holstein / u. der Konigl. May. zu Den-  
nemarcken Hochlöblichster Christmildter gedächtniß / u. Son / u. solche inuesturas ganz schmälich vnd ohne einige rechtmässig vrsach abgeschlagen / vnd sie vor keine Thumherrnen erkennen wollen / inmassen dañ die darüber auffgerichte instrumenta denegatarum inuestitarum / solches klarlich zuerkennen geben. Darumb dann ein Thumcapitul ver-  
sacht wordē / solche mangel ex plenitudine potestatis Capitu-  
laris zuerlassen: Und wirdt sich der von Thengen damit nicht entschuldigen können / daß er erstlich vorgibt / als habe er nicht gewußt / daß jetzt hoch vnd wolermeldte Fürsten vnd Herren / auffgenommen worden / sitemal dieses ein offendlicher vng-  
rundt / dieweil die vacirende præbenden allezeit dem altem vnd endlichem herkommen gemäß durch offene patenten sechs ganzer wochen vnd drey tage intimirt vnd öffentlich ange-  
schlagen worden / viel weniger wirdt jnen entschuldigen / daß er anzeigt / als seyen die inuestituren albereit eslichen andern  
Herrn /

Herrn nemlich/ Graff Gerhardt von Manderschied/ Bischoff Earln zu Mez/ Bischoff Philippen zu Regenspurg/ Herzog Ferdinand von Beyern/ Bischoff Antonio zu Minden/ Herrn Johan Trutschäßen/ Freyherren zu Walburg/ Graff Earln zu Manderscheid/ Gerolstein/ &c. vñ Herrn Johan Albrechten Freyherrn von der Hohen Saxen zugesage gewesen/ sitemal diese alle auff diesem Stift mit keiner prebenden belehnnet werden können/ dieweil sie dieselbe von einem Thumcapitul nicht zuvorn ordentlicher weis erlangt haben. Dan ob wol der von Thengen durch ebenmässige verschwigenheit/ wie er in andern mehr fallen gethan/ sie dahin bedt/ daß sie sich von ihme vnd seinen wenig adhærenten zu Thumherren auffnemmen vnd nomiren lassen/ so können sie doch darfur nicht gehalten vnd erkent werden/ von deswegen/ dieweil sie sich nicht von dem rechten warhaftige ordentlichen Capitul/ vnd nach laut vnd inhalt der statuten vnd herkommen/ sondern in heimlichen verbottenen winckel versammlungen von ihrer zweyen oder dreyen/ welche es nicht befugt gewesen/ auch keine statuta vnd Ordnung dieses Stifts in acht genommen/ haben nomiren/ vnd vor Thumherren auffnemmen lassen. Wir wollen jeso geschweigen/ was der nohtwendigen probation halben/ in deren er von Thengen seinem ausdrücklichen geschworen Eyd zuwider gehandlet/ obenangeregt.

Vnd mag der von Thengen nicht allein selbst zusehen/ wie er bestehen wolle/ wann die von ihme vornehme Fürsten vnd Herrn erfahren werden/ daß er sie so fälschlicher vnd beträglicher weis hindergangen/ sondern auch wie er für dem Richterstuel Gottes/ diese von ihme begangene Meineydt nun bald verantworten wolle.

Dash er aber hiebey ferner zuverstehen geben/ wann die von einem Thumcapitul auffgenommene Euangelische Fürsten

Eines Thumbeapituls zu Straßb. Widerlegung/  
vnd Herrn / bey ihme vnd seinem anhang vmb præbenden  
angehalten hetten / wolten sie ihnen damit wilsahret / vnd son-  
derlicher von Thengen sich darzu ganz geneigt erzeigt haben.

Ob diß wol scheiabare wort / die zu seiner entschuldigung  
nicht unbequem / so ist es doch eigentlich vnd gewiß/das sie  
ganz nichtig vnd nur nuda verba seindt / welche nur zu dem  
ende aufgesprengt werden / den Leuten prilten damit auffzuz-  
sehen: Daß daß deß von Thengen vnd seines anhangs gewiss-  
se vnd eigentliche intention seyn / nur Papisten auff diß Stiffe  
auffzunemen / vnd hingegen die Euangelische abzuschaffen /  
das ist oben auf ihrem eigenen Protocol genugsam erwiesen  
vnd dargethan.

Die neundte vrsach in vnserm Mandat gesetzt / ist / daß der  
von Thengen / deß Thumbeapituls mahnung verachtet /  
welches er auch mit seiner eignen bekandtnuß mit runden klas-  
ren worten gestehet / dahero es dann einiges fernern beweis-  
nit von noten hat. Das er es aber also zubeschönē vermeint / als  
habe dem von Solms nicht gebüret / jme / als dem Eltesten vnd  
vornembsten prälaten zugebieten / vnd sich einer superioriter  
über jme vnd seine adhærenten / welche das Capitul nennen /  
anzumassen / do ist albereit oben nach aller notturfft aufgefährt /  
was der von Solms / ic. dißfals gethan / daß er es nicht als ein  
priuatus / auch nicht einig vnd allein / sonder als ein Stadt-  
halter deß Dechanats in Capitulo generali beneben noch an-  
dern sechs Fürsten vnd Herren / welche communiter dahin  
geschlossen / gethan hat / daß es auch mit deß von Thengen / sei-  
nem hochtrabenden angeben / daß er nemlich die prälaten vnd  
mehrheit der Capitularen auff seiner Seiten / vnd das rechte  
Capitul sein / viel vnd weit anderst geschaffen / sondern daß viel  
mehr das gegenspiel wahr / vnd der von Thengen sampt seinen  
wenig adhærenten anderst nicht / als für außgewichene Capi-  
tularen

Der publiciert. Calumnien Graff Christ. von Thengen. 73  
kularen/ welche sich von jrem rechten ordentlichen Capitul abs-  
gesondert/ vnd ihre zusammenkunfftē fār vnzimliche con-  
uenticula vnd verbottene heimliche winckel Capitul vnd coa-  
spirationes können geachtet vnd gehalten werden.

Es ist auch ferner genugsam erwiesen vnd dargethan/ was  
in vnserm Mandat zum zehenden gesetzt/ das nemlich der von  
Thengen ganz vnruhig vnfriedsam/ vnd das friedlich her-  
können auff diesem Stift/ wie auch seiner pflicht vnd vorigen  
Religion vergessen/ darumb wir es anhero zu widerholen für  
vnnötig erachten/ vnd bleibet billich in vnwürden vnd unkräfft-  
ten/ was er hiebey den von Solms/re. fälschlich bezüchtiget/  
do er dessen/ so er selbst schuldig/ gern auff ihn Grauen zu  
Solms/re. schieben wolt/ dann das gegenspiel ist Gott lob am  
tag vnd genugsam erwiesen.

Betreffende dann ferner die eylste ursachen vnserer Man-  
dat/ das nemlich der von Thengen vnserm Capitul vñ Cam-  
mer/ wie auch vnser Chors hoff/ mit vnderschiedlichen sum-  
men/ vnd unter andern mit dem Kauffschilling von der ver-  
kaufften Capitulshoffe einem/ verhaftet/ vñ dieselben vnap-  
richtet gelassen. Ob wol der von Thengen hiebey vorgibt/ er  
habe solche schulden abgetragen/ vnd sich mit einem Capitul  
vnd Chor verglichen/ könne auch im fall der not Quitanzien  
aufflegen vnd sein angeben damit beweisen/ so ist doch solches  
ein pur lauter vngrund. Dann so viel erstlich des Capituls  
schulden anlangt/ ist mit desz Stiftts Protocollen zubeweisen/  
das er solche schulden niemahln abgetragen/ sondern dieselben  
vnentrichtet gelassen. Eine gleiche gelegenheit hat es auch mit  
des Chors schulden/ dann wir mit seinem eigenen Original  
schreiben/ so er deswegen an die deputaten des Chors vnvor-  
längst abgehñ lassen/ das gegenspiel darthun können/ vnd jr-  
ret nicht/ das er zu seiner außflucht anziehen thut/ er habe sich

Eines Thumbepit zu Straßb. Widerlegung/  
mit eßlichen seinen adhærenten / wie auch mit eßlichen / des  
Chors vngehorsamen vermeinten deputaten deswegen ver-  
glichen / sitemal diß zu seiner entschuldigung wenig dienet/  
diweil es res inter alios acta / vnd von denen verhandelt wor-  
den iß / welche dißfalls nichts befügt gewesen.

Belangende den anschlag der in unsers Capituls hoffallhie  
befundener Wein vnd Früchten / ist derselbe dem von Thengen  
nicht heimgestellt.

Vnd ist aber auf den Publicirten actis offenbar / das der  
von Thengen vnd seine adhærenten / den ansehnlichen vor-  
raht in barschafft vnd andern / so daselbst verbleiben sollen/  
dermassen spoliert vnd aufgesegt gehabt / das sie vns mehr nit/  
als einen falschen Pabstkopff oder Bononier hinderlassen.  
Vnd weilen des Capituls freyheiten / herkömmen vnd gerechtig-  
keit bis dahero von vns defendirt vnd erhalten worden / wie  
noch vñ dasselbige one vnkosten nicht beschreben können / so seind/  
wie auch von vndenklichen Jahren hero auf diesem Stift  
bräuchlich / vnd auch gleichmäßig von den gegentheilen zu-  
vorn jederzeit beschreben / des Capituls sachen / in desselben vnkosten  
gefürt worden / vnd seind die befundene früchte / so we-  
nig zu Graff Herman Adolffen / c. oder zu einiges andern vnder  
vns Priuat nutz verwendet worden / das auch unser keiner  
in eßlichen Jahren / die gewöhnliche vnd schuldige residenz ge-  
fällt genossen / damit allein dieses Stifts freyheit vnd gerech-  
igkeit erhalten / vnd dergleichen malitiosis. Sycophantis  
& Calumniatoribus / wie dieser von Thengen ist / alle anlei-  
tung vnd gesuchte vrsach / dergleichen zulag vnd deutung / als  
ob unser Priuat nutz hierin principaliter gesucht / abgeschnit-  
ten vnd verhütet werde.

Hingegen aber haben der von Thengen vnd seine wenig ad-  
hærenten / neben dem ansehnlichen vorraht in barschafft vnd  
andern

ändern/ so sie enteuffert (darunder daß das von jnen entfremdet/ vnd darnach verneint kostliche Kleinod das Einhorn) auch seithero dieser von ihnen erweckter vrühe vielfältig mehr von dieses Stifts Jährlichen früchten / wein vnd andern zinsen vnd gefällen/ mit hülff des Bischoffen eingenommen/ darzu noch unsers Capituls vnderthane mit vnbillichē grossen schätzungen belegt/ vnd solches alles/ theils in ihre Privatnügen/ theils zu dieser ihrer vrühe/ theils auch zu dem Cölnischen vñ dergleichen Landesverderben verwendet/ also das auch solcher ihrer vrüerantwortlichen verschwendung vnd missbrauchs/ vnd aller anderer schaden wegen/ mit welchen der Graff von Thengen vnd seine adherenten dis Capitulo durch diese ihre gesetzte vrühe vernachtheilen/ wir Capitulo vorbehalten/ derselben an ihnen als den einzigen vrsachern/ zu seiner zeit vnd gelegenheit/ sich zuerholen.

So viel dann endtlich den deponirten Kriechingischen zinsbrieff anlangt/ welchen der von Thengen/ von abhänden können lassen/ vnd wir in unsern Mandat für die zwölftte vnd lezte vrsach angezogen/ seind wir in keiner abrede/ es geben vnd weisen es auch die Protocolla auf/ das in bey sein/ der von dem von Thengen angedenter Thumherren Capitulariter beschlossen worden/ das man dem von Hohenzaren solchen brieff folgen lassen solle: Es siche aber die Clausul dabey/ welche der von Thengen außläßt/ vnd also die Protocolla anzersetzt/ dann wie der böse Geist die H. schrift allegirt/ daß man den brieff dent von Hohenzaren auff gemügsame versicherung vñ schadloshaltung folgen lassen solte. Darüber aber der von Thengen zugesahen/ die wein er das mahln die Schlüssel zu der Kammer gehabt/ vnd solchen zinsbrieff ohne alle versicherung wider des Capituls decret von abhänden kommen/ vnd seinem Vettern folgen lassen.

Auß dieser unser warhaftigen gegründten erzehlung vnd den vielgedachtēn unserm Mandat angeheftēn zwölff vrsachēn/hat nun jedermanniglichen genugsam zu spüren / daß wir sampt iiii jüngsten generali Capitulo gewesenen Decanats Stadthaltern/Graff Herman Adolffen zu Solms/ie. vns zu dem von Thengen keinesweges genötigt / sondern daß wir/ von Ampis vnd Obrigkeit wegen / höchlich verursacht / ja Eydts vnd pflicht halben gedrungen worden / seiner vielfältigen mishandlung halber / wieder ihne die gebür fürzunehmen. Dahero ihme dann nicht gebüret hette/vns vnd wolermeldten unsern Mitbruder / Graff Herman Adolffen zu Solms/ie. so unchristlich vnd vnerhörter feindseliger weiß zu verleumbden/vnd mit erdichtem vnground darzu geben/ auch derjenigen nit zu verschonen/ welche in Gott seelig entschlaffen vnd auf dieser Welt abgescheiden seindt.

Vnd ob wir wol alles vnd jedes solches Thengisch erdichtes vnd in alle ewigkeit vnbeweisliches angeben / nach nohturfft widerlegt / auch der vngezwiefelten hoffnung seind / es werde ein jedweder / welchem diese unsere nohtürfftige defension vnd gezenbericht vorkompt / leichtlich sehen vnd spären können / wie es vmb diese ganze handlung geschaffen / vnd daß desh von Thengen sein vnerfindlich angeben nichts dann lauter bockhaftige giftige vnd erdichte Calumnien / welche zu keinem fried vnd gutem / sonder viel mehr zu verderben/vnfrieden vnd ferner weitläufigkeit / dienen: So wollen wir doch alles vnd jedes dasselbig welches in vielberürter desh von Thengen / chrnürigen schandtschrifft / wieder vns vnd viel wolermelten Graff Herman Adolffen von Solms/ie. mit unwarheit aufgossen / vnd vnder die Leuthe gesprengt worden/ noch mahlin widersprochen / vnd dem von Thengen als derselben Autori / widerumb zu / vnd anheim gewiesen / vnd ihne so lang für

für denselben/darf er vns vnd offi wolermelten/vnsern Mitcapitularn Graff Herman Adolffen zu Solms / ic. fälschlich aufzgeben/ gehalten haben/bis er mit warheit überweise/daz wir vnd wolgedachte vnsers Capituls gewesener Decanats Stadthalter an alle dem jenigen/dessen er vns mit vnuwarheit bezüchtiget/schuldig seind.

Wir erklären vnd bezeugen vns auch vor euch dem Notarien vnn den anhero erbetteten zeugen/das an allen solchen vnzchristlichen vnd vnbilichen zulagen/ so der von Thengen inn seiner Publicirten handlung aufgestossen/vns vnd wolermelten vnsern Mitcapitularen samptlich vnn sonderlich gewalt vnd vnrrecht beschicht/wiedan wir hiemit jme Graff Herman Adolffen zu Solms / ic. dis warhaft vnd erweishlich zeugnuß geben/das er vnd S. L. die viel Jahr/ so sie auff diesem Stift gewesen/sich nicht allein in gemein seine Gräfflichen herkommen gemäß ehrlich/warhaft/friedliebend/vnd in seiner Christlichen Religion bekandtnuß jederzeit vunverholen vnd vngeschnecht verhalten/sondern auch mit sonderer wolmeinung/ töblichen eyffer vñ ernst/vnser Stifts herbrachten wosstande vñ gerechtigkeiten zu erhalten/vnd auff die nachkosten zu transferiren/sich mit höchstem fleiß/vnd ohne einigen Privatsuch bemühet/vnd hingegen desz von Thengen hochgefährlichen/Päbstlichen anschlägen vnd practicien/damit ein Hoch vnd Ehrw. Thumbcap. desz Päbtes noch unterworffen/vnd alle Euangelische König. Chur. Fürst. vnd Gräffliche Häuser ausgeschlossen werden wollen/sich nicht allein rechtmäßig vnd billich widerseht/sonder auch dieselbe abzuwenden/vñ also auch fernern diesem Stift/Stadt vñ Land sonst erfolgten practicien vnd unheil zeitlich fürzukommen/sich zum trewlichsten vnd zum höchsten besflissen. Dahero wir dan ihne wolermelten Grauen vnd gewesenen Decanats Stadthaltern/welchem in vnsers

vnser Capituls sachen vnd decreten / durch den abtrinnigen  
 Grauen zu Thengen mit Calumnijs zugesetz / zu defendiren  
 vnd zuvertreten vns schuldij wissen vnd erkennen. Das  
 rumb auch solche Thengische Calumnias wir zu schmerzliche  
 gemahlt gezogen / vnd dieses alles / innmassen unter Fürst vnd  
 Gräfflichen Personen herkommen / mit hülff vnd beystande  
 vnserer Eltern / auch verwandten vnd freunden / zu enden vnd  
 zueifern vns vorbehalten.

Euch den Notarium erforderendt / das iſt die vnsere noht-  
 wendige defension vnd verantwortung / deme von Thengen  
 oder seinen beselchhabern fürderlichſt insinuiren / verkünden/  
 vnd vns zum zeugnū der warheit / eins oder mehr Instrumenta  
 darüber auffrichten wöllet. Datum & decretum in  
 vnsrer gewönlichen Capitulstuben / vnter vnsers Capituls  
 insiegel zu Straßbrug Freitag den 9. Januarij Anno. xc.

1590.

### An den Läser.

Dieweil inn dieser Erklärung vnd Defension / des  
 Chors Vicarij M. Viti Ziegleri supplication gedacht  
 wirdt / ist dieselbe hiernach gesetzt / wie in gleichem  
 auch / zu desto mehrer vnd besserer nachrichtung  
 eines Ehrwürdigen Thumbeccipitls Mandat vnd  
 des von Thengen darauf erfolgtes handicharten/  
 vnd schreiben an ein Ersamen Raht der Statt  
 Straßburg/ ic. zubefinden ist.

# M. Viti Zigleri vnder= thenige Supplication / an ein Ehrw: Thumbepitul wegen der jme zu gesügter Land friedbrüchigen Thathandlung / abgangen.



Hrwürdig/Durchleuchtig/Hoch  
vñ Wolgeborene/Gnädige Fürstē/Grafz  
fen vnd gebietende Herren/welcher massen  
ich auf anstiftung Herrē Christ. Ladislai  
Graffen von Nellenburg/vnd Herren zu  
Thengē/Thurzprobsten hoher Stift zu  
Strasburg/durch Bischoffliche Strass  
burgische Soldaten/auff freyer Kaiserliche Landstrassen/mit  
gewalt vnd gewerter handt angrissen/an meinem Leib durch  
Schuß vnd Wunden schwerlich verlezt: Und lesslich jämmers  
lich in meine schweiss vnd Blut/ auch vielfaltigen Ohnmach  
ten/an Eysen vnd Banden angefesselt/hinweg gefürt/dessen  
werden E. F. G. vnd G. etlicher massen wissenschaft haben.  
Demnach aber ich durch Gottes gnädige verhengnuß/ auch  
E. F. G. vnd G. sonders ernstlich bemühen/ohn lengst der ver  
strickung wider ledig/vnnd bald hernacher die gelegenheit ge  
habt/ auf dem Kloster Ettenheim Münster/dahin ich in Cu  
stodiam geordnet abzukommen/ So hab ich mich also bald  
anhero zu E. F. G. vñ G. vnd dieser loblichen Statt/ als die  
mir biß dahero in solcher verfolgung/ höchsten beschwerden  
Leibs vñnd Lebens nötten/ alle Vatterliche vnd vnaussprech  
liche grosse gnad vñ beystandt erwiesen/ als ein Unterthaniger  
Caplan/mein zusflucht/vnd heimweisung zu suchen verfügt/  
der vngewisselte Hoffnung/die werden nachmale mich nicht

verlassen/ Sondern dero getreue häffliche Handt/ vnd Vaterlichen Schutz über mir halten / damit ich nicht aller ding gar untergedrückt / sondern bey ordenlichen Rechten vnd in demjenigen / darin ich fug vnd Recht / handtgehabt / geschützt vnd getheidigt werden möge.

Damit aber E. Fürst G. vnd G. eigentliche wissenschaft haben möge / wie alle sach in Warheit sich mit solcher gewaltthätigen Handlung/begeben vnd zutragen/ so soll ich nicht untermassen/dieselbige hiemit auff das trewlichst vnd gründlichst wie ich vor Gott sagen sollte vnd würde/ zu berichten/ganz unerthalig bittend / Die wollen weitleufigkeit derselbigen kein ungädig missfallen tragen / sondern solches in Gnaden vers nemmen.

Ehrwürdig/ Durchleuchtig/ Hoch vnd Wohlgeborene/gnädige Fürsten vnd Herren / als ich sampt einem Mitbürger Gall Kün genant / welcher mir das geleit gegeben / den 17. Martij jüngst / so Sontag Letare gewesen / bey fruer tagzeit/ auf der Stadt allhie / frisch / gesund vnd gerad am Leib vnd Glidern / etc. gen Dippenheim / alda mein anbefohlnen Pfarrdienst zu verrichten gangen / vnd nahe zum Dorff kamen / da seind vnuersehenlicher weiss / überzwerghsfeld / vier reysige Pferdt/vnder welchen einer des Thuntpfosten Diener (wie ich daß hernacher erfahren) gewesen / zween Soldaten/ vnd von fern ein Baur mit einem leeren Karch/ darauff ein welsen Stro gelegen/hierüber gezogen/ Als bald vnuerseenlicher weiss den gemelten Mitbürger / welcher ein wenig vor mir gegangen/zum ersten mit Gewalt angriffen/jm seine Wehr vnd Waffen/so er dazumal bey sich gehabt / mit Gewalt genommen/ vnd ihme folgends einen streich über den Kopff gegeben / hernach mit grimmigem Zorn/ auch erschrecklichen geberden/ als die wilden Löwen/ vnd volle/ tolle/ vnsinnige Hund/mit allem Gewalt.

Gewaldt an mich gefallen/zween Soldaten/ein feder mich an  
einem Arm/ mit Zornigem ernst vnd wüten angriffen vnd  
stark gehobt/ vnd die Reysigen mit ihren ausgezogenen  
Feustlingen/vnd anssgezogenen Hanen/ gegen mir gehalten/  
vnd mit diesen vnuersehlichen grimmigen auch zornigen  
worten vnd gebarden/ mich angeredet/ Huy Pfaff gib dich ge-  
fangen/oder das muß dein Kirchhoff sein.

Als ich aber solches grossen vnd ernstlichen gewalts im we-  
nisten/ auff Reyslicher freyen Strassen/ mich nicht verset-  
hen/ sie mir auch unbekandt/ vnd auff mein vielfältiges bitten  
vnd begeren/ sich nicht zuerkennen geben wollen/ sondern viel  
mehr denjenigen der sie gesandt/ gegen mir verhelt/vnd zu mir  
gesagt: Ich werde dessen wol innen werden/ vnd dergleichen  
vnnützer prächtiger vnd stolzer wort mehr getrieben. Der wes-  
gen anfenglich mit jnen/ als unbekandten/nicht gehen wollen/  
dieweil ich sie für Freybeuter vnd Strassenräuber angesehen/  
auch sonst im wenigsten bey mir nicht hette erachten können/  
das es des Bischoffs Diener gewesen sein solten/dieweil solche  
Casus vnd Exempel zuvor niemahlen also grob beschehen/  
sondern altem brauch nach selbander mit einem bekändtlichen  
Ficol/ die Priester in ihrer häuslichen bewohnung angriffen/  
oder mit einer Missioue ersetzt/wordē sind/ so hab ich mich pro-  
defensione auff die Räyserlichen Priuilegien/ vnd Freiheiten  
der Strassen vñ Rechtens/so wol auch auff die Freyheiten die-  
ser Stadt Burger/ gezogen/ aber solches alles bey jnen nicht  
verfahren wölle/ sonder sie habe öffentlich bekandt/ daß diß eben  
die rechte vnd Principal vrsach sey/ darum sie da seyen/ derhal-  
ben desto mehr/ wie die wütige Hund/ jämerlich vnd Mörde-  
risch auff mich gehauen/ gestochen/ vñ mich obel verwundt wie  
dan solches augenscheinlich in meinem Angesicht/ an Nasen/

L 2 Ohren

Ohren vnd Kleidern zu sehen ist. Folgendts an diesem keinges  
nug getragen/ sondern einer auf den Reuttern (Lang Dietrich  
genant) jnen Soldaten mit diesen worten zugesproche/ Hun/  
Scheuß den Schelmen. Als baldt der Soldat/ Jacob ge-  
genandt/ der mich an meiner linken Handt gehabt/ mich ledig  
gelassen/ vnd sein Büchsen/ welche er unter seinen Armen  
gehabt/ auffgezogen/ vnd mit fleiß auff mich gezielt. Da  
ich aber in grossem schrecken solches gesehen/ auff daß er mich  
nicht in Leib schiessen möcht/ ich mich bewege/ ohn angesehen  
daß der ander Soldat mich noch stark gehalten/ also daß er  
meines Leibs gefehlet/ mich aber an meiner rechten Handt  
ganz schwerlich verlezt/ also/ daß er mir den Daumen gar  
abgeschossen/ vnd die ganze Handt gelähmet/ vnd mich  
dardurch/ wie dann augenscheinlich zu sehen/ meines Leibs fürz  
nembsten Gliedß schändtlich beraubet/ also/ daß mir die zeit  
meines betrübten Lebens/ meiner Vocation aufzuwarten  
nicht möglich sein wirdt: Und wiewol sie mich auff dem We-  
ge bereden wollen/ als wann ich einem an das Kahr gegriffen/  
vnd mir den schaden selber gethan hett/ wie sie auch solches zu  
Zabern anbracht/ da man ihnen auch noch glauben auff den  
heutigen tag gibt/ so haben sie doch hernacher selber von einan-  
der geschwezet/ vnd gestanden/ daß solcher Schuß mit fur-  
saz auff mich geschehen sey/ wie sie auch in meinem niderfallen/  
vor Ohnmachten/ nicht anderst vermeinet/ dann daß sie mich  
ganz vnd gar zu Tode geschossen haben. In dem ich aber  
wider zu mir selbs kommen/ vnd als die Soldaten vnd Baw-  
ren/ (darunter des Bischoffs Schultheys vñ Holzen/ als ein  
Judas Ischarioth auch gewesen) mich widerumb von der Erz-  
den auffgebracht/ hierzwischen seindt die Reuter wider zu dem  
Mitbürger vmbfchrt/ gewißlich der meinung/ so ferr ich Tode  
gewesen/ so hetten sie ihnen zweifels ohne/ auff das niemand  
innen

sinnen werden solle vmbbrachte. Folgendts haben sie doch  
 alle / aufgenommen der Mithürger / welchen sie doch auch  
 zwingen haben wollen / einander geholffen / vnd mich mit  
 Gewalt auff den Karch geworffen / vnd ohn alle Barmherzig-  
 keit vnd Unchristlichen mitleiden / mir ein Eysenbandt an  
 meinen rechten Fuß / auch mit einem Sattelhalffter / an dem  
 linken Arm aufgespannen / gebunden / vnd mein verwundete  
 Hand im Regen vnd kälde ohne zugedeckt / auch mit grosser  
 frohlockung / durch Stauden vnd Stock / Wasser vnd Lächen  
 gefüret / vnd alle kurzweil / spöttlicher weise / die ganze Reys mit  
 mir getrieben / auch unter andern vnnützen worten freuentz-  
 cher weise herausser gesagt / Wie das ihr befehl sich so weit  
 strecke / so fern sie mich nicht lebendig bekommen können / so sol-  
 len sie mich Tod bringen / Wie dann deswegen der Karch bes-  
 stellt worden sey / wol zuvermuten / auch einer vnter ihnen an-  
 gesangen / Er wolten nicht so . Taler darfür nemen / daß er ohne  
 mich gen Zabern kommen sollte / vnd der gleichen viel spöttiz-  
 sche vnd schmähliche Wort mehr getrieben / mich auff dem  
 Wege angetastet / ohn angesehen / daß ich sie zum offtermal  
 angesprochen vnd gebeten / sie sollen mir anzeigen / wes Ge-  
 fangener ich doch sey / so wölle ich desto williger sein / ic. Aber  
 sie haben mir solches auff mein vielfältiges begeren / niemals sa-  
 gen wollen / also / das ich nicht gewußt habe / wes Gefangner ich  
 doch bin / bis d[er] ich gehn Tachstein können / folgendts denselbi-  
 gen tag gehn Zabern / mit sonderlichem Jubilieren geführet  
 worden. Vor meiner Zukunfft aber deß gemelten tages / ist  
 der Thumbprobst allda zu Zabern gewesen / vnd den Nechsten  
 tag zuvor mich fälschlich vnd ohne grundt der Wahrheit an-  
 klagt / vnd ein vrsächer aller meiner trübseligkeit / vnd leyder  
 Gott erbars / vnwiderringlichen schadens / schmerzens vnd  
 Leidigen vnsfalls ist / vnd er dermassen mich so hoch anklagt / wie

ich so ganz soll vnd vnsinnig seyn / man solle mir nur Volcks  
genug entgegen schicken / sie werden dennoch alle mit mir zu  
thun haben. Auch vor vnd ehe ich zu Zabern ankommen bin/  
so hat gemelter Thumprobst zu Zabern im Barfüsser Klo-  
ster daselbst / die Gefängniss / welche mir albereit schon zuge-  
rässt war / besichtigt / aber ihm zuschlecht / zu gut vnd zuviel  
ring bedunkt: Der wegen die fürsehung gethan / das man mich  
auff Hohen Barre fähren lassē solle / wie daū albereit die Bots-  
schafft vor den Thoren uns entgegen kommen / vnd dasselbig  
den Reuttern verkündigt worden ist / also das sie wiederumb  
Botschafft hinein gethan haben / wie das ich so vbel verwunde  
vnd eines Scherers vonnoeten sey / dardurch erlangt / das man  
mich folgends Gefänglich also vbel verwundt / in meinem  
Blut / am Sonntag zu Abendt / da jederman auff der Gassen  
war / vnd solches gesehen / mit Triumph vnd freuden / durch  
die Stadt bis in das Barfüsser Kloster gefüret / vnd als mein  
arm / elend vnd erbärmlich ankunfft dem Thumprobst zu Za-  
bern / der daselbst mit seiner andacht in der Vesper war / mit  
sonderlichem frolocken vnd freuden anzeigen / vnd jme das Bots-  
chenbrodt gebracht war / das sein Dechandt sez zumalen / als  
ein Gefangener vorhanden were / da hatt er in der Kirchen  
Gott gelobt / vnd gesagt: das sey ihm viel lieber dann alle Ves-  
per vnd gleich sein andacht verlassen / auch den rath gegeben /  
das man mich bis auff des Scherers zukunft in einen Thurn  
werffen solle / folgends alle sachen vnd anstiftungen / wie  
denn viehl gemeldt / helffen beförderen. Und als der Scher-  
er daselbst / außerhalb der Stadt in eine Dorff gewesen / ich  
bis zu seiner Ankunft / der ich eine warme Stuben begert / aber  
nicht erlangen mögen / sondern ohn alle Barmherzigkeit vnd  
mitleiden / strack s vverbunden in einen Thurn also kalt auff  
dem weg schier erstarret / vñ erfroren gelegt / vñ da der Scherer  
kommen /

Kommen / mich also schwach vnd krafftlos / vnd in Ohnmachten gefunden / also das er sich meines Lebens verwegen / doch mit grossem schmerzen verbunden / aber wo ich inn der Kalten Gefängnüs bleiben sollte / mich ferner zuverbinden / nicht anzunemmen wollen / also aus grosser vorbitte / mir ein warm Stüblin dieselbige Nacht eingeben / vnd alda bis auff die Fünfzehn Wochen / mit starker gewaltiger Hand / Tag vnd Nacht verwart worden / auch niemandt ohne erlaubnüs zu mir zu gehen gestattet / allein aufgenommen der Scherer / vnd vnderweilen ein Geistlicher / vnd zu zeiten ein Doctor / welcher in der ersten Nacht / als ich von wegen meines erlittenen schadens / vnd Schier vnleidligem grossen schmerzens / auch zufelligen Ohnmachten vnd schwachheiten / da ich unter andern meines Lebens besorgt / zugeben / aber daneben mir zum überflusß ohne alle erbarmt / zweiffels ohne auffs anstiftung des Thumpsten / der dazumal noch verhanden war / an beyden Füssen eysene Ring vnd Band mit einem durchzügigen langen Eysen / auch mit einem mahlenschloß angelegt / also das ich weder stehn noch gehen können / allein auff dem Rücken ligen oder sitzen müssen / solches ich bis über die dritte wochen / neben anderen mit grosser gedult gelitten schmerzen vnd elend / angelassen / bis ich mein Bürgerrecht / wider meinen willen / doch allein mit dem Mund Coram Notario vnd testibus habe auff sagen sollen / darauff durch grosse vorbitte Geistlicher vnd Weltlicher dieser Bandt vnd Eysen entledigt / die aber nicht destoweniger mir täglich zu einem schrecken für die Augen gelegt worden / vnd wie obgemeldt niemandt ohne erlaubnüs zu mir gelassen / bis auff die 15 Wochen / mich mit zweyen vnsinnigen Gottlosen verruchten Kriegsknechten / mit gewehrter Hand streng verhüten lassen / welche die zeyt / als sie bey mir waren / dermassen so vnfreundlich / unwillig vnd vngedul-

vngedultig mit mir gewesen / auch was sie mir zu leide / entwes  
der mit worten oder mit wercken erzeigen haben können / nich  
unterlassen / vnd sonderlich einer auf den zweyten / Leonharde  
genande / der am mehrentheil kurzweil mit mir getrieben / vnd  
mich vngeduldig zu machen / oder daß ich etwan mit reden  
mich vergreissen sollte / unterstanden. Und wann er sonst  
nicht mehr gewüst zu sagen / so hat er etwas von der Statt  
Strassburg wissen zusagen / vnd vnderweilen mir ein Liedt ges  
ungen / welches in vergangenem Jahr / von wegen des durch  
zugs dieser Statt zu wider gemacht worden ist / zu dem ihre  
Gnaden im Bruderhoff vielmalen auf das schändlichst mel  
dung gethan: Welches ich alles mit stillschweigen / vnd durch  
die Gott verliehene grosse gedult gelidten / mich / auch alle mei  
ne sachen jederzeit dem lieben Gott beföhlen / nach dem Exem  
pel Christi für meine Feind gebeten (dann auf hartnäckigkeit /  
auch auf Neid vnd has / wußten sie nicht was sie theten) er sol  
te sie auch nicht richten / nach ihrem verdienst / sondern nach sei  
ner grundlosen Barmherzigkeit. Und hat Gott ein Aus  
genscheinlich Exempel seiner Gerechtigkeit erzeigt / daß der ein  
Soldat / welcher mich also vnnenschlich vnd vnerbärmlich  
die zeit meiner hafftung Tractirt / auch zuvor mit mir also vns  
innig vmbgangen / auf ein zeit in meiner hafftung dreymal  
über dem Essen die Faust über mich gezückt / mich zweymal zu  
erstechen gedrawet / Und als er mich durch solches alles zur  
vngedult nicht bewegen mögen / er sich dermassen darüber er  
zürnet / daß er darüber von mir gelauffen / frisch vnd gesundt  
sein Bächsen abschiessen wollen / ihme das Rohr in der Faust  
zusprungt / und den Daumen vnd besseren theil seiner linken  
Handtmörs hinweg geschlagen / und sich also selbst schier ent  
leibet / vnd er den grossen schmerzen / welchen er mir von  
Herzen zuvor gegundt / vnd auch den vnwiderbringlichen  
schaden

Schaden an seinem eigenem Leib ebenmässig wie ich/ leiden vnd  
tragen müssen/ sc.

Ferner so viel die Inquisition anlangen thut/ so hat man  
mir ansenglich die Principal vrsachen meiner haftung ange-  
zeigt/ wie das ich so hoch angeklagt worden sey/ das ich mich  
ganz vnd gar auß des hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/  
Herrn Bischoffen von Straßburg Jurisdiction entzogen/  
vnd mich unter die Stade Straßburg/ als unter eine Welt-  
liche Obrigkeit begeben haben solle/ welches da mir noch kei-  
nem Geistlichen gebürt/ Zu dem so hette ich meiner Kochin  
die Ehe zugesagt/ vnd begere dieselbige zu Kirchen zuführen/  
vnd wolle auch Apostasiren/ vnd ein Predicant werden/ Has-  
be auch schon allbereit bey den Herren zu Straßburg/ vmb ein  
helfer Standt angehalten/ vnd etlich mahl schon auff Luthe-  
risch geprediget/ werde ebenmässig/ wie Matheus Frey mich  
hierinnen verhalten. Item so hab ich auch den Thumbprob-  
sten auff der Pfalz zu Straßburg verklagt/ vnd begere ihre  
Gnaden vmb einen grossen freuel zubringen/ ebenmässig wie  
dem Graffen von Reyferschied beschehen sey. Ferner so  
habe ich mich auch zu den Herren im Bruderhoff gesellet/ vnd  
sederzeit auff ihr begeren/ zu ihnen in Bruderhoff gangen/ sc.  
Letzlich so habe ich auch mit dem Amt von Schwarzbach/ vnd  
sonsten anderen Apostaten gemeinschafft gehabt. Als ich aber  
zu einem gegenbericht geantwortet/ vnd Rechtmässige vrs-  
achen angezeigt/ von wes wegen ich mich verbürgert habe/ wie  
das der Thumbprobst die einige Principal vrsach sen/ vnd die  
antwort funden/ auch widerlegt/ so hat man mir die antwort  
vnd Raht geben/ wann ich einen gnädigen Fürsten vnd Her-  
ren haben wölle/ vnd wosfern mir geholssen/ vnd desto ehe aufs  
baldest der banden und Gefängnis entledigt werden möchte/  
so werde ich zuvor müssen das Bürgerrecht anffsagen: Mann

werde mir aber noch zu der zeit in eigner Person vffzusagen/  
nicht erlauben / sondern durch einen Notarium / welcher ohne  
mein vorwissen oder begeren berussen / vnnd zu mir ins Ges-  
fängnuß gebracht worden. Da ich als ein Gefangener mit  
dem Mundt Vimetuque carceris & vinculorum / vnd nicht  
auß herze coram Notario vnd testibus mein Burgerrecht von  
Strasburg reuocirē müssen / dahero ich auch des Notarii wi-  
derkunfft vnd relation / viel lieber gesehen vnd gehört / den sein  
wegreysen / dessen ich auch hernacher entgelten müssen. Dann  
dieweil er gemelte relation / ohne vorwissen vnd befelch des  
Herrn Bischoffen mir gethan hat / ist von derselbigen stund  
an niemandts freimdes mehr zu mir gelassen worden.

Hierzwischen / vnd in solchen dingen / ist der Thumprobst /  
samt seinem anhang hin vnd wider vielmahln gereyset / vnd  
falsche zeugnuß ferner gesamlet vnd gebettelt / welches bis in  
die 10 Wochen angestanden / da seind mir etlich sachen für-  
gehalten worden / welche ich in meinen Sinn vnd gedanken  
nicht genommen / noch viel weniger in das werck gesetzt / Ja an  
die ört vnd ende / da sie geschehen sein sollen / nicht kommen /  
welche hie zuerzehlen zulang were / sonderlich hat man mir vns-  
ter anderen Siegel vnd Brieff gezeigt / die in der Thumprob-  
stey mir zu rück / in meinem abwesen / vnd in der zeit als ich in  
Gefängnuß gewesen / auffgericht worden / zu welchen zweyf-  
fels one des Thumprobsten Official Licentiat Heinrich Ot-  
tentstetter / auch Notarius Georg Will geholffen / als wan ich  
legitimo modo / de iure & non de facto / von meinen benefi-  
cijs / vnnd den digniteten priuirt vnd entsetzet worden were /  
von welchen sachen ich doch nicht weiß / vnd wie obgemelt / in  
meinem abwesen geschehen / vnd wofern ich auff deren vielfal-  
tiges begeren / vnd heimliche conspirationem / mein Vicariat  
nicht reslingnirt hett / so het man dieselbigen acta samt andern  
falschen

falschen zulagunge / entweders gehn Freyburg oder andershwo  
zu den Rechstgelerie dieselbige zu disputiren vñ iudiciren / vber  
schicken wollen / solche practic vnd heimliche anschläg / wie ich  
den hernacher erfahren hab / ist gleich im anfang / damit man  
mich meines Vicariats auch berauben möchte / angeschlagenz  
Auch ist mir vielmahln weitläufig fürgehalten worden / wann  
ich das nicht thun werde / so sey mir nicht zuhelffen / man werde  
mir sonst etwas darfür zu meiner auffenthaltung verorde  
nen / auff welches ich nach langem bedacht / zu lezt aus vns  
muht / vnd nicht aus freiem guten willen / mich meine Raht  
geber vberreden lassen / vnd denselbigen gefolgt. Hierzwischen  
habe ich als ein armer Gefangener / vielmahlen durch mittel  
Personen / vnd Christliche Supplicationes / vmb entledigung  
angehalten / bisz leßlich allein ein miltierung doch mit einem  
schweren Brphet erfolgte / das mir allein zu Zabern in der  
Stadt zugehen / vñ nicht weiters erlaubt worden / zu welchem  
der Sherer viel befärdert / in dem er sich vielmahlen beklagt /  
er kündte mi h / dieweil ich eingeschlossen / vnd mein Geblüt be  
kümmt sey / nicht heylen / rc.

Vnd darneben ist mir angezeigt worden / wie das ich noch  
zur zeit endliche entledigung nicht erlangen könne / auf etliche  
erheblichen vrsachen. Erstlich weil ich noch nit gar heyl seye.  
Zum andern / dz die Stat Straßburg von wegen des Thums  
probsts ein Mandat von Speyer befönnen habe / so wölle man  
sehen / ob sie patiren wölle oder nicht / dessen müsse ich aufswar  
ten. Zum dritten / so könn man auch in erfarnuß / das ich etliche  
Spei vnd anforderung habe gegen dem Stift zu S. Leon  
hardt / vnd mit den deputaten hoher Stift zu Straßburg /  
auch gegen dem Kloster Mairmünster / auf solchen Späßen  
vnd mis verständen / wolte man mir (auff das ich nicht weis  
ters mit jhnen inn weitläufigkeit kommen möchte) helffen.

M 2 Also

Also hat sich die Heylung meiner lahmen Handt lang verzor-  
gen / von dem patiren hab ich nichts mehr gehört / so hat man  
mit meinem gegenthil zubeschreiben / auch stillgeschwiegen /  
nichts desto weniger / so hatt man gern allezeit mehr vrsach an  
mich gehabt / von wegen des Burgerrechten / mit solchem hab  
ich ganz vnd gar inn heyligen Geist hinein gesündigt / welches  
mir weder hie noch dort verzichen hat können werden / bis auff  
Zukunft des Mandats von Speyer / vnd den 10. tag nach des-  
selbigen Mandats insinuation hatt man mir ein halb Meyl  
wegs von der Stadt gen Mairtmünster / meiner gelegenheit  
nach zugehn / erlaubt / bis zu austrag meiner sachen vnd Span-  
die man dazumahln meines erachtens / zu einer aufred / vnd  
langen aufzugs eingezogen / wie dann solches sich genugsam  
hernacher erzeigt / vnd kein ernst hierinnen gespürt worden ist /  
wiewol ich auff mein vielfältiges ansuchen / die sach dahin ges-  
drungen habe / das ein Parthen nach der andern in die Canze-  
ley zu Gabern beschrieben worden seind / auch laut meiner ver-  
siegelten Brieff / rechtmässige ansprachen gehabt / wie sich dann  
auch solches ferner mit grund vnd warheit befinden wird.  
Nichts desto weniger / so habe ichs am Werk vnd in der hand-  
lung gespürt / wann ich schon hundert Sachen gehabt hette / so  
hette ich dieselbige / als ein Gefangener / der doch allezeit un-  
recht haben muß / alle verloren / also daß man viel lieber / meis-  
nes erachtens / gesehenhet / das meine missgünstige mich fern-  
ner fälschlich anklagt hetten / dann das man mir begert zu hels-  
fen / Ist derowegen mir auch gar wenig zu Gabern in obges-  
melter Canzeley geholffen worden / vnd kan auch nit wol glau-  
ben / das weder solche noch andere meine verantwortung / alles  
zeit für den Fürsten selber kommen sein möcht. Als ich nun  
solches zu vielmahln vermerkt / hab ich von anfang bis zum  
Endt allezeit / Entwenders durch mittel Personen / oder  
schrifft-

Schriftlich vmb gnädige Audienz in eigener Person/ Undertanig begert/ vnd vmb Gottes willen angehalten/ dann ihres Fürstlichen Gnaden seyen meiner Person halber in allweg viel zu mildt bericht worden/ vnd wo fern ich nicht wurdig sehe für sein Angesich zutreten/ so soll er doch durch eine Wolcken (wie Gott mit Moysse) mit mir reden/ oder durch ein beschlossen Gemach/ aber solches alles nicht erlangen können/ darinnen ich nicht allein Ihrer Fürstl: Gnaden die unschuld gegen mir verlauffener falscher Anklagung/ sonder auch wie mein angriff/ vnd was sich in meiner Gefängnis zutragen/ gleichermaß wie jzunder anzeigen wolle. Letzlich/ als man kein ursach an mir mehr hat können haben/ vnd niemand mehr mich anklagen hat wollen/ So hat man darnach schnell auff einander (welches doch zuvor noch nit beschehen) auff einen tag zweymal mir in die Canzeley gebotten/ vnd mir anzeigen/ man wolle mir jzunder gnädiglich erlauben/ doch mit diesem geding/ das ich mich auff das aller bäldest präpariren vnd darzu rüsten solle/ man werde mich gen Ettenheim Münster fahren/ vñ beleitten lassen/ dann man allbereit/demselbigen Apt zus geschrieben/welcher mich anzunemmen bewilligt habe.

Viervol ich viel Exceptiones vñnd aufzug darwider gesucht/ wie das ich müsse zuforderst zu Hause kommen/ vñnd meine sachen auff ein ort machen/ auch alle schuldigläubige zuvor befriedigen/ sonst würde ich kein ruhe vor ihnen haben/ auch darben angezeigt/ wie dasselbige gemeldt Closster mir suspect/ dann darinnen ein vnrühiger vñnd toller Münch/ welcher ein Lediger von Thengen sey/ welcher vielleicht auff anstiftung seines Vätern/ des Thumbprobsten/ oder von sich selber/ auf geborner Natur/ mir heimlich im denselbigen orth (wie dann beschehen) nachstellen/ vnd wo fern ich mich im wenigsten wortten/ das den Thumbprobsten anlangen thut/

verneminen/oder mich mercken liesse/so wirde er an gebürliche  
 orth solches lassen gelangen/ so dorffte mein letzte sach ärger  
 dann die erste werden. Zu dem/ so sey nicht weit von demsel-  
 bigen orth ein geborner Herr/ welcher dem Thumbprobst mit  
 freundtschafft zugethan/den ich auch zubefrachten hette. Auff  
 solche meine warhaftie außredē/ ist mir folgendts der bescheyde  
 worden/ ich solle mich das nicht irren lassen/ Und ob ich nicht  
 mehr wisse/ was ich in meiner Brphet verheissen/ vnd in der  
 Gesangnus versprochen vnd zugesagt habe/wie das ich zufors-  
 derst in keinen Lutherischen örtheren mehr wonen solle/ sonder  
 viel mehr in Bischtthumb/in orten vñ enden/wo man mich je-  
 derzeit hin deputiren werde/dessen ich dann als einer/der noch  
 auff keinem freyen Fuß gestanden/ stillschwengendt bewilligt  
 hab. Gleich den andern tag hernach/ bin ich vnuerschenlicher  
 weise vor tagzeyten vom Beih auff geweckt worden/mich an-  
 guthun vnd zurüsten ernstlich ermanet/ dann die Fuhr vnd als-  
 les sey schon bereit. Als ich vor schrecken der schnellen reys  
 vnnnd des gewaltes/ mit schreyen vnd weinen mich sehr vbel ge-  
 habt/ vnd mich entschuldigen wollten/ ich sey auff diesem Weg  
 zu reysen noch nicht fertig/ so seind mir von wegen der schnel-  
 len vnd vnuerschenlichen Reys/ selsam vnnnd mancherley ges-  
 danken (als wann es nicht recht zugiang/ vnd man mich vise  
 leicht einen andern Weg führen werde) zu vnnnd eingefallen.  
 Als ich mich aber lang gewehret/ so hat man dasselbig an ges-  
 barenden orthen angebracht/ da ist mir bald bescheid worden/  
 Wann ich nicht hinweg werde/ so wölle mann mich wol hin-  
 weg bringen/vnd auff das hab ich hierinnen wider meinen wils-  
 len folgen müssen/ vnnnd mir aber im verborgenen färgenom-  
 men/ in demselbigen orth besser gelegenheit daselbst aufzuz-  
 treten(wie dann Gott lob beschehen)zusuchen. Also mit dieser  
 gestalt/ bin ich den vierdten tag Octobris von Sabern gehn

Ettens

Ettenheim Münster (neben einem zugegebenen schreiben/ vnd  
Geistlichen Personen/ gefüret worden. Als mir daselbst den der  
Apt das gemeldt schreiben vorgelesen/ in welchem begriffen/  
wie das er mich zu Kost oder zu Tisch ein zeitlang auff vnd  
annemmen solt/ vnd wo fern ich mich im wenigsten übersehen  
oder übertritten würde/ solle er der Apt solches mit einem eige-  
nen Botten an gebürlichem orth anbringen/ so wölle man der  
gebühr nach wol mit mir zuhanden wissen. Neben dem auch  
in meinem abzug von Zabern hat man mir zugesagt/ andertz  
halb hundert Gulden auf gnaden vnd auff mein wohalten  
ein Jahr lang zugeben/ doch ohne alle Caution vder schrifftes  
licher Urkund/ sondern mit blossen worten abgesertiget.  
Über das obgemeldte schreiben/ hat mir der gemeldt Apt/ für  
sein Person angezeigt/ vñ mir ein Form vnd weis fürgeschrie-  
ben/ wie ich mich eingezogen in seinem Closter verhalten solle.  
Ersilich/wofern ich jme von dem Fürsten nicht overschickt wer-  
worden/ so wolte er mir kein Botten geschickt haben/ vnd mir  
darneben angezeigt/ das er mir als ein Fremdling weniger  
dann seinen eigenen Conuentualen/ meines gefallens nach  
auf vnd ein zulauffen/zulassen/ sonder mich eingezogen zuver-  
halten/ wie es dann einem Priester wolgebürt/ welches dañ ich  
seinem begeren nach/ die zeit als ich da war/ gehalten/ ic.

Dahero E.F.G. vnd G. leichtlich trachten können/ daß ich  
in vielgemeltem Kloster/ viel weniger als zu Zabern/ auff ei-  
nem freyen Fuß gestanden bin/ also das ich die zeit meiner  
ganschen haftung in vier Gefängnüs hin vnd wieder gefüret  
worden/ vnd wo fern das Käyserlich Mandat nicht kommen  
were/ so were vielleicht das fünfste mit gewalt (welches die zeyt  
als ich zu Zabern war/ in einer eyl gebawet) mir auch zu theyl  
worden. Ich halt es aber darfür/ das gemeldt Mandat solches  
zu vorhindern (auf verhengnus Gottes) zu rechter zeyt anz-

Kommen sey/nichts desto weniger zweifels ohne/ auf befehl zu  
 einem schrecken/ so hat des Fürsten Caplan (welcher ich oma-  
 len mein Vicariat allhie zu Straßburg haben soll/vn durch des  
 Thumprobts Siegel vnd Brieff ebenmässig wie ich/bewa-  
 ret mich darzugesüret/ vnd mir dasselbig wol zubesichti-  
 gen gezeigt/welches drey wolbeschlossener Thüren/vnd die  
 letzte ganz esen hat. Derowegen hab ich auf obgemelte gnad/  
 vnd mitblossen wortten abgesärtigte zusagung/vn von wegen  
 einer solchen gefährlichkeit/in obgemelten Kloster/auf zwang  
 nicht länger verbleiben können/dieweil ich dessenvorsach genug  
 gehabt/vn meinem Gewissen nach nit länger aufzuwarten kön-  
 nen/sondern den 24. Octobr verschienen/in abwesen des Apts/  
 auf sonderlicher schickung Gottes des Allmechtigen/bey frü-  
 er tagzeit aus dem Kloster ohne erlaubnuß/sondern eigen ges-  
 waldis aufgetreten/doch den Inwohnern/welche mich ge-  
 rechtsfertigt haben/angezeigt/ich wolle zum Scherer gehn Et-  
 tenheim Münster gehen/vnd zu meiner verlorenen Lahmen  
 Handt schen lassen/bin also in dem selbigen Thal/wegen das  
 zumahlen schwebenden Nebels verirret/vnd mit hylf Gottes  
 glücklich/vnd mit sonderlichen innerlicher begierdt denselbi-  
 gen obgemelten tag allhie zu Straßburg ankommen/der trost-  
 lichen Hoffnung vnd zuversicht/es werde alda alle mein erlit-  
 ten leyd wider in ein glückliche wolsfahrt verkehr werden/ze.

Wann dan Ehrwürdig/Durchlentig/Hoch vnd Wohl-  
 geborne/gnädige vn gebietend Herren/mir diese Landtsried-  
 brüchige gewalt/höchste schmach vnd schaden allein dahero/  
 dieweil ich wieder klare Siegel vnd Brieff/von meinen præ-  
 benden/die mich über die 800. gulden kosten/vn iuerschuldter  
 sachen/nicht verstossen/sondern mich bey solchem meinem  
 Rechten vnd gerechtigkeit/hande zuhaben/in dem das ich mich  
 in das Bürgerrechte allhie begeben/dero schutz vnd schirm/als  
 ein Bur-

ein Burger vnd Caplan gefrewet vnd getrostet / meinen Widersächern / ordentlichen Rechtern / im wenigsten mich vorgez wesen / begegnet. Immittelst aber meine Pfründen / andern verkaufft / also de facto / vnd ohne wider mich erlangt rechte entsezt / an Leib vnd leben zum gefährlichsten angriffen / geschändt vnd auff das eusserst beschädigt worden.

Derwegen so langet vnd ist an E. Fürstl. G. vnd G. mein Underthänige vnd gehorsame / vnd ganz flehendliche bitt / Die wollen sich forthin / wie bis dahero / mein als dero armen betrübten Caplan / mit gnaden annemmen / mir zu demjenigen / darzu ich besugt durch fügliche mittel helfsen / sonderlich aber / die weil mir nun in anderthalb Jahren mein präsentz auf dem Gürtlerhoff nicht worden / bey den Herren deputaten daselbst / sien gnädig beförderlich sein / das mir solche vor voll / etliche meine schulden / so mit mir nun lang gedult getragen / darauf haben zubezalen / vnd künftig / wie bis dahero jederzeit mein pfrändt Jährlich mir gereicht werde / damit ich jetzt in dieser meiner höchsten trübseligkeit / da ich mein Vocation nit mehr versehen / auch one ander leut hülff in meine Kleider mich selbs nicht anziehen kan / mein armselig leben vollendts erhalten / vnd die noch vbrig zeyt meines Lebens in Ewer Fürstl. G. vnd G. gnädigen schutz vnd schirm / still / eingezogen vñ friedelich zubringen möge. Solcher höchsten gnade / will ich in meinem Gebett zu Ewer Fürstl. G. vnd G. vnd dieser Stadt wolfart nimmermehr vergessen / sondern dieselbige ganz Unterthänig vnd gehorsamlich zu uerdienen stets bereit / willig erfunden werden / derselbigen mich zu gnaden ganz Unterthänig befehlend / vnd gnädigen bescheidt bittend / rc.

Ewer Fürstl. G. vnd G.

Underthäniger gehorsamer Caplan /  
M. Vitus Ziegler.

卷之三

วันที่ ๒๕ มกราคม พ.ศ. ๒๕๖๓

*Allegria anni / M. 1600. 1601.*

# Eines Ehm: Thumb-

capituls hoher Stift Straßburg

Mandatum cum annexa citatione, wider

Graff Christoff Ladislao

von Thengen.

**D**er Herman Adolff Graue zu  
Solms/ herz zu Münzenberg vnd Son-  
nenwaldt / Stadthalter des Decanats,  
vnd das Capituls hoher Stift Straß-  
burg / fügen Graff Christoffen Ladislao  
von Thengen / Thumprobsten allhie  
zu wissen / das in jehigem General Capis-  
tul / wir auf den actis vnd verloffenen Handlungen wie auch  
auf dem werck vnd jehiger gestaltsam dieses Stiftes selbst be-  
fundem / was vnleidlicher newerung / vrruhvnd beschwerlich-  
heiten Er Thumprobst / sampt etlich wenig seiner adhaeren-  
ten / vngearcht Er daun durch Chur. vnd Fürstliche Gesands-  
ten / vñ auch durch ein Ehrsamem Raht dieser des Hey. Reichs  
Freyen Staet Straßburg / trewlich abgemahnet worden / in  
dij Stiffe einzuführen vnderstanden / vnd noch vnderstehet/  
sonderlich aber das dem wissentlichen dieses Stiftes herkom-  
men zu wider Er Thüprobst / nach dem er von unser Christ-  
lichen Religion abgetreten vnd apostasirt / vnderstehet unsere  
in Gottes wort gegründie / vnd im Hey. Romischen Reich  
billich zugelassene Religion freuentlich zu erkäfern / vnd alle  
Euangelische Chur. Fürst. vnd Gräffliche Personen vnd  
Häuser / durch Päbstlichen dij Orts vngültigen vnd vor  
etiam vngültige nochtägliche vnd vngültige

N + längst

längst aufgemusseren Vanns proceß/ ausszuschliessen/ vnd  
zuverfolgen/ das er auch des zweygen dieses Stiftes kostliche  
Kleinod/ das Einhorn/ sumpf Warschafft vnd anderm enteuss-  
sert/ in seinem Hoff allhie/ vnd andern ungewöhnlichen Orten  
nun ein zeythero heimliche verbottene winckel Capitul vnn  
conspirationes angestellet/ vnd zu solchen seinen fürhaben dien-  
liche sonderbare Decreta angestisstet/ unsere Underthanen/  
Diener vnd Zinsleuth/ von ihrem schuldigen gehorsam vnd  
gebür ab/ vñ zu Landfriedbrüchigen Glockenzeichen/ vnd andre  
vngewiesen angewiesen/ ja auch allbereit unsre arme underthane/  
in Kriegsrüstung vnd empörung wieder uns angewisen vnn  
gezwungen/ unsers Stifts gefall vnerhörter weiss verführt/  
unsers Chors Vicarium M. Vitum Ziegeln/ dem er zuvor  
zwen beneficia theutwer verkauft/ Landfriedbrüchiger weiss  
auff offener Keyserlicher Landesträf angegriffen/ verwundet/  
gesangen/ vnd sonst vielfältig beleidiget/ vnd zuvermeinter  
resignation gezwungen/ hin vnn wieder/ vnd sonderlich als  
hie bey eynem Ehrsamen Raht/ als auch hernacher bey den  
Landt stunden/ vnd endlich auch bey der Römischen Keyser-  
lichen Majestat unserm Allernädigsten Herren/ mit offent-  
lichem vnggrund vnd verschwiegener Warheit/ allerhandt be-  
schwernussen wider uns/ wider diese des Heiligen Römischen  
Reichs Freystadt/ vnn wider benachbarte Stände/ welche  
seinen verfolgungen/ vnn der werungen nit hülffe erzengen  
wollen/ erpracticeret/ so dann auch Uns vnd unsren Euans  
gelischen mit Capitularen/ die doch Gott lob/ nit weniger zu  
annemming solcher beneficien qualificirt vnn fähig/ als  
Er/ die schuldige inuesturas schmählich versagt/ unsers Ca-  
pituls mahnungen verleinert/ vnd veracht/ vnd sich also vielan-  
fältig/ in diesem vnn andern dergleichen mehr/ unruhig/ un-  
friedsam/ vnd des vorigen friedlichen herkommens/ mued/  
wie auch seiner pflicht vnd voriger Religion vergessen/ erwies-  
sen.

sen. Daneben aber er Unserm Capitul vnd Cäller, wie auch  
Unserm Chor, vnd verschidliche namhafte Sinten gelt vñ  
sonderlichen den von dem verkaufstem Pittschischem hoff her-  
rührenden Kauff schilling schuldig / deren bezalung wir lenger  
auffschieben zulassen / für vnuerantwortlich halten: So hat er  
auch wider eines Ehrw. Thumbeccipituls aufgedruckt Decret  
Weyland Hanns Thaobalden / Freyherren von der hohen  
Saxen seinen Vetttern vnd gehülfen / den deponirten Krich-  
ingischen Zinsbrieff besagendt drey tausend acht hundert gul-  
den haubtgut vñ jährlich hundert achzig gulden zins / one genugz-  
same empfangene sicherung gefolgt / also Er Thüprobst Ca-  
pitulo solchen haubtbriess / vnd dessen Zins zuerstattten / oder  
sonsten die mit deponenten unklagbar zustellen schuldig / Hie-  
rumb so befehlen vnnd gebieten Wir Decanats Statthalter  
vñ das Capitul alhie ermeldtem Graff Christoff Ladislao von  
Thengen / Thumprobsten alhie / daß er als bald / vnd ohne fer-  
nern verzug / alle vnd jede obgemelte Thätlicheiten / vnd newes-  
rungen ab / vnnd alle sachen in vorigen friedlichen stand ver-  
schaffe / auch was er Decano & Capitulo vorhält / sampt obges-  
melten seinen schulden vnd enteusserten deposito / fürderlich  
erstatte vnnd bezale / sich auch nichts daran verhindern oder  
auffhalten lasse / damit wir nit geursacht vnd vnser pflicht wes-  
gen getrungen werde / wider jne als ein vnruigen friedbrecher  
vnnd betrüber dieses Stifts vnd Landts / vnd als ein freuent-  
lichen iniurianten vnd ungehorsamen / vnnd wider alle seine  
gehülffe / die mittel fürzunemmen / die wir sonst lieber vnder-  
lassen wolten. Wir heischen vnd laden auch hiemit Ihne mehr  
bemelten Thumprobsten / das Er auff den achzehenden la-  
nuarij schierst künftiglich alhie in gewöhnlichem loco Capitu-  
lari vnd diesem unserm versambleten generali Capitulo ers-  
scheine / vnd glaubwürdige anzeigen thue / daß er diesem unserm  
befelch

Graff Herman Adolffen von Solms Mandat

Befelch der gebür / vnd aller dings gehorsamet vnd zu gehorsa-  
men gewilt sey / dann da er in solchem leumlich / oder vngehor-  
sam sich erzeugen würde / so würden wir nichts desto weniger  
fortfahren / vnd handlen / was recht sein wirdt / darnach er sich  
zurichten wisse. Decretum & datum in Capitulo generali  
den 21. Decembris. Anno 88.

Sigill.

Herman Adolff Graue zu  
Solms.

Sebast: Williing Capituli

Secret:

103:

# Graff Christoff Ladislaus Graffe von laen von Tengen vermeinte Verant- wortung vnd Gegenbericht auff vorherge- hendes Mandat.

**W**ir Christoff Ladislaus Graffe von Nellenburg/ Herr zu Tengen/ Hoher Stifft Straßburg Thumprobst/ fügen jeder mānniglich/ so dieser vnser bericht vñ gegründte verantwortung vorkompt hiemit zwissen. Den nach Herman Adolf Graffe zu Solms/ als angemachter vermeint-  
ter Stadthalter bemelter Hohenstift Straßburg/  
sich vor wenig Wochen freuentlich geldsten lassen / wider Uns/  
der wir nun nicht der Eltest bey diesem Stift/ vnd dannen hero / ver-  
mög der Statuten vnd Hohes Stift Straßburg/ vndenclichem hers-  
kommens / des Decanats Stadthalter seind / ein öffentlich nichtiges  
Mandat / sampt angehenckter Citation am Bruderhoff allhie anff  
zuschlagen. In welcher schrift / wir von ihm allerhand sachen mit uns  
grund bezächtiger / vnd durch solche von ihm ge suchte unbesiegte zus-  
nötigung zu vnserer person vnderstanden wirdt/ Uns bey Hohen vnd  
Niderlandts personen zum eussersten zu verkleineren/ auch so vil an-  
ihm/ allenthalben/ bevorab bey einem Ehr samen Raht / vnd gemeins-  
ner Bürgerschafft der Stadt Straßburg in Despect / verhaft/ allers  
hand vngemach vnd gefahr zu bringen vnd zusegen:  
Ob wol Wir nun niemahln gemeint gewesen / auch noch nit seind/  
Uns mit solchen freuentlichen Inurianten vnd vniuerschämpften Cas-  
luminatioren in wechselschriften einzulassen / seitemal diejenigen so  
vnser thun vnd lassens / wie auch in förderst der sachen darumb ges-  
dachter Calumniator uns so feindlich inserzt gründlichen bericht  
seind / genugsam bisshero gespürt vñ geschen/ Dass uns so wol an jego/  
als auch hie bevor in andern / von ihm Solms / vnd etlich wenige se-  
ner adhärenzen aufgangener famos / vnd theils erdichten schriften/  
vngütlich beschicht / vnd wir von ihm / ohne einige rechtmässige bes-  
fügte

fügte vrsach / sonder viel mehr auf Heyd vnd Hass / ganz mutwilliger  
 weis der gestalt angezeigt vnd verfolgt werden. Jedoch damit vnser  
 vnschuld / vnd hergegen dess von Solms vnuerschämte vermesschenheit /  
 auch friedhässig vnd aufräisch gemüth / auch bey denjenigen so das  
 non ein wissens haben / vnd seinem erdichten fürgeben glaubenzuzus  
 stellen vielleicht persuadiert werden möchten / geoffenbart vnd an tag  
 kommen. Als haben wir vnserre Wolher gegründte verantwortung /  
 auf die berührten jüngst angeschlagner schrift einmerlebte puncten /  
 vnd was fernner diß orts zu rettung vnserer Gräuelichen Ehren / vnd  
 wolhergebrachter Digniter / die nottußt erforder / schriftlichen ver  
 fassen lassen. Erklärenvnd bezeugen uns aber zu fordern hiemit offent  
 lich vor euch Notarien / vnd den hierzu erbetnen gezeugnen / das wir mit  
 dieser Vnser verantwortung / bericht vnd erkläzung einem Hoch. vnd  
 Ehrw. Thumcapitul diser Hohenstift Strassburg / in diesen Sachen  
 nichts präjudiziert / noch vorgegriffen / auch dieselben mit nichts das  
 rein gesogen / sonder was hierin gesetzt vnd vermeldet / allein zuver  
 thädigung vnd Defension / vnserer person beschehen / darzu wit dann  
 von ihm von Solms / in viel weg verursacht vnd genötigt worden.

So viel dann erslich in berührter schrift angemeldet wirdt / das er  
 von Solms aus den Actis / vnd verloffner Handlung / wie auch auf  
 dem werck vnd jünger gestaltsam diß Stifts befunden. Was vnleid  
 liche neuwerungen / vnrhebenn vnd beschwerlichkeiten / Wit sampt etlich  
 wenig vnseren Adharenten vngeachtet wir daun durch Chur. vnd  
 Fürstliche Gesandten / vnd auch durch ein Ehrsamn Rahl dieser Statt  
 abgemahnt worden / in diß Stift einzufüren vnderstanden / vnd noch  
 vnderstehn. Hierauß sagen wit nun das weder der von Solms / noch  
 kein Ehrliebender Mann mit warheit nimmermehr darthun könne.  
 Das wir jemahl in einige Neuwerungen / bey diesem Stift eingeführet /

Dass aber der von Solms / sampt etlich wenig seiner adharenten /  
 nemlichen weylant Graue Georg von Wittgenstein / Winnenburg  
 vnd Mansfeld / die jhenigen gewesen / vnd ihren theils noch seind / die  
 bey diesem Stift Neuwerungen einzuführen vnderstanden / vnd noch  
 täglich vnderstehn / welches aber wit sampt andern vnsern mit Präla  
 ten vnd Capitularien mit zugeben / noch gut heißen können. Solches  
 überzeugen ihre selbs eigene geübte handlungen vnd thaten / vnd das  
 selbig männlich zur wissenschaft kürzlichen zu entdecken.

So ist aufänglich unleugbar vnd wahr / dass ebener von Solms /  
 sampt obgedachten seinen Consorten / als sie auf diß Stift zu Cap  
 titul auf genommen worden / zunox durch ein Catholischen Weich  
 bishoff

Solms  
 Wittgenstein  
 Winnenburg  
 Mansfeld  
 Tenges sol  
 reformatus aliquo

bischoff oder Suffraganeum minores et maiores ordines haben müß  
sen empfahlen vnd annehmen / auch die formate vor einem Ehrwür  
digen Thunncapitol auff legen sonst weren sie ad Capitulum nit ads  
mittiert worden. Was nun angeregte ordines auff sich haben / vnd von  
wen dieselbige auffgetheilt / vnd was gestalt ein jedweder dem iemis  
gen / von dem sie het / iessen / sich verpflichtet vnd subscirt / für wen er  
auch in der Kirchen Gottes / vnd bey allen darauff gewidmten Stif  
tungen jeder zeit erkint vnd gehalten werde / das ist dem von Solms  
vnd seinen adharenten vorverborgen gewesen / noch danach wollen  
Sie jezo nicht geständig sein / das sie der Bäpsilichen Heyligkeit / vnd  
dem Stuel zu Rom sich in annehmung iergemeldter ordinum iemahs  
len vnderwürfig gemacht / oder für ihre Höchste Obrigkeit in der  
Geystlichkeit angenommen vnd erkandt haben.

Zum andern ist vnleugbar vnd wahr / das jederzeit bey erwählung  
eines neuen regierenden Bischoffs auff diesem Stift / in der auffges  
etzten Capitulation dem iehnigen so Erwehlt wirdt eingebunden  
worden / kein mutation in der Religion in seinem anbefohlenen Stift  
vorzunehmen. So dann ist auch wahr / das nach beschehener Wahl /  
durch instrumentum Decetum Electionis alle Capitularn durch ihre  
Namien / vnd zunamen / die Bäpsiliche Heyligkeit aller demütig vnd  
fleissig bitten / den Erwelten Bischoff anzunennen / vnd zu Confirmis  
ren / vnd sich daneben gegen ihr Heyligkeit aller demütigen subiection /  
reuerenz vnd schuldiger gehorsame / erbieten vnd offeriren. Welches  
alles dann / so wol gemelter von Solms als andere Capitularn / in des  
jezt regierenden Herrn Bischoffs / wie auch andern Erzbischöflichen  
wählen approbit vnd verwilligt / darumb sich daß deßio mehr zu  
verwundern / das der von Solms vnd seine adharenten / so vergessent  
lich vnd vnuerschampft sein / vnd nicht mehr gestehn wollen / das dis  
Stift der Bäpsiliche Heyligkeit unterworffen / vnd sie ihre Heylig  
keit / für die Höchste Obrigkeit erkandt haben / da doch in dem ihr eiges  
ne handschriften zu Rom derwegen noch verhanden / in sonderheit  
von wegen des Truchsessen beschehener Erzbischöflichen wahl.

Zum Dritten ist vnleugbar vnd wahr / das bey diesem Stift / jes  
derzeit ein streisse obseruation gewesen / dz welcher vnder den Thun  
herren sich verheurat / desselben gehabte präbende auch ohne vorges  
hende resignation ipso facto vacirt vnd ein anderer an sein Statt nos  
minirt vnd auffgenommen worden. Wie daß dessen bei dem Durchleng  
tigen hochgeborenen Fürsten vnd Herzen / Herzen Reichardten pfalz

Note de Clermont  
Epitropi

graffen bey Rhein/vnserm gnädige Herren/ vnd andern Fürsten/Grafen vnnnd Herren/noch lebendige exempla vorhanden/Welche auch desß Fürst. Gräff. vnd ehrlichen gemüts gewesen/das sie im wenigsten nit begert/derwegen einige Reverenz oder Vnruhe anzufangen. Mit was fügen dann der von Solms vnd sein anhang solche obseruation nit mehr halten/ sonder so wol Gebhardt Truchsess als sie/ ohngeachtet ihres gethanen vnnnd vorhabenden verheiratens/dieses stifts Thumbherren sein/ vnd bleiben können/das geben wir männlich Ehre vnd friedliebenden Gemüths zuermessen.

Zum Vierdten ist vnleugbar vnd wahr/das er von Solms/sampt seinen Adhærenten als sie zu diesem Stift vnd Capitul eingenommen worden/ein Leyblichen Leyd zu Gott vnd seinem heyligen Euangelio geschworen/ alle dieses Stifts alte Statuta/Obseruationes/Ordnationes/et consuetudines/wie sie bey diesem Stift herbracht vnd von jnen gefunden worden/vnuerbrüchlich zuhalten/vnd darwider die tag ihres lebens nimmer zuthun/noch zuhandlen. Wiewol man dann sie in Anno 84. als sie diese vnuerantwortliche handlung vnd vnuuhe angefangen/genugsam erinnert/das vnder andern auch ein expressum statutum vorhanden/Wo ein Thumbherz per sententiam ex quacunque causa excommunicirt/das derselbig ad Capitulum et perceptionem fructuum/so lang nit solte admittirt werden/bis Er sich ordentlicher weiss herte absoluieren lassen. Und der wegen weil sie in angeregte excommunicationes geratten (welches doch einem Ehrenwirdigen Thumbcap. leyd/vnd jnen als ihren nahen Bluts freunden vnd verwandten/viel lieber ein bessers gönnen mögen) sie zu erlangung ordentlicher absolution/zu etlich mahln freundlich ermanet vñ gewisen/So hat doch dem von Solms/vnd seinen adhærenten/angesetzt statutum/weil es zu ihrem vnbillichen vorhaben nit gedienet/vns erfindlich oder doch abolirt/außgemusst/vnd nit mehr gültig sein müssen/das er doch nit verneinen kan/das angeregt statutum/bey diesem Stift jederzeit in obseruantia gewesen/vnd insonderheit bey der Election eines newen Bischoffen obseruirt wirdt/zu welcher Electiōn kein Capitularis/so mit der excommunication/suspension/vnd dergleichen Geistlichen Censur behafftet/admittirt/noch desselben Votum für Kräftig vnd Gültig geachtet vnd gehalten wirdt/wiesolches obseruirt bey jüngster Bischofflichen wahl außgerichtetes Instrumentis Decretum genugsam aussweiset.

Ob nun der von Solms/vnd gedachte seine wenig adhærenten/nit die

die ienigen seyen/ die bey diesem Stift newerungen einzuführen vns  
derstanden / wie noch/ in dem sie die sacros ordines (welche sie selbst  
angenommen vnd empfängen) abthun vnd verwerffen / junge Fürs-  
sten/ Graffen vnd Herren/ so sich darmit qualificirt zumachen vlleicht  
keins wegs gemeint/ mit verschwiegung solcher steisser obseruation vñ  
alten herkommens bey diesem Stift/ dahin beredt/ daß sie nichts des  
so weniger sich/ zu Thurnherren/ von ihnen vermeintlich aussnem-  
men vnd nominiren lassen. Die subsection vnd schuldige Gehorsam  
der Geistlichen Obrigkeit zu deren sie sich bey annemmung mehr bes-  
ruhpter ordination verpflichtet / auch die Bäbst. Hey. jederzeit durch  
mit eingehellte erlangung / vnd aufbringung obangedeuter Confir-  
mation/ für die höchste Geistliche Obrigkeit erkant/ vnd bekandt jetz  
mahln gänglichen verneinen/ vnd nit mehr erkennen.

Die verheyratung der Thurnherren auff disem Stift/ de alten vnd endet-  
lichen vñ bisshero continuirten herkotten zwider/ freystellen/ vñ als  
bereit durch iher personen mit gewalt einzufüre/ so daß auch die Statu-  
ta/ darauff Sie gelobt vñ geschwore/ nit mehr obseruiren noch halten  
wölle/ wie hie oben nach lengst aufgeführt. Solches geben wir allen  
denen so eins aufrichtigen ehrliebenden Gemüths/ vnd die sachen im  
grund/ hindangesetz aller affection vnd partheylichkeit erwogen/ zus-  
erkennen vnd zu vrtheilen. Vnd weiss sich zwar der von Solms wol  
zuerinnern/ wie ganz Vätterlich/Treuwertzig vnd aller gnädigst die  
Römische Röy. Maiestat unser Allergnädigster Herz/ durch dero ans-  
sehentliche Commissarien ihn samprseinen Adhärenzen/ von solchen  
Niewrungen abzusiehn/ vñ dis Stift bey seinen alten Statutis/ obser-  
nationibus/ bräuch vnd gewohnheiten vnturbirt verbleiben zulassen  
abgemahnt. Wie auch dieses Elsesischen bezirk's vor vier Jaren zu  
Schlettstat versambtlete Landtstandt/ auff eingenommen auffürliche  
bericht der sachen ihr vorhabende Niewrungen/ im wenigsten nicht  
gebillicher/ sonder sie zuverhütung vñnd vor kommung deren darauf  
diesem ganzen Lande besorgender vntuhervnd gefahr/ darnon abges-  
wiesen/ wie sie auch von des Stifts Lehenleuthen darunter zum höch-  
sten ersucht/ erinnert vnd ermahnt worden. Es hat aber solches alles  
bey ihnen nichts früchten noch verfangen mögen/ sonder haben den  
Popff dermassen gestreckt/ daß sie auch bisshero mit gewaldt vnder-  
standen/ ihr vorhabende Niewrungen durchzutreiben/ es thue Keyser/  
König/ vnd eben mennglich Lieb oder Leydt.

Das aber wir hergegen von Chur. vnd Fürstlichen Gesanten wie  
auch der Stadt Straßburg von vorgenommenen newerungen abges-

mahnt worden seyen / wissen wir uns genugsam zu erinnern / was gedachte Chur. vnd Fürstliche Gesandten / auß dess von Solms / vnd seiner Adhærenten vngegründtes einbilden vñ vbeln bericht der sachen / wie auch ein Ehrsam Räht einem Ehrwird. Thum capitul hieben vor fürbracht. Es hat aber ein Ehrw. Thum, wie zu fordern ist auch unsrer Gnädiger Herz der Bischoff zu Straßburg / ic. gedachte Chur. vnd Fürstliche Gesandten / der sachen beschaffenheit / vnd dieses Stifts alten herkommens dermassen Informirt / daß sie des von Solms / vnd seiner Adhærenten fürnehmen selbst keins wegs gebillchet noch gut heissen könne / dessen wir uns dann auß sie selbst / vnd auß die handlung so zweifels ohn noch bey Hochgedachts unsers Gnädigen Herren Canzley sein wirdt / referiren. Warumb aber ein Ehr. Räht zu Straßburg / weder aller Höchstgedachter Keyslerliche May. aller gnädigsten erinnerungē noch der Keyslerlichen Commissariē ernstlich zusprechen: So daß auch mehr Hochgedacht unsers Gnädigen Herren gethanen freundlichen berichten / vnd nachbeurlichen ersuchen / kein platz noch statt geben wollen / das stellen wir auß sein oht / wie gleichs als warum Höchstgedachter Rey. May. au gemeldten Ehrsam Räht vnderm dato den: 9. Septemb. 24. gnädigst außgangē schreiben (darin mehr gemelter Räht / dess von Solms vnd seiner Adhærenten vnbillichen sachen / mit bestendigem grund ganz gnädigst erinnert wirdt) in ihz rem getruckten publicixten famos Aufschreiben / mit fleiss supprimirt vnd außgelassen worden.

Was nun ferner der von Solms in specie wider Unns anzeucht / das wir / nach dem wir von ihrer Religion abtreten / vnderstehn dies selbige zu verfärgen / vnd alle Evangelische Chur. Fürst. vñ Gräffliche personē / durch Käpſliche Bansproces / außzuschliessen und zuverfolgen / Solches beiendig / vnd mit grund der wahrheit zu widerlegen beszeugt Unns zu fordern ist der von Solms mit vnground / daß wir uns jemahlz seiner Profession die er nun zum drittenmahln geändert / weil Er erst Catholisch / volgends Lutherisch / jetzt aber Calvinisch worden bekant vnd dawon wider abgetreten seyen. Denu wir / Gott lob / in solchen Irthum nichmahln gerahmen / wölle auch den lieben Gott bitten / daß Er uns noch fürters / die tag unsers lebens darfür gnädiglich verhüten wölle. Das wir aber vor der zeyt in wenig Puncten der Augspurgischen Confession genolgt / darzu sein wir in Unserer jugendt von einem irrgen / hernach selbst vñ solcher Confession zu dem Calvinismo abgewichnen Clementen / vnd worts prediger / genannt Reissenzau

senzahn persuadirt vñ verföhrt worden. Wir haben aber dem lieben Gott desto mehr zu danken/ das Er vns hernacher / als wir zu vnsers bessern verstandt gerahben/wider zu der wahren Vralten Catholischen vnd Apostolischen Religion (in deren wir sonst auch erboten vnd ersrogen) gnädig hat kommen lassen.

So dann ist diß ein vnerfindliche von dem von Solms erdichte Zus lag/ daß wir vnderstehn solten/ alle Euangelische Chur. Fürst. vund Gräffliche häuser/durch aufgemusterte Bäpſtliche Bansproceß/auff zuschliessen / dann solches inn vnsere Sinn vnd gedancken niemahlen kommen/sonder wir erklärēn vns dessen frey rund vñnd öffentlich/das wie wir für vnsere Person hiebenor etliche fürneme Euangelische Fürsten/Grauen vnd Herren/ auff diß Stift befürdern vnd aufnehmen helfen/ vnd auch alle diejenigen/so von einem Ehrw.Thumbcap. ordentlicher weis nominirt vnd aufgenommen/vñ ieziger zeit auff dem Stift seind (deren wir aber/ außer Graue Bernharts von Waldeck's/ Johan Ludwigs von Leiningen/ Herren zu Westerburg / Joachim Carle/vnd Franzen bey der Herzogen zu Braunschweig/ vnd Lünesburg/ sonst keiner mehr wissens haben) für Thumherren achten/halten vñnd erkennen. Als da künftig einer oder mehr Euangelischer Fürst/ Graff oder Herz/ bey einem Ehrw.Thumbcap. vmb ein vacirent Canonicat ansuchen/dasjenige/ was ein jedweder Thumherz vermög der statuten schweren zuthun/vnd zulexten schuldig/ auch was vor vndenklichem herkömmen andere Euangelische Fürsten/Grauen vnd Herren/hiebenor jederzeit gethan/gleichfalls thun leistten/vnd sich in dem dens statutis gemäß erbieten vñ verhalten würde/ das mit dem selben nit weniger/als andern zuvor zu solchen vacirenden Canonicat soviel an vns/ befürderlich vnd verholßen zu sein/ vrbierig vñnd gesneigt sein.

Zum andern/ das der von Solms vns bezeiget/wir habē des Stifts Fößliche Einhorn sampt barſchafft vñ anderm enteußert / dessen seind wir jme mit nichten geständig/das wöllen wir aber nicht in abrede sein vnd scheuhens tragen / als hochgedachter unser gnädiger Herz vñnd Bischoff zu Straßburg berichtet worden / wie vnuerantwortlich im Erzſtift Cöln/ mit dessen Kleinodien vñnd briefſlichen viſkunden vmbgangen/haben ihre Gnaden ein Ehrw. Thumbcap. einsilich ersmahnt/ zu vorkommung ſolcher gefahr/ dieselbige des ortz bey zeysten in bessere verwahrsam zuthun/ welches dann wir eben ſowenig/ als andere vns zu wider ſein lassen. Des wir aber für vnsere Perſen beiirt Einhorn/sampt barſchafft/vnd andern enteußert/ſelch's vñd det von

Solms / mit wahrheit nimmer auff uns beweisen können / wie wir dann auch der zext als es in andere verwahrung gerhan worden / nicht zu Straßburg / sonder auff vier Monat lang anderer örtter gewesen.

Fürs dritt / dz wir in vnserm hofe alhie vñ andern vngewönlchen ortte / ein zeithero heimliche verbottene winckel Capitul vnd conspirationes angestelt / darüber gebē wir diesen gründlichen bericht / das anfänglich als der von Solms sampt seine adharenten / von wegen obangeregter excommunication / mit derē sie behafftet / vor erlangter absolutio / vers mōg der statuten / zu Capitul nicht admittiri werden können / das sie sich doch jederzeit wann man im Bruderhoff vñnd der gewönlchen Capitulstuben zu Capitul kommen / dabey eingetrunnen / ihrestell vnd session einzunemmen sich beslissen / dadurch so wol wir als andere ans wesende Capitularen / auf der Capitulstuben abzuweichen / getrungen worden. Dieweil dann ein Ehrwürdig Thumbeccipital letztlich gesessen / das dergleichen gewaltsamen eindringens kein auff hörens / vnd aber sie vor erlangter absolution zur session zu admittiren gegen der höchsten Übrigkeit / insonderheit der Römischen Key. May. die es ausdrücklich befolen / sie den statutis zuwider nicht zuzulassen / on vers antwortlich sein wöllen / hat ein Ehrwürdig Thumbeccipital Capitulare riter beschlossen / auch sich vollendt gegen ihnen dahin protestando ers Klaret / da sie färohin / ein Ehrwürdig Thumbeccipital in haltung des Capituls weiter molestiren und sich dabey de facto länger eindringen würden / das man das Capitul an andere bequeme ört / wo es jeweilen den Herrn Capitularen gelegen / zu transferiren vñnd zu halten kein vmbgang haben könnte. Darauff dann erfolget / als hernacher der von Solms vnd seine adharenten Bruderhoff / mit gewalt eingesommen / derselbe auch gleich darauff mit Soldaten besetzt worden / ist vns wie auch andern Capitularen bedenklich gewesen / den Bruderhoff der die Capitulstuben / der gestalt vnd mit gefahr zu besuchen / sonder haben die anwesende Herrn verordnet / vnd für gut angesehen / das man ein zeit lang in vorsallenden sachen / vnd Capituls geschäfftten / in vnserm hofe zusammen kommen solle / der hoffnung / es wirde der von Solms vnd seine adharenten / sich widerumb zur gebür vñnd billichheit / so wol durch höchstedachte Key. May. als sonstien / weissenvnd berichten haben lassen. Darumb dann mit fügen vns mit kan zugemessen werden / als wann wir in vnserm hoff / vnd andern örttern winckel Capitul / oder conspirationes angestelt. Und muss eben der von Solms / vñ männiglich / der die warheit nit vernemen wil / bekennen / dz kein Capitul eben an ein gewissn ort / vñ also auch disß Stufsbürgisch

181

gisch hoch vnd Ehrw. Thumbeapitul / an den Bruderhoff zu Straßburg (wie es der von Solms verfchrter weif deutet / vnd mānniglich einzubilden vnterstehet) gebunden sey / sondern das das Capitulum an andere orth wol könne verlegt vnd transferirt werden / wo auch maior pars Capitularium beysamen / vnd actus Capitulares zu tractieren vorhabens / das dieselbige auch ein Capitulum machen / vnd repräsentiren. Herzegge wo sich zween / drey / oder vier Personen / ges gen den mehrern theil der Capitalaren auffwerffen / daun absondern / vnd sonderbare zusammenkunft halten / das dieselbige für pure Conuentcul windel Capitul vnd conspirationes / vermög aller geschriebnen Rechten / geschart vnd gehalten werden / darauf dann ein jedweder verständiger leichlich abnemmen kan / weil der von Solms / Witgenstein / vnd Winnenberg (welche alle drey excommunicis eiert / vnd dadurch zur session in Capitulo inhabiles gewesen) außer den von Mansfeldt / sonst kein Capitular person / auff jhr seiten jemas len bringen vnd bewegen können / vnd nach absterben gedachts von Witgensteins / wie auch des von Winnenberg verheurating / sie zween allein noch überig / auch alle beyde gleichfalls verheurat sein sollen / was solches für ein herlich / vnd dem alten herkommen gemässes Capitul sey / vnd ob sie nicht selbst diejenigen seyen / so cōspirationes vnd windel Capitul / wider vns vnd unsere Mitprälaten / vnd Capitularien anstellen / sitemal sie nit in abred sein können / ja es auch in ihren gedruckten Calendern / mānniglich selbst für Augen darstellen / das vns der prälaten vnd Capitularien / noch neun in der anzal seindt / vnd also ihnen / da sie gleich habiles weren / senio / dignitate / et numero / bey weitem vorgehen.

Diweil dann außer allen zweyffel / das der von Solms / vnd seine adharenten bisshero so wol von wegen ihrer inhabilitet / also auch der geringe zahl / so sich gegen den mehrern teib / vermessentlich vnd strässlicher weif auffgeworffen / kein Capitulum repräsentiren können / vnd über das die Röm. Rey. May. vnsrer aller gnädigster Herz durch offentliche geminirte mandate mānniglichen verbotten / sie für Decanats Stadthalter / vnd Capitul / wie sie sich vermeintlich auffschreiben / im wenigsten nicht / sondern vns / unsere Mitprälaten vñ Capitularien das für zuerkennen / vns mit den Jährlichen gefallen / einkommen vnd diensten zu respondiren / vnd gewertig zu sein.

Als stellen wir hiemit zum vierdten einem jedwedern zu judicieren heim / mit was gewissen der von Solms / vns zumessen darff / da wir für vnsre person allein / des Capituls vnderthanen / diener / zinsleute / von ihrem gehorsamen abgewiesen / da er selbst weif / das es nit vns

ser/sonder der höchsten Obrigkeit befesch / will vnd endlich meinung gewesen vnd noch ist.

Wir geben auch hiebey einem iedwedern zuerwegen / was für ein mercliche vnerhöre vermesseneit/bey dem von Solms vnd seinen adharenten/ in dem sey / dass er seiner höchsten Obrigkeit obangerechten befesch vnd Mandatis strackis zugegen / an die vnderthanen gegen Mandata / mit angehengten sharpffen comminationibus vnd bedrängungen ganz imperiose / vnd gleich als ob er selbst Keyser / vnd auf seine mehr / als auf die Keyserliche gebott zugeben / gedruckt / vnd inschriften aufzehn vnd publiciren lassen.

Wir geschweigen / was das bey allen ehrliebenden / für ein ansehens habe / das dieser von Solms / vnd sein vbrigter adharent viel höchstgedachter Key. May. vielfältiges / wie auch der Key. Camer zu Speyer ernstliches Mandaten / gebieten vñ bescheiden / ganz verächtlich in wind schlägt / vngearchter desselben / in allem mitwillē so jme nur besiebt ißt fort färt / vñ sich gleich angestelt / als ob er niemand zugehorsamen schuldig / sich aber selbsten über uns / als dess ältesten bey diesem Stift / vnd vornehmsten / wie gleichfalls die andere Prälaten / vnd Capitularen zumal Richterstadt animast / den Key. wider ihne aufgangne Mandatis vnd Citationibus gleichmässige wider uns auff gehn lässt / vñ ist zuvermuthen / er werde auch bald in die Freyheit gerathen / vnd ihet Key. May. selbst zu Mandaten unterstehen dörffen / daher den leichtlich zu erachten / was leglich für unheil vnd unruhe daran zugewartet.

Damit wir aber ferner zu unsrer verantwortung schreiten / vnd betreffend zum fünffien Veit Ziegeln / das wir ihme zwey beneficia verkaufft haben sollen / das wirdt kein ehren Mann von uns mit wahrheit nimmer reden. Wir seind gleichwohl geständig / als auff sein vielseitiges embfiges nachlauffen / bitten vnd anhalten / er von uns lätzlich ein Vicariat / auff dieser hohen Stift erlangt / dass er uns zur anzeigen seines dancbaren gemüths / ein verehrung zu unsrem angestellten Kirchenbau zu Detensehe für sich selbst / gutwillig vnd ohngeheissen offerirt / die wir dann also acceptirt / vnd zu solchem Christlichen werck angewender. Das ander beneficium dessen Collation / uns auch zugehört / hat er mit vorgehendem unserm consens per liberam resignationem alterius / vor etwa zehn Jahren / vnd das aller dings frey ledig (inhalt uns im vorigen Jahr / seines insinuirten appellation Instruments / wie auch laut seiner zuvor in unsrer selbsten gegenwart vor Notarien vnd gezeugen / über egliche durch ihnen auf behafften seinem

Seinem falschen vnd giftigen gemüht zum widerspiel aussgestossener  
 wort/in puncto gethaner revocation/vñ zu rückschlukung wie solch  
 alles außzulegen bey handen) an sich gebracht/darf er vns weder  
 heller noch pfennig geben/welches er auch mit warheit nit sagen kan.  
 Als er aber sich volgends ganz vnpriesterlich vñ leichtfertig erzeigt/  
 vnd keine erinnerung/ermanung noch suspension/wie bey den Stif-  
 tenbräuchig/einige bessernng bey ihme früchren wöllen/seind wir als  
 ordinariis/vnd collator zu S. Lenhardt in Kraft habender priuile-  
 gien leglich verursacht worden/jhnen seiner beneficien daselbst/durch  
 ordentliche proces zu priuiren/da er dann vermeindt/das ihme darin  
 vtrecht beschehen/ist ihme beuor gestanden/vns coram ordinario nos-  
 stro desz wegen vorzunemmen vnd zubeflagen/dessen wir kein scheus-  
 hens nie getragen/viel weniger seind wir gefändig/das wir gedach-  
 ten Ziegler Landfriedbräicher weiss/auff offener Keyserliche Landz-  
 strassen angegriffen/verwundet vnd zur resignation gedrungen/vnd  
 dergleichen angesogener vngebär/wider ihne fürgenommen/sondern  
 geschicht vns in dem ganz vngütlich/wirdt auch kein ehren Mann  
 solches mit warheit von vns sagen vnd darthun können/nimmer vns  
 derwegē wunder/was der von Solms/sich dess Zieglers zubeladen/es  
 bewege ihn dann die affection darzu/dass gedachter Ziegler/gleich im/  
 sein gelübt vnd vota in vergess gestelt/vnd von seinem geistlichen bes-  
 ruff vnd Stand abgefallen/vnd apostatiert habe.

Fürs sechste dass vns zugemessen wirdt/wir haben bey einem Ehrs-  
 samen Raht alhie/hernacher auch bey dises stifts Landständen/vnd  
 endlich bey der Röm. Rey. May. mit öffentlichen vnground/vnd vere-  
 schwiegener Warheit allerhandt beschwernussen/wider ihne von  
 Solms/wider dese Stadt/vnd benachbarte Stände erpracticirt. Auf  
 diß erdichte vorgeben/geben wir die antwort/dass der Autor in dem  
 wie er ohne das irrig ist/sich selbst contrariert/dann es nicht sein kan/  
 dass wir bei einem Ehrsam. Raht/wider desselben anbefohne Stadt/  
 oder bey den Landständen/wider dieselben beschwernussen erpractic-  
 iert/Ist derwegen solches ein greiffliche Calumnia. Was aber ein  
 Ehrw. Thumcapitul die Römische Rey. May. unsren allergnädig-  
 sten Herzen/dess von Solms/vñ seiner adharenten halber jederzeit bes-  
 richter/solches ist die öffentliche warheit/vñnd bringet es der augens  
 schein noch auff diese stund mit sich/dann das der von Solms/vñnd  
 seine adharenten/die statuten/obseruationes/ordines sacros/subiectis  
 on vnd verpflichtung zum geistlichen stand vnd desselben fürgesetzten  
 Oberkeit/vnd dergleichen altehet kommen/bey diesem Stift ausszus

heben / vnd genplichen vmbzustossen / vnd hergegen die im Zeyligen  
Reich lang gesuchte / jedoch niemahls erlaubte noch bewilligte frey  
Kellerey de facto / vnd mit gewalt einzuföhren vnde stehē / solches kan  
er nicht leugnen / dann es vberzeugen ihn dessen seine eigene Hand  
lungen vnd acts.

Sernes das er von Solms / vnd sein anhang (als ein Ehrw. Thumbe  
capitul sich jetztangererter von ihme für genommen / Newerungen wi  
dersezt) den Brüderhoff alhie mit gewalt eingenommen / alle gewel  
ber vnd kisten darin auffgeschlagen / einem Ehrwürd. Thumbe capitul  
vber die 17000. viertel früchten / vnd 150. Fuder Wein / darin verwas  
ten vorzahls / verschwendt / vereusst / auf das Land gefallen / vnd die  
vnderthanen vnd Censiten / zu lieffering ihre einem Ehrw. Thumbe  
capitul schuldigen gebür genötigt / eylich Stifts Häuser / vnd Höf in  
der Stadt wie jüngst des Chors gemeine behausung / den Gartler Hoff  
thätlicher weiss überfallen vnd eingenommen. Über das auch eyliche  
vom Adel / unter welchen ein Ehrw. Thumbe capitul sätliche gefäll hat /  
von der Röm. Rey. May. schuldigen gehorsam / mit aller hand vertröß  
stungen vnd zusagen abgefüt / vnd selbst die Keyseliche Mandaten  
außs enßerst verachtet / vnd dermassen übertreten / das dergleichen  
trutz / hochmuth vnd vngehorsam / wider ihre Rey. May. im heiligen  
Reich niemahlern erhört worden. Solches alles ist dermassen Notori  
vnd nunmehr in aller welt bekandt / das es ferner beweisens nicht bes  
darff / vnd gleich wol muss dem von Solms / ein Ehrw. Thumbe cap. in  
dem es ihre May. solche Notoria / vnd von ihm selbst geständige facta /  
veren er sich auch selbst rühmen darff / berichtet / den vngtund angeben /  
vnd die warheit verschwiegen haben.

Es ist aber eben der von Solms / vnd sein anhang mit solcher Kunst  
umbgangen / in dem er mit offentlichem vngtund / vnd verschwiegener  
warheit / die Euangelische Chr. vnd Fürsten so sich ihrer annemmen /  
berichtet / vnd ihnen stark eingebildet / das ein Ehrwürdig Thumbe  
capitul alle Euangelische Chr. Fürst. vnd Gräffliche Häuser / von dies  
sem Stift ausschliessen / vnd denselben nimmermehr kein zutritt  
verstatthen wölle / in dem er auch mit offentlichem vngtund / vnd ver  
schwiegener warheit ihnen eingebildet / daß der Geistlichen Obrigkeit  
jurisdiction / vnd derselben anhangende ordinationes vnd vota / bey  
diesem Stift vorlangst aufgenistert / vnd nicht mehr gältig sey / in  
dem er sie auch mit offentlichem vngtund vnd verschwiegener war  
heit berichtet / das eben das statutum / von deswegen er von Solms /  
vnd seine mit excommunicierte adharenten zur Capitular session / vnd  
genießung

geniesung der verdienst / nicht kônten admittiert werden / allerdings auff gehabten vnd aboliit sey. Das wir nun ferner wider diese Stadt vnd benachbarite Stândt / bey der Rey. May. allerhandt beschwernuss sen erpractieithaben / wirdt auff uns mit grundder warheit nimmer erwiesen / noch beybracht werden können.

Zum siebenden / das wir desß von Solms Euangelische Mittcapitus Iarn / die nicht weniger zu annemung solcher beneficen qualificirt vnd fähig als wir / die inuesturas versagt. Darauff geben wir diesen ge gründten bericht / das wir niemahln keinem Euangelischen Fürsten / Grauen oder Herzen / die inuestitur ver sagt oder abgeschlagen / welcher von einem Ehrw. Thumcap. dass er zum Canonico ordentlicher weiss nominirt / auff vnd angenommen sey / präsentirt worden / inmassen wir daß auff die nominationes / so nun in das fünfste Jahr hero von einem Ehrw. Thumcap. ordentlich beschehen / den nominirten personen / als den Hoch vnd Ehrwürdigen Durchleuchtigen / Hoch vnd Wolges bornen Fürsten / Grauen und Herzen / Herrn Gebhardten Grauen zu Manderscheid / Rey. Herrn Carle Bischoff zu Metz / Herzogen in Loth ringen. Herrn Philippen postulierten Bischoffen zu Regenspurg / vnd Herrn Ferdinanden / beyde Herzogen in Obern vnd Nidern Bayern. Herrn Anthonium Bischoffen zu Minden. Herrn Johan Truchsfäss Freyherren Walburg. Herrn Carle Graff zu Manderscheid / Geroltstein / vnd Herr Johan Albrechten Freyherm von der Hohenfaren / re. berücks inuesturas gebürlichen widerfahren vnd zukommen lassen.

Nun wussten wir uns gleich wol zu berichten / daß hievor zu etlich mahlten / vnd insonderheit von wegen Graue Albrechten von Solms / vnd des Durchleuchtigen / Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Augusten Marggraffen zu Brandenburg / wie auch etzlich andern / durch L. Gerbelium / vnd etzliche alhiege Notarien / bey uns vmb inuestitur angesucht worden. Es kônten aber die jehnigen / so jederzeit zu uns abgeordnet gewesen / da sie mit der warheit vmbgehnu / nicht in abrede sein / daß wir ihnen hinwider / mit allerhand bescheidenheit ver meldet / wir kônten uns nit erinnern / daß derjenige Fürst / Graff oder Herz / von desßwege sie bei uns vmb die inuestitur anhielten / von einem Ehrw. Thumcap. zum Thumherzen sey nominirt worden / wiewol wir fast die ganze zeyt über dem Stift vnd Capitul beygewohnt het ten / sondern es were auff das erledigte Canonicat / von einem Ehrw. Thumcap. dieser oder sener Fürst / Graff oder Herz (welchen wir daß damaln genent) angenommen / dem wir auch die inuestitur darüber zu gestelt / wol uns der wegē nitgebühren / auff ein prebend zwei personen zu inuestiren /

herrschirten/ und also die Fürst. Gräff. vnd herzliche Häuser an einander zu henden. Das aber die priuerte/ vnd excommunicirte Bruders höfische inhaber sich solcher nomination angemass/ könnten wir dies selbige nicht für kräftig achten vnd halten/ nicht allein darumb daß sie inhabiles/ vnd von der Rey. May. für keine Capitularn/ viel weniger das Capital/ sonder für gemeines friedens betriben vnd Landes zwingen geachtet werden/ vnd da dasselbig gleich nicht were/ so wolt doch ihnen/ als den jüngern/ vnd in solcher getinger anzahl/ auch in gewenwertigkeit den ältern prälaten vnd mehrern Capitularen/ solches nicht gebären. Sichtten auch gänglich darfür/ da diejenige Fürsten/ so von ihnen den excommunicirten vermeintlich nominirt/ wie ihre sachen beschaffen/ im grunde der wahrheit berichtet/ sie würden sich zur acceptation/ angeregter nichtiger vnd unkäßiger nomination/ nicht bereden noch bewegen lassen/ da sie auch se etm anmutung vnd neigung hetten/ auf dieses Stift zu kommen/ vnd bey einem Ehzwidigen Thumcapitol wie andere Fürsten/ Grauen vnd Herren darumb anzusuchen liessen/ wirdt ihnen ein Ehzwidig Thumcapitol mit aller dienstlicher wilfahrung nicht weniger als andern begegnen/ darzu wir dann für unsre person/ so viel uns diffals gebürt forderst geneigt weren. Und ditz ist die schmäliche versagung der inuestituren/ so uns der von Solms-beyleger/ vnd uns dadurch bey den Evangelischen Fürsten/ die er mit öffentlichem ungrund/ vñ verschwiegener wahrheit eins andern/ als die sachen an ihm selbst beschaffen/ beredet/ in verhaft vnd vnglimpfzubringen/ vnd unterstehet vnd besteißt.

Zum achten daß wir sein des von Solms/ vnd seines adharenten Capituls manungen verachtet/ seind wir gesündig/ deß uns als dem Elitesten/ vñ vornehmsten prälosten bey diesem Stift/ der von Solms weder viel noch wenig zunähmen oder zugebieten: Und ist ein unverschämpte grobe vermessenhheit vñ jme/ das er sich superioritet/ über sein vorgesetzte prälaten vnd Capital/ denselben seines gefallen zu mandiren/ zubefehlen/ vnd wo möglich/ sie gar zu verstoßen anzamassen darff.

Dass wir uns zum neundten vielfältig in diesem vnd anderem unsrigen/ vnfriedsam/ des vorigen friedlichen herkommens müd/ wie auch unsrer pflicht vergessen/ erwiesen/ solches wird uns mit unwarheit zugelegt/ es befindt sich aber hergegen/ auf überzahlten bericht/ wie auch sonstl männlichen/ so vmb des von Solms thun vnd lassen wissens/ das eben er von Solms/ ein unruhiger/ vnfriedsamer des vorige friedlichen herkommens/ auch löslicher statuten/ alter gebrauch/ obseruation/ vñ gewonheiten/ bey diesem Stift zerstörer/ wie auch seiner pflicht vnd verlobten gerechten standts vergessen ist.

Ferner:

Ferner vnd zum zehenden/das wir dem Capitul/Rammer vnd Chor  
underschiedliche namhafft summa gelt/vnd sonderlich den von dem  
verkaufften Pittischen Hoff herzuhrenden Kauffschilling noch zubes-  
zahlen schuldig/folches wirdt der von Solms/mit grund noch warheit  
nimmernehr beweisen noch darthun können. Dan so viel den Rauffs-  
schilling des verkaufften Hoffs (welcher niemahlen der Pittisch/  
sonder Reingäisch Hoff genannt worden) wie gleichfals was wir auff  
die Rammer hieben vor zuthum schuldig gewesen/belanger/köndten  
wir im fall der noth mit eines Ehrw. Thumbcap. brieff vnd siegel  
auslegen vnd bey bringen/das vor fünff Jahren durch sonderbare  
Capitular tractation/vnd getroffene vergleichung(bey denen damaln  
Neun Capitular personen gewesen/nämlich Herz philips Truchsess/  
Graue Eberhardt/vnd Arnold von Manderscheid/Johan Graff zu  
Salm/Herz zu Kriesscheid/Hertzog Friderich von Saren/wolse-  
liger gedächtniß/Franz Freyherz zu Kriechingen/Hans philips  
Graue zu Manderscheidt Gerolslein/Bernhart Graff zu Waldeck/  
vnd Johan Theobald von der Hohensaxen) wir berürte schulden abs-  
geleget/vnd ein Ehrw. Thumbcap. derwegen von uns zu genügen bes-  
fridigt worden/dass also weder der von Solms/noch sonst jemandt  
anders einige rechtmäßige forderung vnd ansprach weiter an uns  
deshalben nicht hat.

Ebner massen könten wir mit den Deputaten des Chors bezugen  
vnd darthum/ auch mit aussgerichter verschreibung auffweisen/dass  
wir uns der bey ihnen auffgenomener summe halber/mit ihnen zu  
ihrem guten genügen allerdings verglichen/wie sie dann mit uns  
deswegen zufrieden/vnd keine weitere forderung an uns nicht haben.  
Wölle derwegen der von Solms sich mit unsrern Schulden nicht be-  
klummern/sondern dahin gedenccken/wie er den einem Ehrwürdigen  
Thumbcapital aus dem Bruderhoff vereinserten statlichen vorzah/  
sampt in der zeithero in seinen mit gezogene vnd verschwendete Cas-  
pituls gefäll/dessen werth sich über die 70000 gulden erstrecken/vnd  
anlauffen thut/erstattet/vnd in dem der Reyserlichen May. pönal  
Mandat genug thun wölle.

Fürs eylft vnd lezt/das wir wider eins Ehrwürd. Thumbcapituls  
ausgedruckt Decret/weil und unsrern freundlichen lieben Vettern  
seiligen Hans Theobalden Freyherren von der Hohensaxen/den depos-  
nitnen Kriechingschenzins brieff ohne Genugsame empfangene ver-  
sicherung gefolget/folches wirdt uns von dem von Solms mit uns  
grund zugelegt.Dann auf dem damahln gehaltenem protocol zubes-

weisen/dass wir für unsere person/mehr berürtten zinsbrieff nicht (dass wir damals als ein Blatzfreund / wie bräuchig abgetreten) sonder derselbig Capitulariter / in bey sein des von Wigensteins / Winnenbergs vñ Mansfelds selbsten/wie auch des von Rieferschedts / Arieschingen vnd Waldecks herauzugeben beschlossen/vnd auch gefolget werden / vnd ist dem von Solms solches nicht unbewußt / dess er das protocoll. in seinem gewalt / vnd daraus selbst / das er vns in dem zu viel vnd vrrecht ihue/zu überzeugen.

Wir müssen aber so wol aus dieser als dergleichen mehr wider vns gehaußte Calumnijs seine gegen vns suchende vnbefugte zunötigung/ auch vnersterliche begierd/vns zu molestiren desto mehr spären / vnd solches alles seiner groben vnbescheidenheit zulegen: Sonst da Herz Georg von Krichingen/ mit der antwort/vnd erklärung/ so sime auss sein ansuchen/von einer in Ehrw. Thumcap. mehrberürtten deponirten zinsbrieff halber erfolgt/ nicht vernügt / vnd zufrieden / wüst er wol ein Ehr. Thumcap. als auch unsere person / da er an dieselbigen in specie deshalb anspruch zu haben vermeindt/datumb wol zu finden. Sintemal nun auf diesem gegründtem war hafftem bericht genügsam erscheint/dass viel gedachter von Solms/vns theils mit vilen erdichten vnerfindlichen zulagen/mutwilliglich angreift/theils aber eben das jenig bisshero gestifftet vnd angericht/dessen er vns doch mit vns warheit gern beschuldigen wolt / in dem er selbst / sampt erlich wenig seiner adharenten/ dis vrat Stift/auf seinem fridlichen wolstand/ in die höchste vntuhe / zeraütung vnd verderben allbereit gesetzt/vnd wie er es noch gänzlichen zur prophanation richten möge/ ohn vnderrlass sich bearbeit/in dem er auch die alte löbliche statuta vnd gebrech/ welche er zu halten einmal geschworen/nit mehr obseruieren noch halten / sonder aller dings aufheben / die subjection/ verpflichtung vnd schuldige gehorsam / der Geistlichen Obrigkeit/von diesem Stift gänzlichen extermiriren vnnnd ausmisten wil / welcher auch in viel weg/ mit gewaltamer einnehmung eines Capituls gemeinen Bruders hoffs / wie auch des Gürlerhoffs/vnd anderer Stift Hänser spoliation/ vnd entensierung des Thumcapituls ansehenlichen stattlichen vorzahls/thätlicher entführung desselben gefäll auff dem Landt/ wider den öffentlichen Landfrieden gehandlet/ welcher auch ferner die Röm. Rey. May. das höchste Kapitum Rey. Reich/für sein iudicem/ vnd Oberkeit nicht eilende / sonder in derselben sich freudlich widersezt / vnd rebelliert / vnd andere zugleichmässiger rebellion vnd verflüzung des ganzen fridlichen Wesens im heyligen Reich / durch seine

119

seine außfrüische in trück versfertigteschriften angefür vnd gewisen.  
Also lassen wir dieses freuendlichen Calumniatoris desz Religion vnd  
Landtfriedensförer/vnd Rebellischen außfrühetts/wider vns anges-  
mastes / vermessenes vnd vngeduldiches vornehmen / Mandiren / Cis-  
ten/vnd was demselben anklebt/auff seinem vnuweht/vnd scheinbare  
nullitet/bewenden. Wöllen vns auch hiemit gegen ihme von Solms/  
vñ seine adhārenten/das sie vns/in einem oder andern was zusprechen/  
oder zu fordern/ desz ordentlichen Rechtens vor vnser Geyslichen vnd  
Weltlichen Obrigkeit anerborten haben.

Erlären/ protestiren vnd bezeugen vns darneben in der allerhoch-  
sten vnd besten form Rechtens solennitet hiemit aussprüchenlich/ da er  
von Solms/vns über solch Recht erbietens de facto beschweren/ vnd  
inmassen er vns tröwt mit gewalt/ vnd der that ferner zusegen sollte/  
dass wir auch zu allen vnser nohtwendigen defension/ erlaubten vnd  
dienlichen mitteln zugreissen/ vnd derselben vns defensive nach nohts-  
turstzugebrauchen/wie gleichfalls diese vnserer warhaftie verantwor-  
zung/ retorsion/ vnd protestation/ an vnsere Herzen vnd freund/ vnd  
sonsten mānniglich der gebüt gelangen zulassen/ mit vmbgehen können.

Erfordern hieranff euch Notarien tragenden Ampts halber/ dass  
ihr diese vnserete protestation/verantwortung vnd erklärung/ die wir  
euch hiemit in originali vnd zu mehrer bekämpfung/ vnter vnser im  
färgetruckten insiegel vnd eigner vnterschriebner hand zu stellen/ ges-  
meldtem von Solms erster tagen vnter augen/ oder seines abwesens  
in seinem gewönlchen Hōff allhie seinen befelch habern/debitō modo  
insinuiren/ auch vns darüber eins/ oder mehr instrumenta/ so viel wir  
deren von euch begeren/vnd von nōthen sein werden/ aufrichten vnd  
versfertigen. Datum Straßburg in vnser im gewönlchtem Hōfe/den 23.  
Januarij Anno 89. stylo novo.

# Des von Thengen Schreiben an ein Ersamen Raht der Statt Straßburg.

**B**estreng/ Edle/ Ehruest/ Fürsichtig/  
Ersam/ Weiß/ den Herren sey vñser günstig/  
freundt vñnd Nachbarlich Gruß zuvor: Liebe  
Herrn/ nachbarn vnd gute freundt/ wir stellen  
in keinen zweifel/ einem Ersam. Raht dieser  
Statt werde vñverborgen sein/welcher gestalte  
Gräff Herman Adolff von Solms/ als angemaster vermeint  
Decanats Stadthalter hoher Stift Straßburg sich gelüsten  
lassen/ wider vns/ der wir numehr der ältest bey diesem Stift/  
vnd dañnerher vermög der statuten vnd solches hohen Stifts  
vndenklichen herkommen/ ermeldts Decanats Stadthalter  
findt/ ein öffentlich nichtig Mandat/ mit angehengter Titatiz  
on/ laut beylegter Copen/ am Bruderhoff alhie auffzuschlagen  
vnd zu publiciren.

Wañ nun in solcher schrift wir von jhme allerhand sachen  
mit vñgrund bezüchtiget/ vñnd solche von jhme gesuchte vñbes  
fügte zündigung zu vñserer Person sonder zweifel allein zu  
dem end angesehen/ vns mit allein bey andern hohen vnd nider  
standts Personen/ sonder vorneimlich in dieser Stadt bey ei  
nem Ersamn Raht vnd gemeiner Burgerschafft in despect/  
verhaf/ vnd allerhandt gefahr vnd vñzunach zu bringen vnd  
zusezen.

Als haben wir vñserer Gott lob vnd ohne rhum zumelden/  
wolhergebrachten Sandts vñnd ehren nobeturft nach nicht  
vñbgehen können/ solche seine des von Soims iniurien vnd  
lautere calumnien/ durch vñsere erlaubte schriftliche defens  
ion,

lion, retorsion vnd verantwortung zu steur der warheit/pro-  
 testando gründlich abzuleinen / vnd dieselbige einem Erbarn  
 wolweisen Raht auch zu übersenden nit unterlassen sollen noch  
 wollen. Günsig vnd freundlich gesinnend / die wollen solche  
 bey jnen zu erster ster gelegenheit in vollem Raht auch anzuhö-  
 ren unbeschwert sein / vñ darauff vns der zugemessene erdichten  
 zulag halben / nit allein bey ihnen vor entschuldigt halten / son-  
 der auch die sachen dahin stellen / das auff den unverhofften fall  
 gedachter von Solms / über unsere gegen ihme gethanen erflas-  
 tung vñ protestation / da wir vns zu ordentlichen Rechteng-  
 nugsamlich erbotten / daran nicht gesetztig sein / sondern wie er  
 antrawet mit gewalt vnd der that vns ferner zu zusezen vnder-  
 stehn sollte oder wolte / das ein Ersamer Raht den heylsamen  
 satzungē gemeiner rechten Reichs ordnungen / guten Burger-  
 lichen frieden / vñ jren selbst in diesem Bruderhoffischen werck  
 hievorigen gethanen eignen erkantnüssen zwider / in diser ster  
 Stadt vnnnd Obrigkeit de facto noch sonst / wider gebür gegen  
 vns / als ein gefreyte Person vnd Graff des Reichs / oder unsrer  
 Hab / Güter vnd gefäll (die wir numehr so viel Jahr hero / in  
 diese Stadt zu unsrer Hoffhaltung / gemeinen Burgern vnnnd  
 Handwercksleuthen mit zum genieß / einfären vnd vertrauen  
 lassen / wie noch auff den heutigen tag ) etwa s vorzunemen /  
 oder zu handlen mit nichten versiate / sondern wir bey angeregt-  
 tem rechtmäßigen entbieten gelassen vñ gehandhabt werden /  
 wie vns dann gar nicht zweifelt ein Ersam. Raht als ein lob-  
 liche Stadt vñ geliedt des Hcy. Reichs / zu handhabung iher  
 selbst vnd gemeiner Stadt wohiergebrachten vnnnd habenden  
 Rey. vnd Königlichen Freyheiten zuthun / von Amptes vnnnd  
 Obrigkeit wege für sich selbst ganz vñ wol gewilt / vnd vns oder  
 jemande andern / sie deshwegen durch unvermeidlich klag / in be-  
 schwert oder gefahr zubringen / so leichtlich nicht vrsach ge-

222  
ben werden / solches zu dems zuerhaltung gleichmässiger int-  
sition / auch gutem friedlichem rühigem wesen vorständig vnd  
dienstlich / seind wir es auch mit gutem geneigtem Nachbarlis-  
chem willen / gegen einem Ersamen Raht zuerwidern bereit/  
Datum Straßburg am 24. Januarij stylo nouo Anno 89.

E. E. W.

Gutwilliger Freunde vnd  
Nachbawr/

Christoff Ladislaus Graue von Nellenburg/  
Herr zu Thengen/hoher Stift Straß-  
burg Thumprobst / after Dechant  
vnd Thesaurarius der Thumkirchen  
in Cöln.

Den Gestrengen/Edlen/Ehrenz-  
vesten/Fürsichtigen/Ersamen vñ  
Weisen/Meister vnd Raht/der  
Stadt Straßburg/vnsern lieben  
Nachbawen vñ gute Freunden.

Christoff Ladislaus.











